This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 216 073

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Oct. 8, 1903.

Germany

Erwerbs-

und

Wirthschafts-Genossenschaften.

Studien und Vorschläge.

Von

Dr. L. Goldschmidt,
Geheimen Justizrath und Professor an der Universität Berlin.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1882.

GERMANY
GOL

Separatausgabe aus der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, herausgegeben von
Goldschmidt, v. Hahn, Keyßner, Laband und Sachs,
Band XXVII Heft 1, 2.

Rec. Oct. 8, 1903.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Reichsgerichtsrath Dr. Fr. v. Hahn

in herzlicher Freundschaft

zugeeignet.

Inhaltsübersicht.

Seite

Allgemeine Charakteristik der Genossenschaften und des Genossenschaftsrechts. Huber und Schulze-Delitzsch 1

I. Das Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868.

Charakteristik der Literatur 8
Die juristische Natur der Genossenschaft 10
Die Praxis der obersten Gerichtshöfe 13
Insbesondere:
Berechnung und Fälligkeit des Geschäftsantheils 15
Das Umlageverfahren und die Betheiligung ausgeschiedener Genossenschafter an demselben. Urtheil des Reichsgerichts vom 10. Januar 1881 17

II. Ergänzungen und Aenderungen des Genossenschaftsgesetzes innerhalb des Systems der unbeschränkten Haftbarkeit.

Insbesondere:
Die Reichskonkursordnung 26
Die Anträge von Schulze-Delitzsch und Genossen und Ackermann und Genossen 28
Einzelnes 30
Die Beseitigung der direkten Haftbarkeit der Genossenschafter 35
Die Kreditbasis der Gesellschaften, namentlich der offenen Handelsgesellschaft. Kollektivhaftung der Gesellschafter — gesellschaftliche Gesammthaft. Primäre — subsidiäre; direkte — indirekte (Deckungspflicht); Solidar- — Theil-; unbeschränkte — beschränkte Haft 37

Seite

Die Haftfrage bei den Genossenschaften in geschichtlicher Entwickelung. Die primäre und direkte unbeschränkte Solidarhaft. Die Modifikationen: kapitalistisches Element. Genossenschaftsgesetz §§ 12, 51; Reichs-Konkursordnung §§ 195—197. Juristische Natur der „Ausfallsforderung" 45

Das geltende Haftungssystem und der Sch.-Del.'e Gesetzentwurf 61

III. Das System der beschränkten Haftbarkeit.

Der Antrag v. Mirbach und Genossen und die Deutsche Gesetzgebung 70

Die Verhandlungen des achten Deutschen Juristentags 74

Feste Ausgangspunkte der Erörterung 76

Streitpunkte:

1. Die Genossenschaft und der Aktienverein. Das Prinzip . 78
2. Zweckmäßigkeit und Solidität der unbeschränkten Haftbarkeit. Die gegenwärtige Gestalt der Genossenschaften . . . 82
3. Die Europäische Rechtsentwickelung 86

Exkurs über die Europäische Genossenschaftsgesetzgebung außerhalb des Deutschen Reichsgesetzes.

Die Gegensätze 88

England 90

Frankreich (und Genf) 95

Italien 98

Deutsch-Oesterreichische Gruppe (Portugal, K. Sachsen, Bayern, Belgien, Oesterreich, Ungarn, die Niederlande, die Schweiz) . . 99

Vereinigte Staaten von Nordamerika 108

4. Statthaftigkeit des Wahlsystems 108
5. Die Sicherheit der Kreditbasis 109

Die Hauptpunkte des künftigen Gesetzes 111

Schluß 116

Berichtigung.

S. 1 Z. 1 l. „Januar" st. „Juni".

Am 1. Juni 1880 [1]) bestanden im Deutschen Reiche mindestens 3300 (eingetragene?) Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Von 3203 sicher ermittelten gehörten 1866 zu den Kreditgenossenschaften (Vorschußvereinen, Volksbanken), 699 zu den Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen (Rohstoff- und Werk-, Magazin-, Produktiv-Genossenschaften), 642 zu den Konsumvereinen, endlich 46 zu den Baugenossenschaften. Die Mitgliederzahl sämmtlicher Genossenschaften überstieg jedenfalls eine Million Theilnehmer — wobei immerhin die nicht ganz seltene Zubehörigkeit zu mehreren Genossenschaften in Betracht kommen mag —; der jährliche Geschäftsumsatz mehr als 2000 Millionen Mark; die Ansammlung eigener Kapitalien der Mitglieder in Geschäftsantheilen und Reserven gegen 170—180 Millionen Mark. Daß die Bewegung in wesentlich stetigem Fortgange begriffen ist [2]), auch nachdem schwere geschäftliche Katastrophen

---

1) Jahresbericht für 1879 über die auf Selbsthilfe gegründeten Deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, von Dr. H. Schulze-Delitzsch, derzeitigem Genossenschaftsanwalt (Leipzig 1880, J. Klinkhardt).

2) Allerdings nicht mehr hinsichtlich der Zahl der Genossenschaften, aber doch der Zahl ihrer Mitglieder. So auch nach dem auf dem letzten Genossenschaftstage zu Kassel (August 1881) erstatteten Bericht.

Mißtrauen in weite Kreise getragen und Bedenken über die leitenden Prinzipien der bestehenden gesetzlichen Ordnung in nicht mehr zu ignorirender Stärke angeregt haben, zeigt die Vergleichung der Jahresberichte.

Wenn sich die Schöpfung von Viktor Aimé Huber und Hermann Schulze-Delitzsch ursprünglich an Französische und Englische Muster anlehnte, so hat doch die Deutsche Genossenschaftsbewegung mindestens auf dem Gebiete der Volksbanken die auswärtigen Vorbilder überflügelt und ihrerseits den Einrichtungen zahlreicher Europäischer Länder germanischer wie romanischer Bevölkerung als Muster gedient. Sie ist so allmählich zu einem mächtigen Institut von internationaler [3]) Wichtigkeit herangewachsen. Sie wird nicht richtig mit dem Schlagwort „Innung der Zukunft" oder „wahre Innung der Gegenwart" bezeichnet, steht vielmehr neben alten und neuen Handwerker- und Arbeiter-Verbänden als eine eigenartige hochbedeutende Verbindung, indem sie Zwecke verfolgt, welchen kein anderer Verband gewachsen ist, und diese Zwecke ohne Staatshilfe wie Staatszwang lediglich durch die vereinte Kraft der Genossen („Selbsthilfe") durchführt. Wollte man, wie dies insbesondere Huber plante, ihre Aufgabe in Begründung eines genossenschaftlichen Großbetriebs suchen, so wäre sie, bei der geringen Entwickelung der eigentlichen Produktivgenossenschaft — der letzte Jahresbericht weist nur 202, darunter 130 industrielle und 72 landwirthschaftliche auf — weit hinter ihrem Ziele zurückgeblieben; allein die Erfolge, welche sie auf dem nicht minder gewichtigen Hilfsgebiete [4]) der genossenschaftlichen Unterstützung des Einzelbetriebs erzielt hat, sind doch für sich betrachtet sehr erheblich. Daß sie nicht die Lösung der „socialen Frage" in dem „großen Style" der Agitatoren zu bewirken vermag, wird auch ihren Urhebern

---

3) Ueber die Genossenschaften in andern Europäischen Ländern s. unten Abschnitt III.

4) So auch die Definition in § 1 des Deutschen Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868: Gesellschaften — welche die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder

nicht verborgen geblieben sein; ihre in bescheidenen Grenzen nachhaltige positive wie negative Wirksamkeit aber verdient volle Anerkennung. Die Freunde wirthschaftlicher Freiheit und die Gegner socialistischer Utopieen wie ökonomischer Staatsallmacht haben nach wie vor allen Grund und gerade in der Gegenwart mehr als ausreichenden Anlaß, um ihren Fortbestand und ihre gedeihliche Fortentwickelung bemüht zu sein.

Entstanden vor jeder legislativen Regelung, ja im Daseinskampf mit einem verkümmerten Vereinsrecht und einem mehr als mangelhaften Societätsrecht ist sie doch zu voller Entwickelung erst unter der Herrschaft einer angemessenen Gesetzgebung gediehen. Die Bedeutsamkeit des formellen Rechtsgewandes für die Entfaltung des ethischen und wirthschaftlichen Gehaltes gesellschaftlicher Einrichtungen läßt sich hier in anschaulicher Weise verfolgen. Aber nicht minder klar liegt die Nothwendigkeit am Tage, daß das anwendbare und angewendete Recht stets genau dem inneren Wesen und Zweck des Instituts entspreche [5]). Erfordert die socialpolitische Eigenthümlichkeit der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaft ohnehin die äußerste Vorsicht des Gesetzgebers, so leuchtet ein, wie in den immer leidenschaftlicher entbrennenden wirthschaftlichen Kämpfen der Gegenwart ein gesetzgeberischer Mißgriff, ja ein bloßes Zurückbleiben von Gesetz oder Praxis hinter dem jederzeitigen Bedürfniß für den Bestand dieser Associationsart überaus gefährlich werden könnte. Sie muß durchaus von dem vollen und berechtigten Vertrauen breiter Bevölkerungsschichten, welche nur theilweise zur wirthschaftlichen Einsicht gelangt oder nach langer Verkümmerung wiedergelangt sind, getragen werden.

---

mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken. — Aehnlich und besser: Oesterreichisches Genossenschaftsgesetz vom 9. April 1873 § 1. Niederländisches Genossenschaftsgesetz vom 17. November 1876 Satz 2. „Kollektive Ergänzungswirthschaften": Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft. 3. Aufl. II S. 39.

5) Recht und Zweckmäßigkeit sind „richtig verstanden" völlig identisch: R. v. Ihering, Der Zweck im Recht I S. 517. Mein Handbuch des Handelsrechts 2. Aufl. I § 34.

Eine nachhaltige Erschütterung dieses Vertrauens bedroht nicht lediglich einzelne Genossenschaften, sondern die ganze Einrichtung.

Das positive Recht der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften ist ein Specialrecht, gleich dem Handelsrecht, welchem man es als Bestandtheil angereiht hat [6]). Nicht ein „Ausnahmerecht" zu Gunsten oder zu Lasten gewisser Bevölkerungsklassen, aber doch ein eigenthümlichen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechendes „Sonderrecht" [7]). Das Reichsgesetz über die Genossenschaften erinnert in seiner, man könnte sagen, doktrinellen Unbefangenheit an die Verfassung des Deutschen Reichs. Wie hier ein politischer, so ist dort ein socialer Grundgedanke in ein ziemlich buntscheckiges juristisches Gewand gekleidet worden: es sind die einzelnen Rechtssätze aus den verschiedensten Gebieten — insbesondere dem Recht der offenen Handelsgesellschaft, des Aktienvereins [8]), der gewerblichen Innung — entlehnt, zur Verzweiflung konstruirender Systematiker, aber auch nicht ohne Schwierigkeit für die Rechtsprechung, welcher prinzipmäßige Auffassung und konsequente Durchführung leitender Gedanken nicht lediglich als äußere Zierde, sondern als innerliches Erforderniß eines zu befriedigender Anwendung geeigneten Gesetzes erscheint. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dieses Sonderrecht sich jemals in den Rahmen des allgemeinen Gesellschaftsrechts einzwängen lassen wird, so wenig als die von manchen Seiten erstrebte Absorbirung des Handelsrechts durch das allgemeine bürgerliche Recht zuträglich erscheint; ja es kann kaum zweifelhaft sein, daß auch nur der Gedanke des Französischen Gesetzes, welches die Genossenschaften als bloße, in einzelnen Punkten modificirte Abarten der Gesellschaftsgrundformen (s. Abschnitt III) behandelt, keine Nachahmung verdient. Immerhin aber würde mit der etwa erforderlichen Ver-

---

6) Genossenschaftsgesetz § 11 Abs. 3, verb. mit Deklar. vom 19. Mai 1871 — vgl. mein Handbuch des Handelsrechts I § 43 Note 21 a, § 46 Note 45 b.

7) Mein Handbuch des Handelsrechts I § 37. Ueber das Genossenschaftsrecht speciell: Vidari, corso di diritto commerciale, vol. III (Milano 1879) Nr. 1251, 1253, 1257.

8) Insoweit Uebersicht bei Thöl, Handelsrecht I (6. Aufl.) § 212.

besserung und Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes nicht auf die Vollendung des bürgerlichen Gesetzbuchs und die damit verbundene allgemeine Revision des Handelsgesetzbuchs oder auch nur nothwendig auf die, wie neuerdings den Anschein hat, vorher geplante Revision des Aktiengesellschaftsrechts zu warten sein. Man mag einerseits vielleicht die letztere zur Zeit entbehrlich erachten, mindestens nicht die unter Unkundigen hergebrachten Illusionen theilen, welche sich an die gesetzliche Verschärfung der Verantwortlichkeit von Gründern, Vorstehern u. dgl., oder an die gesetzliche Verstärkung der Individualrechte knüpfen, auch davon überzeugt sein, daß eine nähere Prüfung ergeben wird, wie wenig sich an den Grundprinzipien des bestehenden Rechts vernünftigerweise ändern läßt und daß man gewisse Schäden als unvermeidlich in den Kauf nehmen muß, will man nicht das Institut der Aktienvereine selbst völlig preisgeben — wie denn neuerdings sogar Wiener anräth, von allen einschneidenden Neuerungen abzusehen [9]); man mag andererseits — wie ich das stets betont habe — die häufige Veränderung und gar das Herausgreifen einzelner Gesetze aus dem System für einen möglichst zu vermeidenden Uebelstand erachten, so ist doch stets und ganz besonders im vorliegenden Falle der Eigenthümlichkeit des Bedürfnisses sorgsame Rechnung zu tragen.

Einen sehr merkwürdigen Grundzug des Deutschen Genossenschaftsrechts bildet das ganz eigenthümliche Verhältniß, in welchem dasselbe zu einem einzigen Manne, dem hochverdienten Organisator des Genossenschaftswesens steht. Nachdem die unter seinem maßgebenden Einfluß begründeten Genossenschaften ihre Probejahre bestanden und mittelst einsichtig entworfener Statuten auf dem sehr schwierigen Boden des damaligen Preußischen Societäts- wie Vereinsrechts sich gegen mannigfache, nicht lediglich juristische Anfechtungen zu behaupten gewußt hatten, versuchte er bereits in den Jahren 1859/60 die gesetzliche Regelung, zunächst nach dem Muster des damaligen Englischen Rechts, dann

9) Zeitschr. für das gesammte Handelsrecht (fortan als „Zeitschr." citirt) XXVI S. 603.

in engem Anschluß an das inzwischen (1861) in Preußen publicirte Deutsche Handelsgesetzbuch [10]). Diese Bemühungen führten, nach fünfjährigen Vorarbeiten, zu dem Preußischen Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867, welches, wiederum auf den Antrag von Schulze-Delitzsch, wesentlich in das ergänzte und nicht unerheblich modificirte Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868 übergegangen ist. Endlich ist es wesentlich auf die rastlose Bemühung desselben Mannes zurückzuführen, wenn nach Gründung des Deutschen Reichs nicht allein die unveränderte Einführung des nunmehrigen Reichsgesetzes in allen Theilen des Reichs erfolgte, sondern die volle Uniformität auch durch Beseitigung der nur ergänzenden — anscheinend verwirrenden oder gar gefährdenden — Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869 und des Sächsischen Gesetzes über die juristischen Personen vom 27. Juni 1868 hergestellt [11]) wurde, wie denn auch die bisher einzige gesetzliche Ergänzung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, die „Deklaration" vom 19. Mai 1871, aus der Initiative der Genossenschaften hervorgegangen ist [12]).

Ist so das bestehende Deutsche [13]) Gesetz in der Hauptsache eine Schöpfung des Mannes, welchem die Genossenschaften selbst ihren Ursprung und ihre Ordnung verdanken, so versteht sich, daß alle von ihm ausgehenden oder befürworteten Vorschläge zur Aenderung oder Ergänzung des Genossenschaftsrechts besondere Beachtung verdienen. Auch aus einem andern, nicht minder

---

10) Auerbach in dieser Zeitschr. VII S. 338 ff. v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland S. 54 ff. Parisius, Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche S. 85 ff.

11) Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 (Zeitschr. XIX 475). Sächsisches Gesetz und Verordn. vom 25. März 1874 (Zeitschr. XX 514). Vgl. Parisius a. a. O. S. 107 und unten Abschnitt III.

12) Parisius a. a. O. S. 106, 170 ff.

13) Auch das Oesterreichische vom 9. April 1873 (Zeitschr. XIX 483) über dessen nicht immer glückliche Abweichungen vom Deutschen Gesetz s. Randa, Ueber einige zweifelhafte Fragen des Genossenschaftsrechts. Wien 1874. S. 4 ff. Weitere nachgebildete Gesetze (von Ungarn, Niederlande, Schweiz — in gewissem Sinne Belgien) s. unten Abschnitt III.

gewichtigen Grunde. Seit mehr als 20 Jahren hat Schulze die obere Leitung des gesammten Genossenschaftswesens in die Hand genommen. Der seit 1864 bestehende, trefflich organisirte „Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften", welcher zur Zeit 32 Landes- (Unter-) Verbände [13a]) zählt, gegen 1100 Genossenschaften umfaßt, in der „Deutschen Genossenschaftsbank" und dem durch diese vermittelten Giroverband zahlreicher Genossenschaften ein centrales Bankinstitut, in den „Blättern für Genossenschaftswesen" (früher „Innung der Zukunft") sein periodisches Organ besitzt, in dem gewissenhaften „Jahresbericht" dem Publikum möglichst genaue Rechenschaft ablegt, mit den entsprechenden Oesterreichischen und außerdeutschen Genossenschaften in stetem Austausch der Erfahrungen steht, arbeitet, unter der Direktion seines unermüdlichen ehrwürdigen „Anwalts", so viel möglich, wie an der Aufrechthaltung strenger Ordnung innerhalb der einzelnen, der Kontrole des Landesverbandes und schließlich des Gesammtverbandes unterstehenden Genossenschaften, so an der finanziellen, wirthschaftlichen und rechtlichen Verbesserung des Genossenschaftswesens. Der „Genossenschaftsanwalt" ist so im Besitz eines sehr umfassenden Erfahrungsmaterials, welches eine wesentliche Grundlage für gesetzgeberische Reformen bildet und er hat zugleich in einer umfangreichen schriftstellerischen Thätigkeit für dessen allgemeine Zugänglichkeit gesorgt.

In den nachfolgenden Erörterungen soll versucht werden, rückblickend und vorschauend zusammenzufassen, was für den Ausbau des bestehenden Genossenschaftsrechts geschehen ist, für dessen wünschenswerthe Aenderung und dessen Ergänzung von besonderer Wichtigkeit erscheint. Eine erschöpfende Behandlung aller Fragen des Genossenschaftsrechts liegt nicht in dem Plane dieser Studien.

13a) Die Beschlüsse der Allgemeinen Vereinstage sind systematisch zusammengestellt von F. X. Pröbst, Die Grundlehren der Deutschen Genossenschaften. München 1875.

I.

Das Genoſſenſchaftsrecht hat in ſeinem kurzen Beſtande eine reiche Literatur hervorgerufen. Es genügt hier, die Deutſche [13b]) ins Auge zu faſſen.

Schon vor der geſetzlichen Regelung haben Kuntze [14]), Auerbach [15]), Randa [16]) und R. Koch [17]) die ſyſtematiſche Stellung der Genoſſenſchaften im „Geſellſchaftsrecht" darzulegen verſucht. Sodann hat O. Gierke [18]) der neuen Schöpfung ihre geſchichtliche Stellung in dem, nach Georg Beſeler's Vorgang [19]), weit gezogenen Kreiſe Deutſcher „Genoſſenſchaften" angewieſen. Es zeigt ſich hier, wie in der Regel der tieferen geſchichtlichen Unterſuchung, daß die Wurzeln anſcheinend durchaus neuer Rechtsinſtitute weitzurückgreifen, und es gewährt ſo auch hier die Beobachtung, wie bald hier bald dort, vereinzelt und ohne erſichtlichen Zuſammenhang, unmittelbar aus der unendlichen Fülle des Verkehrslebens und ſeiner Anforderungen Rechtsgedanken auftauchen, nach feſter Geſtaltung ſtreben, kaum beachtet vielleicht Jahrzehnte und länger vegetiren, bis der geeignete Zeitpunkt zu ihrer vollen Entfaltung gekommen iſt, ein ungewöhnliches Intereſſe. Auch die Rechtskeime pflegen nie

---

13b) Die auswärtige ſ. unten Abſchnitt III.

14) Zeitſchr. VI S. 220 ff. (1863).

15) Zeitſchr. VII S. 1 ff. (1864).

16) Archiv für Wechſel- und Handelsrecht XV S. 364 ff. (1866).

17) Buſch's Archiv VIII S. 350 ff. (1866), X S. 1 ff. (1867).

18) Das Deutſche Genoſſenſchaftsrecht. Bd. I: Rechtsgeſchichte der Deutſchen Genoſſenſchaften S. 1030 ff., insbeſ. S. 1074 ff. (1868). Vgl. Bd. II: Geſchichte des Deutſchen Körperſchaftsbegriffs S. 865 ff., insbeſ. S. 919 ff. (1873). Dazu Derſelbe in Zeitſchr. XX (1875) S. 302 ff. Vgl. auch die kurzen, aber gehaltreichen Ausführungen von W. Roſcher in deſſen ſoeben erſchienener „Nationalökonomik des Deutſchen Handels- und Gewerbfleißes" (Syſtem der Volkswirthſchaft Bd. III 1881) §§ 155 ff.

19) Volksrecht und Juriſtenrecht (1843) S. 158 ff.

ganz unterzugehen, und die anscheinend originellsten Gesetze sind, gleich den „patentirten Erfindungen", nur sehr ausnahmsweise völlig neue Entdeckungen, sondern weitaus in der Regel Verbesserungen, zweckmäßigere Anwendungen, eigenthümliche Zusammenstellungen längst bekannter Rechtseinrichtungen, ohne doch einen hohen Grad eigenartiger schöpferischer Kraft des „Erfinders" oder „Entdeckers" auszuschließen. Vor Allem bleibt hier, wie bei jeder tüchtigen Schöpfung, der sittliche Ernst, die nachhaltige Energie, die unermüdliche Ausdauer in der Verfolgung des gestellten Zieles dessen eigenstes, unverkümmerliches Verdienst[20]).

In der ursprünglichen Anlage weit überwiegend „Personalgenossenschaft" mit einem zwischen Societät und korporativem Verein, nach Art der Preußischen „erlaubten Gesellschaften" mit „inneren Korporationsrechten" (A.LR. II 6) nahezu indifferent schwankenden Charakter, hat die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaft in weniger als einem halben Menschenalter durchgreifende Wandelungen durchgemacht, insbesondere sich immer mehr den korporativen Kapitalvereinen genähert, während die breite Masse der Detailbestimmungen verhältnißmäßig geringe Aenderungen erfahren hat. Sie ist von vornherein ein sehr komplicirtes, wie schon oben angedeutet aus verschiedenartigen Elementen zusammengesetztes Institut gewesen, und dürfte, wenn anders in dieser Mischung ein charakteristisches Merkmal Germanischer Rechtsbildung gefunden werden will, mit gutem Grunde die ebenso unbestimmte wie Mannigfaches umfassende Bezeichnung „Genossenschaft" für sich in Anspruch genommen haben. Daß eben dadurch — die Verschiedenheit von den typischen Urformen der Societäten und der Korporationen — ihre wissenschaftliche Bearbeitung mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft ist, leuchtet ein. Immerhin entspricht auch die dogmatisch-systematische Behandlung des Genossenschaftsrechts durchaus berechtigten Anforderungen.

---

20) Durchaus zutreffend auch das warme Lob Roscher's a. a. O. § 156 Note 1.

Außer den schon erwähnten, der gesetzlichen Regelung voraufgehenden Abhandlungen, an welche sich später, neben einem den gleichen Zweck verfolgenden Aufsatz von Gareis[21]), die wirthschaftlich tief eindringenden Untersuchungen von Schäffle[22]) und von Knies[23]) angeschlossen haben, und den zusammenfassenden, meist freilich sehr kurzen Darstellungen in den Lehrbüchern des Privatrechts, des Handelsrechts und des Verwaltungsrechts[24]) sind drei beachtenswerthe kommentatorische Erläuterungen des Gesetzes erschienen: von L. Parisius, zunächst zum Preußischen Gesetz (1868) nebst einer das Bundesgesetz betreffenden Ergänzungsschrift (1868), sodann ausführlicher und reifer: Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche (1876), durch die eingehenden Mittheilungen aus den Materialien und die aus der Praxis der Genossenschaften geschöpften Erläuterungen sehr brauchbar; von A. Anschütz in dessen und v. Völdendorff's Kommentar zum Deutschen Handelsgesetzbuch Bd. II (1868—70) S. 18 bis 71, in Folge der Beschränkung auf das bei Veröffentlichung des Kommentars bereits außer Kraft getretene Preußische Gesetz weniger beachtet, als einzelne Ausführungen verdient hätten; endlich von H. v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland (1872), durch sichere Beherrschung wie der wirthschaftlichen so der juristischen Gesichtspunkte und eindringende Interpretation ausgezeichnet.

Zwei systematisch-konstruktive Schriften: J. Rosenthal, Die Kredit-, Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (1871) und C. Wilckens, Der juristische Charakter der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (1873), zeugen, namentlich die letztere, von Talent ihrer jugendlichen Verfasser. Beide führen

---

21) Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen Bd. V S. 574 ff.

22) Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft 3. Aufl. (1873), insbes. II S. 37 ff.

23) Der Kredit. 2. Hälfte (1879) S. 268 ff. Dort auch S. 288 ff. ein Literaturverzeichniß.

24) Insbes. Rösler, Sociales Verwaltungsrecht (1872/73) I §§ 91, 94—96, II §§ 401, 402.

richtig aus, daß die Genossenschaft juristische Person und zwar Korporation [25]) sei; wenn gleichwohl Rosenthal die sich auflösende Genossenschaft als Societät behandelt, so verfällt er damit in den unstatthaften Konstruktionsversuch, welchem wir auf verwandten Gebieten bei Renaud und bei Dahn begegnen. Daß mit dem „korporativen" Charakter der Genossenschaft der „aliquote" oder „ideelle" Antheil des Genossenschafters am Genossenschaftsvermögen als Eigenthumsantheil gedacht sich nicht verträgt, bedarf keiner Ausführung; daß ein in den „Antheilen" aufgehendes Genossenschaftsvermögen nicht besteht, zeigt das Gesetz § 39 Abs. 2, welches dem ausscheidenden Genossenschafter keineswegs eine Quote des gesammten Genossenschaftsvermögens zuweist; der „Geschäftsantheil" der Genossenschafter deckt sich so nicht einmal mit der „Aktie" der Aktionäre, welche zwar beim Ausscheiden des Aktionärs nicht herausgezogen wird, dafür aber einen verwerthbaren Antheil am Gesammtvermögen der Gesellschaft darstellt.

Die Note 25 erwähnte, tiefer eindringende Abhandlung Krasnopolski's hebt zwar richtig hervor, daß behufs Konstruktion der „Haftung" die Unterstellung juristischer Persönlichkeit nicht gerade unerläßlich ist, und daß der wichtige, gründlicher als bis-

---

25) Ueber diese hier nicht weiter zu verfolgende Streitfrage s. die Uebersicht bei v. Sicherer S. 101 und ergänzend Krasnopolski in (Grünhut's) Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. VIII (1881) S. 54 ff. (Dazu noch: Gierke, Zeitschr. XX S. 302 ff. Beseler, Deutsches Privatr. [3. Aufl.] § 70. Gengler, Deutsches Privatr. [3. Aufl.] § 29. Dernburg, Preuß. Privatrecht II [2. Aufl.] S. 608. v. Wächter, Pandekten I S. 216 Note 18.) Eine zwar kürzere, aber von denselben Gesichtspunkten ausgehende Erörterung enthält bereits ein Vortrag desselben Verfassers, gehalten in der Sitzung des Deutschen Juristenvereins zu Prag am 19. Dezember 1874 (Mittheilungen des Deutschen Juristenvereins VII. Jahrg. 1875 Heft 1). — Wenn freilich, wie v. Sicherer, Anschütz, Dernburg u. A. annehmen, auch die offene Handelsgesellschaft juristische Person wäre, so würde diese Konstruktion zur Aufklärung über das juristische Wesen der Genossenschaften mindestens nichts beitragen.

her im Einzelnen durchgeführte Gegensatz von (direkter) Haftung und bloßer Deckungspflicht mehr mit dem Gegensatz von Personal- und Kapitalassociation zusammenhängt, welche beide sowohl in Form der modificirten Societät wie der Korporation immerhin denkbar sind; aber der eigene in Anlehnung an die offene Gesellschaft unternommene Konstruktionsversuch Krasnopolski's scheitert meines Erachtens schon daran, daß das Genossenschaftsvermögen eben nicht schlechthin, weder freies noch auch nur gebundenes Vermögen der Genossenschafter ist [26]). Nur bei der offenen Gesellschaft darf und muß gesagt werden, daß die Schuld der „Gesellschaft" in Wahrheit lediglich eine Schuld der Gesellschafter ist, für welche zwar verschiedene, aber den gleichen Personen gehörige Haftungsobjekte, prinzipale und subsidiäre („Gesellschaftsvermögen" — Einzeln- oder Privatvermögen) bestehen — bei der Genossenschaft bleibt aktiv ein Stück Vermögen, das nicht den (zeitigen) Genossenschaftern, auch nicht allen zusammen, sondern nur der idealen Gesammtheit gehört, welche die gegenwärtigen und künftigen Mitglieder umfaßt, und es trifft daher hier nur sehr ungefähr zu, wenn die Schuld der Genossenschaft als eine Schuld der Genossenschafter bezeichnet wird. Auf die tiefgreifenden Unterschiede in der „Haftung" komme ich zurück [27]).

Im Uebrigen sind, einstweilen abgesehen von der zwar grundlegenden aber doch für das Deutsche Reich zur Zeit nur legislativ wichtigen Untersuchung über die innere Nothwendigkeit und ausschließliche Zulässigkeit der unbeschränkten, fälschlich so genannten „solidarischen" Haftbarkeit (Abschnitt III), nur wenige Fragen von einschneidender Bedeutung Gegenstand literarischer Erörterung oder richterlicher Entscheidung geworden. Wesentlich mit jener Untersuchung befaßt sich die einflußreiche Schrift von Schulze-Delitzsch. Die Gesetzgebung über die privat-

26) Anders, aber unrichtig: Lemayer in seinen anregenden Erörterungen über die Haftung aus genossenschaftlichen Schuldverbindlichkeiten: Allg. Oesterreich. Gerichtszeitung Bd. XX (1869) Nr. 1 bis 9, bes. Nr. 4, 5; Hauser, Zeitschr. XIV S. 348. S. unten Abschnitt II S. 32, 50.

27) Unten Abschnitt II S. 37 ff. vgl. S. 51 ff.

rechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (Berlin 1869); mehr praktische Unterweisungen, aber auch für die gerichtliche Praxis[28]) werthvolle Fingerzeige enthalten die zahlreichen Auflagen der „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken" (5. Auflage 1876) von *demselben*; endlich sehr beachtenswerthe kleinere, meist durch Kontroversen der Deutschen Praxis veranlaßte, aus den „Blättern für Genossenschaftswesen" zusammengestellte Abhandlungen *desselben*: Streitfragen aus dem Deutschen Genossenschaftsrecht, Heft 1 (Leipzig 1880). Aeltere kleinere Aufsätze aus der periodischen Literatur sind zusammengestellt in *Desselben*: Die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Deutschland (Berlin 1870). Die gründlichen Erörterungen von *Randa* (Note 13) betreffen nur der Oesterreichischen, nicht der Deutschen Gerichtspraxis angehörige Streitfragen, welche zum Theil durch die Fassungsänderungen des Oesterreichischen Gesetzes entstanden sind. Auf die lehrreichen und anregenden Untersuchungen von *Th. Kraus*, Die Solidarhaft bei den Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (Bonn 1878) ist später einzugehen. Ueber die früher viel erörterte Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Genossenschaften als Handelsgesellschaften, ihre Geschäfte als Handelsgeschäfte im Sinne des Deutschen Handelsgesetzbuchs zu erachten seien, scheint gegenwärtig wesentliche Uebereinstimmung hergestellt[29]).

Aus der nun mehr als zehnjährigen Praxis der *beiden obersten Deutschen Gerichtshöfe* kommen, wenn diejenigen Urtheile bei Seite gelassen werden, welche sich auf die Rechtsstellung nicht eingetragener Genossenschaften, auf die Ueberleitung von solchen in die durch das Bundesgesetz festgestellte Form, endlich auf die eigenthümlichen den Kreditverkehr der Vorschußvereine betreffenden Grundsätze beziehen, zur Zeit 13 Urtheile des

---

28) Aus der eigenen Praxis weise ich beispielsweise auf die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. II S. 368, Bd. IX S. 187 hin.

29) Vgl. *mein* Handbuch des Handelsrechts I (2. Aufl.) § 46 Note 45 b, c, § 47 Note 52, § 53 Note 13, § 54 Note 4 b, § 59.

Reichs-Oberhandelsgerichts und 8 des Reichsgerichts[30]) in Betracht. Darunter einzelne ohne erhebliche Bedeutung für die Grundfragen des Genossenschaftsrechts.

So beschränkt sich ein Urtheil des Plenum des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 28. Juni 1876 (Entsch. des ROHG.'s Bd. XIX S. 202) auf den negativen Satz, daß aus dem Genossenschaftsgesetz sich die Haftung der Genossenschaft für unerlaubte Handlungen ihrer Vorsteher nicht herleiten lasse. Zwei Urtheile des gleichen Gerichtshofes vom 7. März 1877 und 16. April 1878 betreffen die bei Ausschließung von Genossenschaftern entstehenden Zweifel (a. a. O. Bd. XXII S. 103, XXIII S. 308). Ein weiteres Urtheil vom 28. Dezember 1878 (eod. Bd. XXIII S. 202) hält den Genossenschaftern gegenüber die thatsächlich gewollte und genehmigte Eintragung der Genossenschaft in ihren rechtlichen Wirkungen ungeachtet eines Formmangels bei der Eintragung aufrecht. Das Reichsgericht, U. des II. Civilsenats vom 29. Juni 1880 (Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. II S. 9) entscheidet — in Uebereinstimmung mit Schulze-Delitzsch, Streitfragen Nr. IV, vgl. auch daselbst S. 53 ff. ein älteres Urtheil des Reichsgerichts I. Civilsenat vom 19. November 1879 — daß die gegen einen ausgeschiedenen Genossenschafter laufende Verjährung auch durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren der aufgelösten Genossenschaft[31]) oder gegen deren Konkursmasse, insbesondere durch die Anmeldung im Konkurse[32]) unterbrochen wird. Ein Urtheil des III. Civilsenats des Reichsgerichts vom 17. Dezember 1880 (eod. III S. 94) betrifft die Qualifikation der vom Aufsichtsrath bestellten interimistischen Vorsteher. Weitere Urtheile: I. Civilsenat vom 23. April 1881 (eod. IV S. 61) und III. Civilsenat vom 11. März 1881 (eod. IV S. 72) beziehen sich, ersteres auf die Befugnisse der Liquidatoren hinsichtlich

30) Es sind hier nur die von den Räthen des Obersten Gerichtshofs herausgegebenen Sammlungen benutzt.

31) So ausdrücklich Oesterreich. Genossenschaftsgesetz § 74, vgl. Krasnopolski a. a. O. S. 92 ff.

32) So jetzt ausdrücklich Einf.Gesetz zur Reichs-Konkursordnung § 3 Abs. 4. S. unten S. 26.

der Eingehung neuer, aber der Abwickelung dienender Geschäfte, — letzteres auf die Befugniß des Vorstandes, die Genossenschaft auch bei Geschäften mit ihren Mitgliedern zu vertreten.

Wichtiger sind folgende Entscheidungen:

Nach §. 2 des G.G.'s genügt zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter die schriftliche Erklärung. Es ist wiederholt entschieden, daß die Beitrittserklärung als solche schriftlich abgegeben werden müsse und nicht genüge eine schriftliche Kundgebung der Ansicht, daß man Mitglied sei, z. B. durch Mitunterzeichnung eines Generalversammlungsprotokolls der Genossenschaft: U. des ROHG.'s III. Senat vom 15. April 1878 (Entsch. XXIII S. 228) und des RG.'s I. Civilsenat vom 10. Januar 1880 (Entsch. I S. 242). Gleichzeitig ist ausgesprochen, daß die Eintragung als Genossenschafter in das von dem Vorstand dem Registerrichter überreichte Mitgliederverzeichniß (G.G. §§ 7, 8) eine gewisse Wahrscheinlichkeit, keineswegs aber einen nur durch Gegenbeweis zu entkräftenden Beweis der Mitgliedschaft begründet. Der zutreffende Grund dieser praktisch überaus mißlichen Entscheidung, daß nämlich der Registerrichter außer Stande sei, die Richtigkeit des nur durch den Vorstand eingereichten Mitgliederverzeichnisses zu prüfen, weil ihm nicht zugleich die schriftlichen Beitrittserklärungen der Genossenschafter überhaupt, geschweige denn beglaubigt vorgelegt würden, kann durch eine Aenderung des Gesetzes beseitigt werden[33]).

Ein Urtheil des ROHG.'s vom 17. Januar 1878 (Entsch. XXIII S. 171) wendet die in der Praxis dieses Gerichtshofes für die Aktiendividenden festgestellten Grundsätze auf die Gewinnantheile der Genossenschafter an, hebt aber zugleich richtig hervor, daß — abweichend von Art. 218 HGB.'s — der Empfänger gegen die Rückforderung einer auf Grund unrichtiger Bilanz gezahlten Dividende nicht durch guten Glauben geschützt wird. —

Die Berechnung und Fälligkeit des Geschäftsantheils, insbesondere des ausgetretenen Genossenschafters: G.G. § 39, ist wiederholt Gegenstand der Erörterung geworden. Daß über die

33) S. unten Abschnitt II S. 31.

Abschreibung oder Nichtabschreibung zweifelhafter Ausstände, welche auf die Berechnung der Geschäftsantheile von Einfluß sind, der Vorstand ohne Zulassung einer Anfechtung Seitens einzelner Genossenschafter entscheidet: U. des ROHG.'s vom 1. Februar 1879 (Entsch. XXIV S. 420) und des RG.'s II. Civilsenat vom 22. April 1881 (Entsch. IV S. 106), entspricht durchaus dem Wesen der Genossenschaft. Daß ferner der „Geschäftsantheil" des austretenden Genossenschafters nicht eine reine Forderung desselben gegen die Genossenschaft ist; daß über die Höhe des Geschäftsantheils der Buchstand am Schlusse des für den Austritt maßgebenden Geschäftsjahres — nämlich desjenigen, in welchem der Austritt rechtzeitig angemeldet ist — entscheidet; daß durch rechtzeitigen Beschluß der Auflösung und Liquidation die unbedingte Verpflichtung zur Auszahlung des Geschäftsantheils herabgemindert wird auf die eventuelle Pflicht zur Entrichtung einer bloßen Liquidationsquote; daß sogar eine vor Fassung des rechtzeitigen Auflösungsbeschlusses festgestellte und genehmigte Bilanz dieser Wirkung des Beschlusses nicht entgegensteht; endlich, daß der bezeichnete Beschluß nur innerhalb der dreimonatlichen Frist vom Ablauf des maßgebenden Geschäftsjahres an gerechnet mit entsprechender Rechtswirkung erfolgt, mag auch eine Auszahlung bis dahin nicht geschehen sein — ergibt sich aus der Zusammenfassung folgender gut motivirter Entscheidungen: U. des ROHG.'s vom 18. Dezember 1872, 23. April 1875, 2. Mai 1876, 8. September 1879 (Entsch. Bd. VIII S. 273, XVII S. 210, XX S. 297, XXV S. 240), U. des Reichsgerichts I. Civilsenat vom 17. Dezember 1879, II. Civilsenat vom 22. April 1881 (Entscheidungen I S. 10, IV S. 106). Unter Billigung dieser Entscheidungen führt Sch. D. (Streitfragen S. 3 ff.) überdies aus: die Pflicht zur Herauszahlung der Geschäftsantheile sei absolut, eine entgegenstehende Statutenbestimmung nichtig; der buchmäßige Geschäftsantheil sei in kaufmännischer Weise durch die Bilanz des betreffenden letzten und zwar vollen Geschäftsjahres und die zufolge dieser Bilanz eintretenden Zu- und Abschreibungen zu ermitteln; diese Bilanz sei endlich auch dann maßgebend, wenn ihre Anfertigung und Genehmigung erst nach Ablauf der

betreffenden drei Monate erfolgt sei (G.G. §§ 26, 28). Auch dies erscheint richtig, weil der „Geschäftsantheil" nur „wie er sich aus den Büchern ergibt", zur Auszahlung gelangt und diese Ermittelung ohne gehörige Bilanz nicht möglich ist. Da freilich, nach der strikten Vorschrift des G.G.'s § 39, die ausgeschiedenen Genossenschafter die Auszahlung ihres buchmäßigen Geschäftsantheils binnen 3 Monaten nach ihrem Ausscheiden beanspruchen dürfen, das Gesetz aber (§ 26) den Genossenschaften für die Veröffentlichung der Bilanz eine sechsmonatliche Frist gewährt und nirgends vorschreibt, daß die Bilanzaufnahme der Veröffentlichung um 3 Monate vorauszugehen habe, so kann es sich leicht ereignen, daß die Forderung des ausgeschiedenen Genossenschafters fällig und klagbar ist vor Feststellung der Bilanz, somit vor Ermittelung ihres Betrages. In solchem Falle darf entweder eine präparatorische Klage auf sofortige Bilanzaufstellung oder, besser, direkt auf Auszahlung des bilanzmäßigen Geschäftsantheils, somit auf einen zur Zeit noch ungewissen Betrag gerichtet werden. Allenfalls mag auch einstweilen, vgl. Civilprozeßordnung § 240, der Kontoauszug des Vorjahres über den Geschäftsantheil der Klage zu Grunde gelegt werden. Denn wenn schon, bei dem ja regelmäßigen Austritt einzelner Mitglieder, nicht unterstellt werden darf, daß der Gesetzgeber für derartige Fälle eine Fertigstellung der Bilanz innerhalb 3 Monaten schlechthin angeordnet habe, so ist doch nach dem Wortlaut wie der klaren Absicht des § 39 nicht zu bezweifeln, daß dies auf Verlangen des Ausgeschiedenen zu geschehen habe und daß die Nachtheile etwaiger Verzögerung nur die Genossenschaft treffen[34]).

Mehrere Entscheidungen beziehen sich auf das Umlageverfahren der §§ 52 ff. G.G.'s. So führt ein U. des ROHG.'s vom 26. April 1873 (Entsch. IX S. 294) aus, daß dem Genossenschafter, welcher in dem Verhandlungstermin über den Ver-

34) Der neue Gesetzentwurf Schulze's beseitigt diese Schwierigkeit durch Aenderung des Gesetzes, nämlich durch Erstreckung der dreimonatlichen Auszahlungsfrist auf einen sechsmonatlichen Zeitraum. S. unten Abschnitt II S. 35.

theilungsplan ausgeblieben ist, ein Rechtsmittel gegen den Plan nicht zusteht; daß derselbe auch im Vollstreckungsverfahren nicht etwaige Forderungen gegen die Genossenschaft mit der geschuldeten Rate compensiren, vielmehr nur, gleich andern Gläubigern, ratirliche Befriedigung, und erst, nach Maßgabe einer weiteren Repartition, gemäß § 57 volle Befriedigung beanspruchen kann. Die ganz zutreffenden Ausführungen von Parisius, Genossenschaftsgesetze S. 338 ff., sind nicht gegen den wirklichen, sondern gegen den vermeintlichen Inhalt des Bescheides gerichtet. — Weiter ist richtig, daß die Frage, ob eine zur Umlage herangezogene Person Mitglied der Genossenschaft ist, nicht im Umlageverfahren, sondern nur durch Klage gegen die Genossenschaft entschieden werden kann: U. des ROHG.'s vom 28. Januar 1878 (Entsch. XXIII S. 123).

Sehr erhebliche Bedenken hingegen streiten wider ein Urtheil des 5. Civilsenats des Reichsgerichts vom 10. Januar 1881 (Entsch. III S. 10 ff.), nach welchem ein länger als 3 Monate vor dem die Auflösung der Genossenschaft feststellenden Beschlusse giltiger Weise ausgeschiedener Genossenschafter an dem Umlageverfahren nicht mehr betheiligt ist, somit in diesem vom Vorstand zur Beitragsleistung nicht herangezogen werden kann. Die praktische Wichtigkeit dieses Urtheils erfordert eingehende Erörterung. Die Entscheidung stützt sich auf folgende Gründe:

1) Auf den Wortlaut des Gesetzes: §§ 52 ff. des G.G.'s ordne das Umlageverfahren nur hinsichtlich der „Genossenschafter", also nur hinsichtlich solcher Personen, welche zur Zeit des Auflösungsbeschlusses noch Mitglieder der Genossenschaft seien. Dies sei um so einleuchtender, als frühere Gesetzentwürfe ausdrücklich die bereits ausgeschiedenen, aber noch haftbaren Genossenschafter am Umlageverfahren betheiligen.

2) Auf die Rechtsstellung der ausgeschiedenen Genossenschafter: Dieselben ständen von dem Zeitpunkt an, mit welchem ihr Ausscheiden in Wirksamkeit trete, der Genossenschaft nur noch als Gläubiger (hinsichtlich ihrer Geschäftsantheile) gegenüber, könnten daher an der lediglich „innern Angelegenheit" der Umlage der Genossenschaftsschulden nicht mehr betheiligt, insbesondere

auch nicht bei den desfallsigen Klagen durch Vorsteher bezw. Liquidatoren einer Gemeinschaft, zu welcher sie nicht mehr gehörten, vertreten werden.

3) Auf Zweckmäßigkeitserwägungen: Die Betheiligung der ausgeschiedenen Genossenschafter würde das Umlageverfahren ungebührlich verwickeln und so die Prüfung des Planes, die Erörterung der erhobenen Einwendungen und die gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit erschweren, da für jede einzelne Genossenschaftsschuld gemäß § 39 Abs. 1 G.G.'s untersucht werden müßte, ob die ausgeschiedenen Genossenschafter auch für diese haften.

Der erste Grund überzeugt nicht. Bereits in seinem ersten Gesetzentwurf (1863) hatte Schulze ein besonderes Verfahren „zur Realisirung der Solidarhaft" vorgeschlagen und dahin formulirt:

> „Nach Prüfung des eingereichten oder im Konkursverfahren festgestellten Vermögensstatus setzt das Gericht den Betrag derjenigen Summe, die zu voller Befriedigung der Vereinsgläubiger erforderlich ist, durch Dekret fest und vertheilt dieselbe auf sämmtliche haftbare, gegenwärtige und frühere Mitglieder des Vereins gleichmäßig."

Bei den Verhandlungen, welche zum Erlaß des preußischen Genossenschaftsgesetzes führten, ließ Schulze einstweilen diesen Vorschlag fallen [35]), kam aber auf denselben in seinem Entwurf des G.G.'s für den Norddeutschen Bund zurück, dessen § 52, mit den geringen von der Reichstagskommission und dem Reichstag unter Zustimmung des Antragstellers vorgenommenen Aenderungen lautet:

> Sobald das Konkursverfahren (Falliment) zur Schlußvertheilung gediehen ist, wird eine Generalversammlung der bisherigen Genossenschafter berufen, zur Verhandlung über die Beschaffung der zur Deckung der Gläubiger wegen ihrer im Konkurs erlittenen Ausfälle erforderlichen Summe. Zu diesem Behufe ertheilt das Konkursgericht dem Vor-

35) Parisius, Das Preuß. Gesetz ꝛc. Note 132. Vgl. Auerbach, Zeitschr. VII S. 382.

stande, sobald der Schlußvertheilungsplan feststeht, ein Attest über den Stand der Masse, auf Grund dessen der Vorstand bezw. die Liquidatoren die zur vollen Befriedigung der Gläubiger fehlende Summe auf alle einzelnen der Genossenschaft bei der Auflösung angehörigen sowie die früheren noch haftbaren Mitglieder vertheilen und diesen Vertheilungsplan vor der Generalversammlung zur Kenntniß dieser Mitglieder bringen.

(Im Folgenden werden die ausgeschiedenen, aber noch haftbaren Genossenschafter unter der allgemeinen Bezeichnung „Mitglieder", „Genossenschafter" mitbegriffen.)

Der Bundesrath überwies bekanntlich den von der Reichstagskommission warm empfohlenen, vom Reichstag ohne Diskussion angenommenen § 52 des Entwurfs der damals tagenden Civilprozeßkommission, welche, unter voller Anerkennung des Prinzips, aus wesentlich prozessualischen Gründen diejenigen Aenderungen und Ergänzungen vorschlug, welche die gegenwärtigen §§ 52—62 des G.G.'s von dem § 52 des Entwurfs unterscheiden. In dem Kommissionsbericht wird die Weglassung des hier in Betracht kommenden Passus nicht einmal erwähnt, überhaupt nicht angedeutet, daß der Anwendung des vorgeschlagenen und im Wesentlichen nach dem Entwurf angenommenen Umlageverfahrens auf die noch haftbaren, wenngleich bereits ausgeschiedenen Genossenschafter irgend ein Bedenken entgegenstehe[36]).

Ob die Civilprozeßkommission in ihren vom Bundesrath gebilligten und demnächst vom Reichstag ohne Diskussion angenommenen Vorschlägen (§§ 52—62 G.G.'s) aus Versehen die entscheidenden Worte weggelassen, oder ob sie, was näher liegt, deren Aufnahme für überflüssig erachtet hat, weil unter den „Genossenschaftern" hinsichtlich des Umlageverfahrens alle noch haftbaren gegenwärtigen, wie ehemaligen Mitglieder zu begreifen seien; oder endlich, ob sie, was bei dem völligen Schweigen des

36) Drucksachen des Reichstags 1868 Bd. III Nr. 193, auch bei Parisius, Genossenschaftsgesetze S. 377 ff. S. auch den Bericht bei v. Sicherer S. 65.

Berichts höchst unwahrscheinlich ist, in diesem wichtigen Punkte eine materielle Abänderung des Entwurfs beabsichtigt hat, läßt sich selbstverständlich nicht mehr ermitteln.

Daß die zweite Annahme möglich ist, anders ausgedrückt, daß der Wortlaut des geltenden Gesetzes eine derartige Auslegung, wenn nicht erfordert, doch sicherlich zuläßt, wird kaum bezweifelt werden. Auch § 63 des G.G.'s spricht von Klagen gegen einen „Genossenschafter", ungeachtet hier sogar nur der ausgeschiedene Genossenschafter gemeint ist. § 64 G.G.'s setzt die noch fehlenden ausgeschiedenen Genossenschafter den „andern" Genossenschaftern entgegen, betrachtet also auch die ersteren noch als „Genossenschafter". In gleicher Weise werden §§ 12 u. 62 unter „Genossenschafter" alle noch haftbaren, wenngleich ausgeschiedenen Mitglieder begriffen. So haben auch die Motive zu dem nicht in Kraft getretenen Badischen Genossenschaftsgesetz vom 11. Febr. 1870 [37]) die §§ 52 ff. des Bundesgesetzes verstanden [38]).

Auch der dritte Entscheidungsgrund kann nicht als zutreffend gelten [39]). Das Ausscheiden der Genossenschafter findet nach dem Gesetz — meist auch statutarisch — nur am Ende des Geschäftsjahres statt, so daß aus den Bilanzen und Büchern der letzten drei Jahre sich ohne jede Weiterung ergibt, für welche

---

37) Zeitschr. XV S. 151 ff.

38) Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten (Badischen) Kammer vom 28. September 1869 S. 32 (auch abgedruckt bei Parisius, Genossenschaftsgesetze S. 380). Der erste Gesetzentwurf enthielt eine ausdrückliche Beschränkung auf die zur Zeit der Auflösung der Genossenschaft noch angehörigen Mitglieder, und zwar, wie aus den mir vorliegenden brieflichen Aeußerungen des damaligen Badischen Justizministerialpräsidenten Herrn Obkircher hervorgeht, in gewollter Abweichung vom Norddeutschen Bundesgesetz, um den ausgeschiedenen Genossenschaftern vollen Rückgriff zu sichern; in meinem dem Badischen Justizministerium erstatteten gutachtlichen Bericht erklärte ich mich für die Zuziehung der noch haftbaren ausgeschiedenen Mitglieder — so auch der letzte Entwurf und das Gesetz.

39) Vgl. auch Schulze-Delitzsch, Blätter für Genossenschaftswesen 1881 Nr. 15.

Genossenschaftsschulden die gegenwärtigen Mitglieder, für welche die im letzten und für welche die im vorletzten Jahre vor dem Konkursausbruch ausgeschiedenen Mitglieder haften; ausnahmsweise eintretende thatsächliche Schwierigkeiten aber vermögen die einschränkende Auslegung nicht zu rechtfertigen.

Gewichtiger ist anscheinend der zweite Entscheidungsgrund. Er führt auf die rechtliche Natur und den Zweck des Umlageverfahrens. Dasselbe tritt nach bestehendem Recht[40]) nur im Konkursfalle und erst in demjenigen Stadium des Konkursverfahrens ein, in welchem durch Aufstellung des Schlußvertheilungsplanes der Ausfall der Konkursgläubiger ziffermäßig vorliegt (G.G. § 52), somit den Gläubigern das Recht zusteht, die einzelnen Genossenschafter solidarisch zu belangen (G.G. § 12 [51]. R.K.O. § 197 vgl. §§ 149 ff.)[41]). Es dient so weder der Abwendung noch der Abkürzung des Konkurses, ja es hindert nicht einmal die Gläubiger an der solidaren Belangung der einzelnen Genossenschafter (G.G. § 62). Aber es will doch eine Befriedigung der Gläubiger durch die Genossenschaft auch nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens bewirken, und zu diesem Behufe wird das an sich nur den einzelnen Genossenschaftern gegen einander zustehende antheilige Deckungs- bezw. Regreßrecht (G.G. § 9 Abs. 2) zu einem Zwangsrecht der Genossenschaft gegen deren Mitglieder gestaltet. Indem so die Genossenschaft vermittelnd zwischen die einzelnen Genossenschafter einerseits, zwischen diese und die Genossenschaftsgläubiger andererseits tritt, leuchtet der zwiefache wichtige Zweck und Erfolg des Umlageverfahrens ein. Den Gläubigern soll erspart werden der häufig unbequeme und unsichere Weg der Belangung vielleicht vieler einzelner Genossenschafter; den einzelnen Genossenschaftern soll erspart werden die häufig ruinöse solidare Belangung und in deren Gefolge die bei einer großen Mitgliederzahl geradezu unerträgliche Häufung von Regreßstreitigkeiten. Für

40) Vgl. auch Schulze-Delitzsch, Streitfragen S. 19 ff. und unten S. 54, 61.

41) S. unten S. 51 ff.

die Interessen der Genossenschafter wird gesorgt ohne wesentliche[42]) Gefährdung der Interessen der Gläubiger, ja meist unter gleichzeitigem Vortheil für diese. Das Umlageverfahren ist so freilich, da es die Klage der Gläubiger gegen die einzelnen Genossenschafter rechtlich nicht ausschließt, formell eine „innere Angelegenheit" der Genossenschaft, oder genauer: der Genossenschafter — seiner Tendenz nach und faktisch dagegen nicht minder eine auch „nach außen" bedeutsame Angelegenheit der Genossenschaft wie der Genossenschafter. Es leuchtet dies um so mehr ein, als das Umlageverfahren gesetzlich nicht behufs jeder Verlustdeckung eintritt, welche ja immerhin eine „innere Angelegenheit" sein mag; sondern nur im Falle bereits präsenter direkter und solidarer Haftung der einzelnen Genossenschafter, mit dem Zwecke und der Wirkung, diese (direkte und solidare) Haftung mittelst ratenmäßiger Umlage und erforderlichenfalls exekutivischer Beitreibung von den Genossenschaftern und so ermöglichter Befriedigung der Gläubiger durch die Genossenschaft abzuwenden.

Dies Verfahren liegt meist im Interesse der Gläubiger, stets im Interesse der gegenwärtigen Genossenschaftsmitglieder, es nützt aber auch den ausgeschiedenen noch haftbaren Genossenschaftern. Denn mag es auch nicht selten vorkommen, daß die letzteren, sofern sie zum Umlageverfahren nicht zugezogen werden, jeder Leistung entgehen, so droht ihnen doch immerhin die solidare Belangung und in deren Gefolge der schwierige Rückgriff gegen die einzelnen Genossenschafter. Endlich hat es ja augenscheinlich kein Bedenken, im Umlageverfahren auch die noch haftbaren, wenngleich ausgeschiedenen Genossenschafter durch die Vorsteher oder Liquidatoren der ja selbst aufgelösten Genossenschaft vertreten zu lassen.

Nicht erwogen endlich ist vom Reichsgericht das sehr erhebliche aus Art. 39 G.G.'s entnommene Argument, auf welches ich am Schlusse dieser Erörterung zurückkomme. —

Aus ganz andern Gründen vertritt v. Sicherer S. 309 die vorstehend und von Schulze, Streitfragen S. 28 ff., bekämpfte Auffassung, weil nämlich der ausgeschiedene Genossen-

42) S. jedoch unten S. 62.

schafter schon im Zeitpunkte seines Ausscheidens oder seines Ausschlusses sich wegen seines Antheils an den bestehenden Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit den übrigen Genossenschaftern auseinandergesetzt habe, so zwar, daß derselbe im Falle späterer Bezahlung einer Genossenschaftsschuld vollen Ersatz seiner gesammten Auslagen von den übrigen Genossenschaftern beanspruchen dürfe. Dem stimmt Parisius S. 381 unter der Voraussetzung bei, daß die von Sicherer unterstellte Auseinandersetzung wirklich stattgefunden habe, während, wenn vorher, d. h. vor Ausführung der auf den Austritt folgenden Bilanz (G.G. § 39) die Auflösung erfolge, die ausgeschiedenen Genossenschafter der letzten Geschäftsperiode an dem Umlageverfahren schlechthin zu betheiligen seien. Diese Einschränkung liegt jedenfalls im Sinne v. Sicherer's. Dagegen verwerfen jede derartige Unterscheidung Pröbst[43]) und Schulze-Delitzsch a. a. O., deren Ausführungen mit den vorstehenden Erörterungen sich nur theilweise decken.

Wenn insbesondere Schulze das Umlageverfahren als unmittelbare Konsequenz des in Art. 9 G.G.'s geordneten antheiligen Deckungs- bezw. Regreßrechts der Genossenschafter unter einander, dieses letztere aber wiederum als die „eine Seite der Solidarhaftung", als „solidare Mithaft" bezeichnet[44]), so ist das erstere sicherlich gar nicht, das letztere nur in einem sehr ungewöhnlichen Sinne anzuerkennen. Denn eine Deckungspflicht oder, was ungeachtet Schulze's Widerspruch im Endergebniß auf das Gleiche hinauskommt, eine Regreßpflicht der Genossenschafter unter einander — die „Deckung" ist nur Abwendung des sonst unvermeidlichen „Regresses" — ist als „Solidarhaftung" schwerlich denkbar, da diese zu einer ebenso unendlichen wie unnützen Kette von Regreßprozessen führen würde[45]). Man darf nur, obwohl

43) Blätter f. Genossenschaftswesen 1873 Nr. 9, 10.

44) Streitfragen S. 21, 22, 31 ff. Vgl. auch dessen Motive zu § 48 des Abschn. II zu besprechenden Gesetzentwurfs (unten S. 35 ff.).

45) Anders als „modificirte Solidarhaft" unter einem System, welches die direkte Haftung der Genossenschafter völlig ausschließt und durch Deckungspflicht gegen die Genossenschaft ersetzt. S. unten S. 43 und Abschn. III.

auch das nicht völlig genau, die partielle Deckungs- bezw. Regreßpflicht als naturgemäßes Korrektiv der Solidarhaft bezeichnen. Immerhin aber hat Schulze darin Recht, daß dieses Korrektiv in dem Genossenschaftsgesetz als untrennbar von der Solidarhaft gedacht ist, daß demgemäß auch § 39 des G.G.'s, welcher bestimmt, daß die ausgeschiedenen Genossenschafter den Gläubigern verhaftet bleiben, diese Verbindlichkeit nur in dem gleichen Umfange, daher auch sicherlich mit der praktisch so wichtigen thatsächlichen Modifikation der Art. 52 ff. hat normiren wollen, daß somit die entgegengesetzte Ansicht, welche, wenn auch nicht gerade „eine ganz andere Art von solidarer Haftbarkeit", doch eine thatsächlich anders gestaltete und erschwerte Haftbarkeit des ausgeschiedenen als des gegenwärtigen Genossenschafters mit sich bringt, dem Willen des Gesetzes widerstreitet, und nur aus zwingenden äußeren oder inneren Gründen zur Geltung kommen dürfte. Ist dagegen, was freilich nicht in dem bloßen Ausscheiden liegt, wirklich eine Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossenschafters mit den verbleibenden Mitgliedern erfolgt, so hat derselbe gegen die letzteren keine weiteren Verpflichtungen; die „Umlage" der Genossenschaftsschulden ist durch die Auseinandersetzung anticipirt, daher nicht noch einmal statthaft; es besteht somit gegenseitig ein Recht auf Heranziehung zum Umlageverfahren nicht; auch nicht auf Seiten der Gläubiger, welche zwar ein Interesse an der Anordnung des Umlageverfahrens, aber nach dem geltenden Gesetz kein Recht auf solches, geschweige denn auf Heranziehung gewisser Mitglieder zu demselben haben. Würde freilich der ausgeschiedene Genossenschafter auf Grund seiner fortdauernden Solidarhaft von den Gläubigern genöthigt, mehr als seinen Antheil an der Genossenschaftsschuld zu zahlen oder etwa den durch die Auseinandersetzung bereits berichtigten Antheil nochmals zu zahlen, so könnte er insoweit die Rechte des befriedigten Gläubigers auch im Umlageverfahren geltend machen, aber als Gläubiger, nicht mehr als gewesener Genossenschafter.

II.

Gesetzliche Ergänzungen und Aenderungen des Genossenschaftsrechts haben bisher nur in geringem Maße stattgefunden. Das keineswegs unbedenkliche, in Oesterreich nicht adoptirte, obwohl als bloße Deklaration gemeinte Reichsgesetz vom 19. Mai 1871 (s. Note 6 und 54) hat an dem Inhalt des Genossenschaftsgesetzes nichts geändert, sondern nur sein Anwendungsgebiet festgestellt.

Bei Abfassung der Reichs-Konkursordnung ist von jeder inhaltlichen Aenderung abgesehen worden. Die Aufhebung des § 51 G.G.s durch § 3 Ziff. 1 des Einf-G.'s zur Reichs-Konkursordnung ist eine wesentlich formelle, da an dessen Stelle die inhaltlich gleichen §§ 195—197 der Reichs-Konkursordnung getreten sind[46]), nur daß selbstverständlich der „Zahlungseinstellung" die „Zahlungsunfähigkeit" (R.Konk.O. § 94) substituirt ist. Neu hinzugetreten ist, auf meinen Antrag, die ergänzende bezw. deklarirende[47]) Vorschrift des Einf.G.'s § 3 Abs. 4, sodann, durch die Konk.O. § 195 Abs. 2 ausgesprochene Verweisung auf die §§ 193, 194 daselbst, eine doppelte deklarirende Vorschrift: hinsichtlich der Zeitgrenze, bis zu welcher nach Auflösung der Genossenschaft der Konkurs über deren Vermögen stattthat, und hinsichtlich der Personen, welche berechtigt sind, den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zu stellen.

Weggefallen sind durch die nicht unterscheidende Aufhebung des § 51 G.G.'s folgende Bestimmungen: über die Verpflichtung

---

46) Man darf auch nicht einmal mit Dernburg, Preuß. Privatrecht II § 215 Note 25, sagen, daß § 12 G.G.'s, welcher auf § 51 G.G.'s verweist, nunmehr ein referens sine relato geworden sei, da eben die §§ 195—197 K.O. dessen Stelle vertreten. So auch die Motive zum Einf.Ges. § 3.

47) S. oben Note 32.

zur Anzeige der Zahlungseinstellung, jetzt zum Antrag auf Konkurseröffnung[48]) — doch ergibt sich die Fortdauer dieser Pflicht aus dem für die Liquidatoren stehen gebliebenen § 48 vgl. § 66 G.G.'s, allgemein für die Vorsteher bezw. Liquidatoren aus deren Rechtsstellung — argum. auch die in Kraft gebliebene Bestimmung des Art. 240 Abs. 2 HGB.'s und R.Konk.O. § 214; über die Stellung der die Genossenschaft vertretenden Vorsteher bezw. Liquidatoren im Konkurse — welche jedoch den allgemeinen Grundsätzen auch des jetzt geltenden Konkursrechts: R.Konk.O. § 196 vgl. §§ 92, 129, 132, 152, entspricht[49]); endlich über die Unabhängigkeit des Genossenschaftskonkurses von der Konkurseröffnung über das Vermögen der einzelnen Genossenschafter, welche nunmehr aus dem Zusammenhange des Konkursgesetzes, zumal aus der stillschweigenden Aufstellung des gleichen Rechtssatzes für die offene Handelsgesellschaft hervorgeht[50]). Ersatz des Handelsgerichts bezw. der Rathskammer des Rhein. Landgerichts (G.G. § 48, 54) durch das Amtsgericht ist selbstverständlich, ersteres auch ausdrücklich durch Einf.G. zur R.KO. § 3 Abs. 1 bestimmt.

Wichtiger jedoch als alle diese Einzeländerungen ist die nunmehr durch die einheitliche Konkursordnung erleichterte Modifikation des Genossenschaftsgesetzes, welche sogleich in Betracht gezogen werden soll.

Auch die Reichs-Civilprozeßordnung hat sich auf eine dem geltenden Recht entsprechende Festsetzung über Sitz und Gerichtsstand der Genossenschaften beschränkt: §§ 19, 23, vgl. Einf.G. § 15 Nr. 2.

Endlich sind die seit einer Reihe von Jahren insbesondere von Schulze-Delitzsch selbst beim Reichstage eingebrachten, allmählich immer mehr erweiterten Anträge auf Abänderung und Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes niemals über das Stadium der Kommissionsberathung und mehr oder weniger allgemeiner

---

48) Die sonst so ausführlichen Motive schweigen über diesen Punkt.
49) Vgl. auch die Motive zu §§ 195 ff. bezw. §§ 193 ff. R.K.O.
50) S. auch die Motive zu §§ 195—197 R.K.O. a. E.

Resolutionen hinausgekommen, da bisher weder die Bundesregierungen noch der Reichstag geneigt waren, die Revision des Genossenschaftsgesetzes von der allgemeinen Handelsgesetzgebung oder doch der Aktiengesetzgebung zu trennen. Daß die gegenwärtige Sachlage eine andere Behandlungsweise erheischt, ist bereits im Beginne dieser Erörterungen begründet. Die Sachlage wird am deutlichsten durch den drastischen Umstand gekennzeichnet, daß in der letzten Reichstagssession von drei verschiedenen, auch politisch entgegenstehenden Seiten sehr umfassende Anträge gestellt sind, welche, nach dem nicht mehr zur Berathung des Plenum gelangten Bericht der Kommission, insgesammt dem Reichskanzler „als Material für die in Angriff genommene und thunlichst zu beschleunigende Revision des Genossenschaftsgesetzes" überwiesen werden sollten [50a]).

Auf den dritten und wichtigsten dieser Anträge (v. Mirbach und Genossen) wird Abschnitt III eingegangen werden.

Der erste Antrag (Schulze-Delitzsch und Genossen) [51]) und der zweite Antrag (Ackermann und Genossen) [52]) stimmen darin überein, daß sie, zur Beseitigung vielfacher Mißstände und zur Verhütung mannigfacher, namentlich in neuerer Zeit hervorgetretener, den Bestand des Genossenschaftswesens gefährdender Malversationen, das bestehende Recht durch zahlreiche absolute Vorschriften verschärfen. Sie unterscheiden sich aber formell und materiell. Formell darin, daß der erste Antrag in die übersichtliche Form eines Gesetzentwurfs und zwar einer neuen vollständigen Redaktion des Genossenschaftsgesetzes gekleidet ist, der zweite sich mit der Empfehlung gewisser leitender Grundsätze begnügt, über deren Zuträglichkeit sich ohne genauere Begrenzung nur schwer urtheilen läßt. Materiell in dreifacher Beziehung: der erste Antrag hält an der von jeher durch Schulze vertretenen

---

50a) Verhandlungen des Reichstags, IV. Legislatur-Periode, IV. Session, 1881 Bd. IV Anlagen Nr. 181.

51) Drucksachen des Reichstags, IV. Legislatur-Periode, IV. Session, 1881 Nr. 107.

52) Eod. Nr. 109.

und bisher in schwierigen Lagen glücklich durchgeführten Freiheit der Genossenschafts-Bildung wie Verwaltung innerhalb des immerhin strengen und noch zu verschärfenden Gesetzes fest — während der Ackermann'sche Antrag neben tiefeingreifender lokaler Beschränkung ein System zwar nicht staatlicher, aber doch kommunaler Aufsicht anstrebt; der erste Antrag will gewisse erfahrungsmäßig erprobte, zu erheblichem Theil statutarisch festgestellte oder durch Beschlüsse der Genossenschaftstage empfohlene, den Schutz der Genossenschafter wie der Genossenschaftsgläubiger bezweckende Einrichtungen zwar fortan gesetzlich anordnen, aber doch den einzelnen Genossenschaften einen erheblichen Spielraum belassen, um die ihren besonderen Bedürfnissen entsprechenden konkreten Feststellungen zu treffen — wogegen der zweite Antrag, zwar in der Sache vielfach übereinstimmend, in der gesetzlichen Fixirung des Statuteninhalts sehr enge Schranken aufrichtet; endlich geht der erste Antrag über den wesentlich nur restriktiven Zweck des zweiten darin weit hinaus, daß er eine durchdachte Fortbildung des Genossenschaftsrechts in zahlreichen und wichtigen Beziehungen anbahnt, insbesondere auch durch den Versuch, die vorstehend (Abschnitt I) zum Theil berührten Streitfragen gesetzlich zu entscheiden.

Es wird für den Zweck dieser Erörterungen genügen, die Hauptpunkte des mit Motiven versehenen Schulze'schen Entwurfs[53]) ins Auge zu fassen. Die darüber hinausgehenden restriktiven Ackermann'schen Vorschläge[54]) bedürfen mindestens

---

53) Derselbe hat die Billigung des XXII. Vereinstages der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Kassel, Ende August 1881) gefunden.

54) Noch weiter geht in einzelnen Richtungen Kraus, Die Solidarhaft bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (1878), insbesondere: Verbot des Kreditverkehrs der Vorschußvereine mit Nichtmitgliedern (S. 29), staatliche Kontrole durch Umwandlung der Anwaltschaft zu einem staatlichen Organ (S. 44 ff.). Daß übrigens die Deklaration vom 19. Mai 1871, nach welcher die im § 1 des Bundesgesetzes bezeichneten, somit dem Kredit-, Wohnungs- 2c. Bedürfniß ihrer Mitglieder dienenden Genossen-

einer sehr sorgfältigen Erwägung. So greift die an sich ja unzweifelhaft zweckmäßige örtliche Beschränkung der Genossenschaftsgeschäfte und der Mitgliedschaft den Bestand zahlreicher Genossenschaften an. So würde die an sich wünschenswerthe Bestellung von Revisoren zweckmäßiger durch den Gesammtverband oder noch besser durch die Vorsteher des betreffenden Unterverbandes erfolgen und dadurch zugleich die für das wirthschaftliche und gesetzlich korrekte Verhalten der einzelnen Genossenschaften gewichtige Stärkung der Genossenschaftsverbände erheblich gefördert werden.

Endlich versteht sich, daß bei Revision des Genossenschaftsgesetzes mancherlei redaktionelle wie materielle Verbesserungen jüngerer Genossenschaftsgesetze, des Bayerischen, Badischen, Oesterreichischen, zu berücksichtigen sind.

1. Nach § 1 des Entwurfs sollen „Versicherungsgesellschaften jeder Art" fortan nicht mehr als eingetragene Genossenschaften bestehen. Daß das geltende Recht sie nicht ausschließt, unterliegt trotz erhobener Bedenken keinem Zweifel [55]); auch ihre wirthschaftliche und juristische Natur steht nicht entgegen, wenngleich das Genossenschaftsgesetz ohne Rücksicht auf die eigenthümliche Natur dieser Associationsart fixirt und daher mehrfach für dieselbe ungeeignet ist. Wohl aber erscheint die zur Zeit noch ebenso unsichere wie mannigfaltige Gestaltung des Deutschen Versicherungsrechts, insbesondere nach seiner verwaltungsrechtlichen Seite, als gefährdend für die einheitliche und sachgemäße Entwickelung des Genossenschaftsrechts.

2. Für die Errichtung (§ 2) und den Bestand (§ 26 a, § 34, Ziff. 2) der Genossenschaft wird eine Minimalzahl von 10 Mitgliedern verlangt — sachgemäß, da der aus mindestens 2 Mitgliedern bestehende Vorstand (§ 17) und der aus mindestens

---

schaften diesen Charakter durch Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder nicht verlieren, die Gefahr einer Ausartung des Genossenschaftswesens nahe legt, bedarf keiner Ausführung.

55) Klang, Das Ungar. Genossensch.Gesetz und das Versicherungswesen Liefr. 1 (1876) S. 1 ff. Vgl. auch U. des Reichsgerichts II. Civilsenat vom 5. April 1881 (Entsch. IV S. 394).

3 Mitgliedern bestehende Aufsichtsrath (§ 28) aus den Genossenschaftern zu wählen sind.

3. Die urkundliche Feststellung des Gesellschaftsvertrags und der Mitgliedschaft wird durch mehrfache Ergänzungsvorschriften zweckmäßig gesichert (§§ 2, 4, 25, 38). Insbesondere: Der Gesellschaftsvertrag (Statut) soll von den ursprünglichen Errichtern unterzeichnet sein. Ob dies, wie in den Motiven ausgeführt wird, schon nach bestehendem Recht (G.G. § 2) gilt, ist dann nicht zweifellos, wenn der „Gesellschaftsvertrag" nicht sowohl als Vertragsakt, sondern als Korporationsstatut aufgefaßt wird. Auch nach der vorgeschlagenen Fassung würde übrigens die Unterzeichnung durch 2 Genossenschafter genügen und nicht erforderlich sein die Mitunterzeichnung aller bis zur gerichtlichen Einreichung des Statuts hinzutretender Genossenschafter.

Das Original des Statuts und der in Zukunft mit den Quartalsanzeigen einzureichenden Beitrittserklärungen wie Kündigungen (nebst entsprechenden Urkunden über sonstiges Ausscheiden von Genossenschaftern) soll in gerichtlicher Verwahrung bleiben; Gleiches hat selbstverständlich von den nicht erwähnten ursprünglichen Beitrittserklärungen zu gelten. Hat damit das Gericht,[56]) und jeder Dritte die Möglichkeit gewonnen, sich über die Personen der Genossenschafter zu vergewissern[57]), so darf auch — entgegen der gegenwärtigen Praxis[58]) — der Mitgliederquartalsliste öffentlicher Glaube beigelegt werden.

Die Fassung des Entwurfs § 2 Abs. 5 läßt freilich manche Zweifel: es könnte gestritten werden über die Zeitfolge von Beitritt und Aufnahme und über das Maß der Beweiskraft der Quartalslisten. Zur Abschneidung dieser Zweifel würde folgende Fassung dienen:

---

56) Nicht „Handelsgericht", wie noch § 41 des Entwurfs schreibt.

57) Denn daß die Originalschrift auch ohne öffentliche Beglaubigung für wahr angenommen wird, gilt überhaupt im Genossenschaftsrecht.

58) Oben Note 33.

Entwurf § 2 Ziff. 5.	Vorschlag.
Der Beitritt der einzelnen Genossenschafter geschieht, nach vorgängiger Aufnahme derselben, durch Unterzeichnung des Gesellschafts-Vertrages oder einer schriftlichen Beitritts-Erklärung dazu. Zum Beweis der Aufnahme genügt die Anzeige des Eintritts in den Quartalslisten nach § 25.	Genossenschafter ist, wer den Gesellschaftsvertrag oder eine schriftliche Beitrittserklärung zu demselben unterzeichnet hat und von der Genossenschaft als Mitglied aufgenommen ist. Als aufgenommen gilt, wer in den nach § 25 einzureichenden Quartalslisten als Mitglied verzeichnet ist.

4. Die Streitfrage über die Nothwendigkeit von Geschäftsantheilen entscheidet § 3 Ziff. 5 im bejahenden Sinne. Ob daneben sich noch jetzt eine besondere gesetzliche Regelung der nach dem Prinzip der Raiffeisen'schen Darlehenskassen begründeten Genossenschaften empfiehlt, darf hier unerörtert bleiben.

5. Der Reservefonds ist obligatorisch: § 3 Ziff. 5.

Empfehlenswerth wäre dazu eine Vorschrift über die relative Höhe des Reservefonds, wogegen der Ackermann'sche Vorschlag:

> „Die Höhe der von der Genossenschaft den Mitgliedern zu gewährenden Dividende im Maximalbetrage zu Gunsten des Reservefonds zu bestimmen"

weder an sich Billigung verdient, noch dem Vorwurf entgehen würde, die Rechte der jeweiligen, an dem Reservefonds ja nicht betheiligten Genossenschafter (G.G. § 39 Abs. 2) in empfindlichster Weise zu beeinträchtigen [59]).

6. Der Aufsichtsrath, beschränkt auf die Kontrole bezw. Genehmigung der Vorstandsakte, ist obligatorisch: § 3 Ziff. 7 b, § 28. Ob derselbe [60]) nur der Genossenschaft (§ 28 Abs. 6) oder auch den Genossenschaftern und den Gläubigern und unter welchen Voraussetzungen verantwortlich wird, bedarf noch der Erwägung.

---

59) Vgl. oben S. 11, 12.

60) Ueber die Vorsteher und Liquidatoren s. G.G. §§ 27, 33, 46. HGB. Art. 241.

7. Die Vertretung der Genossenschaft erleidet eine dreifache Einschränkung:

Der Vorstand muß aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen: § 17.

Die Zeichnung muß durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes erfolgen: § 19.

Die Bestellung von Generalhandlungsbevollmächtigten und Prokuristen [61]) ist unstatthaft: § 30.

Auch diese letzte Einschränkung ist zweckmäßig, da die allzuschneidigen Grundsätze des Handelsrechts sich für die Genossenschaften wenig eignen. Ließe sich ja sogar die Frage aufwerfen, obwohl sie im Interesse der Verkehrsfähigkeit der Genossenschaften zu verneinen wäre, ob nicht die absolute Vertretungsbefugniß der Vorsteher beseitigt werden könnte.

8. Hinsichtlich des Ausscheidens der Genossenschafter enthält § 38 wichtige und an sich zweckmäßige Ergänzungen, für welche jedoch eine präcisere Formulirung sich empfiehlt:

Entwurf.	Vorschlag.
§ 38.	
Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.	Ebenso.
Der Austritt findet nur mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger mindestens vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung statt.	Ebenso.
	Als § 38 a.
Die austretenden Genossenschafter sind berechtigt, dem Ge-	Auf Antrag eines austretenden oder ausgeschlossenen Ge-

61) Der Zusatz „mit den im Art. 41 HGB.'s bestimmten Befugnissen" ist selbstverständlich.

richt ihren Austritt anzuzeigen, welches denselben unter Benachrichtigung des Vorstands vorzumerken hat, wodurch dem Austretenden der Nachweis des Austritts entweder durch Anerkennung des Vorstands oder durch Richterspruch gesichert wird.

nossenschafters oder der Erben, Testamentsvollstrecker u. dergl. eines verstorbenen Genossenschafters hat das Gericht die Anzeige des Ausscheidens in dem alphabetisch geordneten Verzeichniß der Genossenschafter vorzumerken und dem Vorstande Nachricht zu geben. Diese Vormerkung sichert den Nachweis des Ausscheidens für den Fall, daß dasselbe durch Anerkenntniß des Vorstandes oder durch richterliches Erkenntniß als erfolgt festgestellt wird [62]).

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod [63]), doch bleiben die Erben bis zum Schluß des Geschäftsjahres an dieselbe gebunden.

Ebenso.

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausschließen.

Ebenso.

9. Mehrere im ersten Abschnitt erörterte Streitfragen sind durch die §§ 39 und 64 in dem dort entwickelten Sinne ent-

---

62) Aehnlich Schweizerisches Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 Art. 702.

63) Die gesetzliche Einschränkung „sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält“ ist fortgeblieben. Ob aus Versehen? Die Einschränkung ist freilich entbehrlich, vgl. Parisius a. a. O. S. 352; v. Sicherer a. a. O. S. 281.

schieden. So hinsichtlich der Betheiligung der ausgeschiedenen, aber noch haftbaren Genossenschafter an dem Umlageverfahren [64]), und hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung gegen ausgeschiedene Genossenschafter [65]). Theils eine Entscheidung von Streitfragen [66]), theils eine wirkliche Abänderung des Gesetzes und zwar durch Stärkung der Genossenschaft gegenüber den ausscheidenden Mitgliedern enthält § 39 Abs. 2:

> An den Reservefonds und das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft haben sie keinen Anspruch [67]), vielmehr sind sie nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil in dem Bestande, wie er sich durch die Bilanz über das Geschäftsjahr ihres Ausscheidens ergibt, binnen sechs Monaten nach dessen Schluß ausgezahlt werde. — —

10. Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt in den §§ 48, 51 a, 52—62, welche über eine Ergänzung und mehr oder weniger nur deklarative Korrektur des bestehenden Genossenschafts-Gesetzes hinausgehend, eine tief eingreifende Umformung des Genossenschaftsrechts durchführen — freilich meines Erachtens unumgänglich, mindestens innerhalb des ausschließenden Systems der unbeschränkten Solidarhaft [68]).

Zum richtigen Verständniß ist auf die Natur der sogenannten Solidarhaft der Genossenschafter näher einzugehen. Sie wird deutlich, sofern man zunächst die insofern vorbildliche offene Han-

---

64) Oben S. 18 ff.

65) Oben S. 14.

66) Oben S. 16, 11. S. auch Oesterr. G.G. § 55: Die Auszahlung erfolgt einen Monat nach Feststellung des Rechnungsabschlusses — also (§ 22) spätestens nach 7 Monaten.

67) Unter Wegfall der Beschränkung „wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt".

68) Meine Ausführungen in den Verhandlungen des 8. Deutschen Juristentages (1869) II S. 62. S. auch Hauser, Zeitschr. XIV S. 351. v. Sicherer a. a. O. S. 96. Kraus a. a. O. S. 24 ff. Knies, Kredit II S. 281. Krasnopolski a. a. O. S. 89.

delsgesellschaft oder entsprechende sonstige Gewerbsgesellschaft ins Auge faßt.

Unter dem System der Baarwirthschaft, gleichviel ob Natural- oder Geldwirthschaft, liegt ein Grund zur Sonderung der Gesellschaften, auch wenn dieselben bereits als einheitliche Verkehrswesen auftreten sollten, nach der gegenwärtig maßgebenden Verschiedenheit ihrer Kreditbasis nicht vor. Nur nach innen, für die Ausgleichung etwaigen Verlustes unter den Gesellschaftern, kommt in Betracht, ob alle Mitglieder in gleichem Maße am Verluste betheiligt sind; wie sie unter einander zu verschiedenen Raten haften können, so ist es auch denkbar, daß ungünstigenfalls der eine nur auf Höhe eines ein für allemal fixirten Betrages bezw. bestimmt bezeichneten Vermögensbestandtheiles, der andere unbeschränkt, d. i. mit seinem ganzen Vermögen, einsteht, daß ferner unter mehr als zwei Mitgliedern für den Verlustantheil des insolventen die solventen einander aufzukommen haben. Will dagegen die Gesellschaft irgend welchen Kredit in Anspruch nehmen, ist also auch nur die in der heutigen Kredit-Geldwirthschaft nahezu ausnahmelose Möglichkeit gegeben, daß durch die Gesellschaftsgeschäfte Schulden entstehen, so werden Art und Umfang der Haftung für den der Gesellschaft gewährten Kredit, die Gesellschaftsschulden, maßgebend für die Klassifikation [69]) der Gesellschaftsarten. In den typischen Grundformen des modernen Gesellschaftsrechts: der offenen, Kommandit-, Aktien-Gesellschaft, wie in deren mannigfachen Varietäten und Abarten tritt dies deutlich zu Tage.

Wer der offenen Gesellschaft Kredit schenkt oder, anders ausgedrückt, durch Leistung unter aufgeschobener Rück- oder Gegenleistung vertraut, thut dies im Hinblick auf die unbeschränkte, d. i. das gegenwärtige und zukünftige, durch die eigene Kredit-

---

69) S. z. B. Thöl, Handelsrecht I § 87 ff. Endemann, Handelsrecht § 33 ff. Vidari, corso di diritto commerciale vol. II Nr. 702, III Nr. 1241. Andere Klassifikationen s. Lastig, im Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, herausgegeben von Endemann, Bd. I (1881) S. 318 ff.

kraft rechtlich oder doch thatsächlich noch gesteigerte Gesammtvermögen jedes Einzelnen umfassende Gesammthaft der Gesellschafter. Setzt so jeder einzelne Gesellschafter für den gesellschaftlichen Vertragszweck seine ganze wirthschaftliche Persönlichkeit ein, so läßt sich doch diese unbeschränkte Gesammthaft in verschiedenen Formen denken.

Zunächst als eine bloße kollektive Zusammenfassung mehrerer besonderer Personen-Vermögen: der Gesellschaftsgläubiger ist hier nicht mehr und nicht weniger als Gläubiger jedes einzelnen Gesellschafters; irgend ein bestimmtes Vermögensobjekt des einzelnen Gesellschafters haftet ihm so wenig, als ihm beim Zugriff gegen denselben ein Vorrecht vor dessen übrigen (Privat-) Gläubigern zusteht. Man mag dies als das System der reinen unbeschränkten Kollektivhaftung der Gesellschafter bezeichnen. Sie ist möglich wiederum als bloße Theilhaft[70]) der einzelnen nach Kopf- oder Gesellschafts- bezw. nach Verlust-Antheilen — oder als Solidarhaft einzelner (der Geschäftsführer, der Firmenträger) verbunden mit bloßer Theilhaft der übrigen — oder als primäre Solidarhaft einzelner verbunden mit nur subsidiärer Solidar- oder gar bloßer Theilhaft der übrigen — oder als primäre Solidarhaft Aller, so daß jeder Gläubiger sich für die ganze Gesellschaftsschuld oder für einen beliebigen Theil derselben an alle und an jeden einzelnen Gesellschafter bis zur Vollbefriedigung halten darf[71]).

Sodann als gesellschaftliche Gesammthaft in der Weise, daß das gesammte[72]) Vermögen oder ein mehr oder min-

70) Vor der noch immer, sogar unter Nationalökonomen und Juristen, ja in Gesetzen so häufigen Verwechselung oder Zusammenwerfung von unbeschränkter Haft und Solidarhaft braucht wohl kaum mehr gewarnt zu werden. S. meine Ausführungen in den Verhandlungen des 8. Juristentags II S. 61. v. Sicherer S. 84. Kraus a. a. O. S. 3 Note 5. Knies a. a. O. S. 273. V. Ehrenberg, Beschränkte Haftung des Schuldners nach See- und Handelsrecht (1880) S. 3, 388. Krasnopolski a. a. O. S. 61.

71) S. auch Knies S. 269 ff. Krasnopolski S. 59.

72) In der noch jetzt denkbaren und vorkommenden „allgemeinen Vermögensgesellschaft".

der bestimmt ausgeschiedener Vermögens-Bestandtheil aller einzelnen Gesellschafter („das Gesellschaftsvermögen") dem Zugriff der Gesellschaftsgläubiger, unter einstweiliger Zurückstellung der Gläubiger jedes einzelnen Gesellschafters (Privatgläubiger), ausgesetzt ist, daneben oder dahinter aber jeder einzelne Gesellschafter mit seinem nicht zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sondergut („Privatvermögen") einsteht. Wenn daneben, so besteht gesellschaftliche Gesammthaft, cumulirt mit direkter, primärer (prinzipaler) und unbeschränkter Haft aller einzelnen Gesellschafter (Deutsches System); wenn dahinter, so besteht gesellschaftliche Gesammthaft cumulirt mit direkter, aber nur subsidiärer unbeschränkter Haft aller einzelnen Gesellschafter (Französisches System). Die Gesammthaft ist, da das Gesellschaftsvermögen aus Vermögenstheilen der einzelnen Gesellschafter besteht, nothwendig (indirekte) Theilhaft der letzteren; die daneben oder dahinter stehende Haft der einzelnen Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen ist als Theilhaft wie als Solidarhaft (letztere allgemein im heutigen Recht) denkbar.

Bekanntlich ist das erste Hauptsystem das einzige dem Römischen Recht bekannte und in Deutschland bis zur Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches — abgesehen von den Gebieten des Französ. Rechts und seit Publikation der Preußischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855 auch des Preuß. Rechts — weitaus vorherrschende. Ob bereits dem Italienischen bezw. Europäischen Gewohnheitsrecht des späteren Mittelalters, aus welchem die heutige offene Handelsgesellschaft hervorgegangen ist, das zweite Hauptsystem zu Grunde liegt, und zwar mit ursprünglicher oder nur allmählich entwickelter unbeschränkter und Solidarhaft der einzelnen Gesellschafter, oder ob umgekehrt sich an die letztere erst allmählich die gesellschaftliche Gesammthaft angesetzt hat, ist eine ebenso wichtige als bisher noch ungelöste geschichtliche Frage[73]). Für den Zweck dieser Erörterungen genügt die

---

73) Untersuchungen in dieser Richtung insbes.: Frémery, études de droit commercial S. 39 ff. Dietzel, Archiv für W.R. VII S. 15 ff. Kuntze, Zeitschr. VI S. 183 ff. Endemann, Studien in der Römisch-Romanistischen Wirthschafts- und Rechtslehre

Thatsache, daß die neueste Europäische, insbesondere auch die Deutsche Rechtsentwickelung auf dem zweiten System beruht. Näher berührt uns, ob innerhalb dieses Systems die primäre oder die nur subsidiäre (unbeschränkte Solidar-)Haft der Gesellschafter den Vorzug verdient. Und hier entscheide ich mich unbedenklich[74]) dahin, daß das Französ. System[75]) in Widerspruch steht zu dem, wie von jeher, so auch noch in der Gegenwart scharf ausgeprägten Personalcharakter der offenen Gesellschaft. Sie ist nicht allein ohne jedes „Gesellschaftsvermögen" denkbar, sondern sie besteht auch häufig genug mit einem verhältnißmäßig sehr geringen Gesellschaftsgut, dessen Existenz und Umfang den Gesellschaftsgläubigern regelmäßig ebenso unerkennbar wie unkontrolirbar ist, dessen Vor-Haftung daher zwar im Interesse der Gesellschafter und deren Privatgläubiger liegt[76]), auf welches aber

---

Bd. I S. 357 ff. und Handelsrecht §§ 33, 34, vgl. mit Lastig, Zeitschr. XXIV S. 387 ff. und Krasnopolski a. a. O. S. 55 Note 10. Lastig im Handbuch des Handelsrechts, herausg. von Endemann, I S. 329 ff. Renaud, Das Recht der Kommanditgesellschaften S. 393 ff.

74) Wie schon in meiner Kritik des Entwurfs eines Handelsgesetzbuches für die Preußischen Staaten Heft I (1857) S. 80. Vgl. Protokolle der Nürnberger Konferenz S. 216—238, 259 ff., 1016.

75) So mag es kurz bezeichnet werden, weil es in der Französischen Jurisprudenz weitaus vorherrscht. Es ist gesetzlich fixirt in einzelnen neueren Handelsgesetzbüchern: Span. 352; Brasil. 350; Belg. (loi sur les sociétés 13. Mai 1873) Art. 122; Schweizer. Bundesgesetz über das Obligationenrecht (1881) Art. 564. Aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen mag sich dagegen empfehlen die im Hamburgischen Gewohnheitsrecht begründete (s. Ehrenberg, Beschränkte Haftung S. 387), auch von einzelnen Französischen Juristen (Molinier, Lyon Caen et Renault) behauptete Nothwendigkeit vorgängiger fruchtloser „Interpellation der Firma". Auf diesen wichtigen Unterschied weist auch Knies, Kredit II S. 269 ff. hin; aber seine terminologische Unterscheidung von (Neben-) „Haftpflicht" und „Bürgschaft" ist weder nach dem Sprachgebrauch noch sonst zu empfehlen.

76) Vgl. auch die Ausführungen v. Hahn's, Kommentar zum HGB. Art. 122 § 2 (3. Aufl. I S. 437).

die Gesellschaftsgläubiger in erster Linie zu beschränken, kein ausreichender Grund vorliegt. Ob freilich nicht auch die Deutsche Praxis und Gesetzgebung, bei Festhalten an der einmal angenommenen und durch die Reichskonkursordnung noch erheblich verschärften Bevorzugung der Gesellschaftsgläubiger, auf diesen Weg zum Schutze gerade der schwer beeinträchtigten Privatgläubiger gedrängt werden wird, kann dahingestellt bleiben. Eine derartige Tendenz verfolgt offensichtlich auch § 200 Ziff. 1 der R.KO.[77]) hinsichtlich der Wirkung des Zwangsvergleichs. Immerhin haften schon gegenwärtig in dem praktisch weitaus wichtigsten Falle die einzelnen Gesellschafter nur subsidiär, da die Gesellschaftsgläubiger, sobald über das Gesellschaftsvermögen der Konkurs eröffnet ist, aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen dürfen: HGB. Art. 122. Die Abschwächung des Prinzips aus Billigkeitsrücksichten[78]) liegt auf der Hand. Dagegen die R.KO. § 201 verstärkt wiederum das Recht der Gesellschaftsgläubiger in doppelter Weise: einmal indem sie zur Sicherung der Ausfallsforderung vorschreibt, daß in den Privatkonkursen der einzelnen Gesellschafter die auf den vollen Betrag der Gesellschaftsforderungen fallenden Antheile so lange zurückzuhalten sind, bis der Ausfall feststeht; sodann[79]) indem sie durch ausdrückliche Allegirung des § 57 R.KO. zu erkennen gibt, daß als „Ausfall" derjenige Betrag gilt, welchen der Gesellschaftsgläubiger, gleichviel aus welchem Grunde, im Gesellschaftskonkurse nicht erhalten hat. Der „Ausfall" kann so auch durch bloßen Verzicht auf die Geltendmachung der Forderung im Gesellschaftskonkurs festgestellt werden. Die Vorschrift ist, wie die Verhandlungen der Konkurs-Kommission des Reichstags klar ergeben[80]), nicht als korrektorische, sondern als deklaratorische

77) So auch schon Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts XXV S. 124 ff.

78) v. Hahn a. a. O. I S. 441.

79) Jedenfalls gegenüber der vom Reichs-Oberhandelsgericht (Entsch. XVII S. 284 ff., vgl. S. 351) vertretenen Auslegung. S. auch v. Hahn a. a. O. S. 437, 441, 465. Renaud a. a. O. S. 607.

80) Protokolle der Reichstagskommission S. 191—196.

gemeint; daß sie in der Konkursordnung selbstverständlich nur für den Fall eines über das Privatvermögen der Gesellschafter eröffneten Konkurses hat getroffen werden können, steht demzufolge ihrer analogen Anwendung in anderen Fällen nicht[81]) entgegen.

So ist denn nicht nur die direkte, solidarische und unbeschränkte, sondern, bei Verzicht auf die Geltendmachung im Gesellschaftskonkurse, auch die primäre Haftung aller einzelnen Gesellschafter gewahrt.

Haben wir so ein deutliches Bild der strengsten Rechtsfigur gesellschaftlicher Haftung gewonnen, so ergeben sich leicht die denkbaren Abschwächungen[82]), und zwar von der geringeren zur stärkeren aufsteigend, in folgenden Richtungen:

1. An Stelle der primären (prinzipalen) Haftung tritt die nur subsidiäre: erst nach dem Gesellschaftsfonds oder allenfalls bei Verzicht auf Befriedigung aus diesem: die an sich unbeschränkte Haftung ist zeitweise beschränkt[83]). Das Nöthige hierüber ist soeben ausgeführt.

2. An Stelle der direkten oder wahren „Haftung" tritt die indirekte „Haftung": die bloße Deckungspflicht. Der Gesellschaftsgläubiger erlangt Befriedigung zwar noch immer nicht allein aus dem Gesellschaftsfonds, sondern auch aus dem Privatvermögen jedes einzelnen Gesellschafters, aber nicht mehr unmittelbar durch Klage und Zwangsvollstreckung gegen diesen, sondern durch Vermittelung der Gesellschaft, welche so berechtigt wie verpflichtet ist, den Gläubiger aus dem Privatvermögen jedes Gesellschafters zu befriedigen; die Klage des Gläubigers gegen den einzelnen Gesellschafter hat daher nur vermöge wirklicher oder gesetzlich subintelligirter Gesellschafts-Cession oder Vollmacht Statt. Die Konstruktion eines derartigen Rechtsverhältnisses ist in doppelter Weise möglich. Mehr äußerlich so, daß die Gesellschaft

81) Anders v. Hahn S. 465, Renaud a. a. O. S. 607, 612.

82) Randa, Arch. f. W.R. XV S. 368, 397 ff. v. Sicherer a. a. O. S. 82 ff. Krasnopolski a. a. O. S. 57 ff., und, in wichtigen Punkten abweichend, Lemayer, Allgem. Oesterr. Gerichtsztg. XX (1869) Nr. 1—9.

83) Ehrenberg a. a. O. S. 5.

in ausschließender Vertretung der Gläubiger und in deren Interesse die Beitreibung bewirkt: als eine bloße Zweckmäßigkeitsvorschrift, welche das regellose Herausgreifen der einzelnen Gesellschafter verhüten will. Oder streng juristisch in der Weise, daß das obligatorische Band zwischen den Gesellschaftsgläubigern und den einzelnen Gesellschaftern fehlt, die „Gesellschaft" allein ihren Gläubigern obligirt ist, also auch nur mit ihrem Vermögen haftet, zu welchem aber die Ansprüche gegen die Gesellschafter auf Deckung der Gesellschaftsschulden gehören — und daß die Gesellschafter nur der „Gesellschaft" verpflichtet sind, daß somit die Gesellschaft, soweit ihre Schulden reichen, zugleich Gläubigerin ihrer Mitglieder auf Deckung des durch das Gesellschaftsgut nicht gedeckten Schuldbetrages ist[84]). Sollen bei dieser Auffassung die Gesellschaftsgläubiger ausreichend gesichert sein, so muß freilich ein Rechtssatz hinzutreten, welcher den Rechtsschutz der direkten Haftung gewährt: daß nämlich weder durch Kompensation noch durch Erlaß und dgl. die Deckungsansprüche der Gesellschaft gegen die Gesellschafter zum Nachtheil der Gesellschaftsgläubiger ausgeschlossen werden können[85]). — In jeder Gestalt aber widerstreitet die bloße „Deckungspflicht" dem Wesen der offenen Gesellschaft.

3. An Stelle der Solidarhaft tritt die Theilhaft: die bloße Beitragspflicht mit einer dem gesellschaftlichen Verlustantheil des einzelnen Gesellschafters entsprechenden Quote.

Im System der direkten (wahren) Haftung ist die reine Theilhaft schwer denkbar, ja mit dem Wesen der offenen Gesellschaft unverträglich; dagegen ließe sie auch hier sich denken als modificirt solidare Theilhaft: insofern nämlich gegenüber der an sich gegen jeden Einzelnen zustehenden Klage auf Entrichtung der ganzen Gesellschaftsschuld zwar die Einrede der Theilung zugelassen würde, aber unter antheiliger, eventuell solidarer

---

84) Vgl. auch Laband, Zeitschr. XXIV S. 70 ff. Endemann, Handelsrecht § 38 Note 7 verb. § 46 Note 13.

85) Argum. HGB. Art. 165, 197, 203, vgl. 216, 217, 222, 248. Vgl. Renaud a. a. O. S. 405. Analog mit dem Nothbehelf der „beschränkt persönlichen Haftung". S. Note 87.

Uebernahme der Beitragsquoten insolventer durch die solventen Mitglieder, somit nur in dem Umfange der den Mitbürgen und gewissen anderen Solidarschuldnern gemeinrechtlich [86]) (nicht aber nach Preußischem Civilrecht und nach HGB. Art. 281) zustehenden exceptio divisionis.

Im System der bloßen Deckungspflicht versteht sich die Theilhaft nahezu von selbst, da eine Solidarhaft der Gesellschafter nur der Gesellschaft gegenüber wegen der unter ihnen nothwendigen Ausgleichung sich nicht empfiehlt; doch ist die modificirt solidare Theilhaft nicht ausgeschlossen, vielmehr unter Umständen durchaus zweckmäßig. (S. unten Abschnitt III.)

4. An Stelle der unbeschränkten Haftung (Deckungs-, Beitragspflicht), d. i. mit dem gesammten Vermögen (daher „persönliche" Haftung) [87]) tritt die Haftung mit (oder: bis zu) einem quotitativ oder quantitativ, auch wohl spezifisch begrenzten [88]) Vermögenstheil: die beschränkte oder gemessene Haftung (Deckungs-, Beitragspflicht) [89]).

---

86) § 7 J. de fidejuss. (3, 20), l. 26 D. de fidej. (46, 1). Nov. 99 c. 1. Durch die exceptio divisionis wird wesentlich das gleiche Endergebniß begründet, wie durch ursprüngliche Theilhaft verbunden mit gegenseitiger Verbürgung. S. auch Brinz, Pandekten II (2. Aufl. 1879) S. 84 ff., und, nicht scharf genug, Knies, Kredit II S. 273.

87) Ueber die ungenaue Terminologie auch der Gesetze s. Ehrenberg a. a. O. S. 7. Daß die an sich auf ein „Sondergut" beschränkte Haftung „eventuell" in der Regel zugleich eine persönliche („beschränkt persönliche") ist und in den „Abandonfällen" zur unbeschränkten werden kann, ganz wie bei der actio de peculio, s. derselbe: S. 8, 11, 13, 30 ff., 427, 464, verb. S. 147, 297, 352.

88) Die verschiedenen hier nicht interessirenden Fälle beschränkter Haftung, auf deren juristische Behandlungsweise nicht einzugehen ist, bei Stobbe, Deutsches Privatrecht III § 175 Note 22 ff. und insbes. Ehrenberg S. 1—7, S. 468 Note 71 ff.; die Gestaltungsformen untersucht derselbe S. 12 ff., vgl. S. 399 ff.

89) Die begriffliche Möglichkeit einer beschränkten „Haftung" leugnet Lemayer a. a. O. Dagegen Ehrenberg S. 434 ff. Krasnopolski a. a. O. S. 57 ff.

Mit dieser Umbildung wird das Prinzip der offenen Gesellschaft völlig verlassen — an ihre Stelle tritt eine andere, wiederum in mannigfachen Gestalten denkbare Gesellschaftsform.

Die modificirt solidare, noch mehr die reine Theilhaft nähert sich thatsächlich der beschränkten Haftung und führt praktisch häufig zu dem gleichen Ergebniß, unterscheidet sich indessen rechtlich, möglicherweise auch thatsächlich von derselben darin, daß sie die exorbitante, nämlich unerwartet hohe Belastung des einzelnen Gesellschafters nicht ausschließt, sei es zufolge ungewöhnlichen Umfanges der Gesellschaftsschuld, sei es in Folge ungünstigen Vermögensstandes vieler oder nahezu aller Gesellschafter. Wenn bei einem Personalbestande von 100 sämmtlich solventen Mitgliedern die Gesellschaftsschulden 10,000 Mark betragen, so macht es freilich keinen Unterschied, ob jeder Gesellschafter unbeschränkt haftet, aber mit nur 100 Mark zu Deckung bezw. zum Beitrag herangezogen wird, oder ob jeder nur bis auf die Höhe von 100 Mark einsteht. Sind dagegen 8 Gesellschafter insolvent, so fällt die Gesammtschuld auf nur 2 Mitglieder bei modificirt solidarer Beitragspflicht und fallen die Gläubiger mit 8000 Mark aus bei reiner Theilhaft; beträgt die Gesellschaftsschuld 100,000 Mark, so stände jeder solvente Gesellschafter für mindestens das Zehnfache desjenigen Beitrages ein, welcher ihn bei einer auf 100 Mark beschränkten Haft treffen würde. Je größer einestheils die Zahl der Gesellschafter, je höher andererseits das „gemessene" Haftungskapital ist, um so mehr mindert sich freilich die praktische Differenz — doch bleibt durchgängig ein unausgeglichener Rest.

Die beschränkte Haftung ist als primäre, direkte und solidare Haftung wie in jeder anderen[90]), vorstehend (1—3) erörterten Gestalt denkbar; sie hat aber die Tendenz, sich als bloße Deckungspflicht und als bloße, allenfalls modificirt solidare Theilhaft, somit zu einer Haftung nur des Gesellschaftsvermögens zu ge-

---

90) Es ist nicht genau, wenn Laband, Zeitschr. XXIV S. 73 als bloßen Folge der Deckungspflicht die Verwandlung der ungemessenen Zahlungspflicht in eine gemessene bezeichnet.

stalten [91]), was denn freilich thatsächlich der „Haftung" nur der „Gesellschaft" unter „Nichthaftung der Gesellschafter" (z. B. in dem Aktienverein des Deutschen Rechts) [92]) sehr nahe kommt. —

Prüfen wir nach diesen Gesichtspunkten die geschichtliche Entwickelung [93]) des Deutschen Genossenschaftsrechts, so treten folgende Erscheinungen entgegen:

Ursprünglich und vor ihrer gesetzlichen Regelung haben sich die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in buntester Mannigfaltigkeit, je nach Verkehrsbedürfniß und Einsicht ihrer Gründer, gestaltet. Es kommen nahezu alle vorhin erwähnten Formen vor — mitunter vereinfacht durch staatliche Verleihung von Korporationsrechten — auch jetzt noch, soweit die älteren oder neueren Genossenschaften sich nicht unter das Gesetz vom 7. Juli 1868 gestellt haben [94]), doch fehlt, meines Wissens, in dieser Hinsicht jede zuverlässige Statistik [95]).

Immerhin aber sind anfänglich die Genossenschaften überwiegend, darunter die besonders wichtigen Kredit- und Vorschuß-Vereine nahezu ausschließlich, nach dem Prinzip primärer, direkter, solidarischer und unbeschränkter Haftung sämmtlicher Genossenschafter gegründet. Sehr begreiflich aus einem doppelten

---

91) Hinsichtlich der Genossenschaften s. unten Abschnitt III.

92) Wiener, Zeitschr. XXIV S. 463 und Citate. Ehrenberg a. a. O. S. 406. S. auch Lemayer a. a. O. Nr. 2.

93) Kraus a. a. O. S. 6 ff. geht darin zu weit, daß er als Tendenz der neueren Rechtsentwickelung die völlige Beseitigung auch der Solidarhaft bezeichnet.. S. auch Knies, Kredit II S. 279 ff. Endemann, Preußische Jahrbücher XXV S. 1 ff.

94) Sogar Schulze-Delitzsch hatte in seinem ersten Gesetzentwurf (1860 § 2a) die Wahl der Haftungsart durchaus freigegeben. S. auch v. Sicherer S. 42 ff., 97, 132 ff. und das. die Analyse des Sächs. Gesetzes S. 87 ff.

95) Die Tabelle B im Schulze-Delitzsch'schen Jahresbericht (z. B. von 1879 S. 11 ff.) unterscheidet: Eingetragene Genossenschaften, Vereine mit Korporationsrechten, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften, Offene Handelsgesellschaften, Registrirte (Bayerische) Vereine mit beschränkter Haftpflicht. Auch das dürfte noch nicht erschöpfend sein. S. auch Endemann, Handelsrecht § 177 a. E. u. dort. Cit.

Grunde. Einmal kam es darauf an, für die Verbindung der einzelnen, an sich durchgängig kreditlosen Mitglieder, welche zudem der Genossenschaft keinerlei oder geringe Fonds zubrachten, die möglichst strenge und sichere Kreditgrundlage zu gewinnen; Schulze's „Erfinderverdienst" besteht insbesondere darin, „daß er die Voraussetzung erkannte, unter welcher die bis dahin für den Kredit als Nullen betrachteten kapitallosen Arbeiter, wenn sie kreditwürdig sind, wirklich kreditfähige Zahlen werden können [96])." Sodann konnten durch engsten Anschluß an die Haftungsgrundsätze der längst eingebürgerten und im großen Verkehr vorherrschenden offenen Handelsgesellschaft, an die, mindestens im Handelsverkehr und nach allgemeinem Preuß. Recht (A.LR. I 5, § 424) regelmäßige Solidarverpflichtung, und durch gleichzeitige Benützung der dem Preußischen Recht eigenthümlichen, aber auch von der gemeinrechtlichen Praxis begünstigten Form der „erlaubten", nach innen korporativ gegliederten „Privatgesellschaft" (A.LR. II 6, § 11 ff.) — denn auf dem Boden des Preußischen Rechts sind ja die ersten derartigen Associationen geschlossen — am leichtesten die Hindernisse überwunden werden, welche das sonst verkümmerte Vereins- und Gesellschaftsrecht der Behauptung der Genossenschaften im Rechtsverkehr entgegenstellte: man denke nur an die unsäglichen Legitimationsschwierigkeiten in Prozessen.

Dazu aber trat ein kaum minder gewichtiges ethisch-wirthschaftliches Moment, welches von den Begründern des Deutschen Genossenschaftswesens, Huber und Schulze, ebenso klar erkannt, wie sicher und mit erstaunlichem Erfolge durchgeführt worden ist [97]). Sollte dem kleineren Gewerbestande gegenüber

---

96) Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes (1881) § 156 Note 1.

97) In allen diesen Beziehungen herrscht auch unter den Gegnern des ausschließenden Systems unbeschränkter Solidarhaft kein Zweifel. Vgl. z. B. meine Ausführungen auf dem VIII. Juristentag S. 67. Kraus a. a. O. S. 7: „Schulze-Delitzsch hatte die Bedürfnisse und ökonomischen Fähigkeiten des geringen Mannes in voller Tiefe erkannt. Auf der Basis der moralischen und intellektuellen Kräfte des kleinen Mannes rief er eine sociale Reformbewegung

dem unaufhaltsam vorschreitenden kapitalistischen Großbetriebe die wirthschaftliche Selbständigkeit bewahrt oder zurückgewonnen, für den Arbeiterstand angebahnt werden, so mußten die Standesgenossen sich weit enger zusammenschließen, in weit höherem Grade denn bisher als eine sittliche und rechtliche Gemeinschaft fühlen und bewähren lernen. In der unbeschränkten Solidarhaft, dem unbedingten und schrankenlosen Einstehen jedes Einzelnen für alle Uebrigen innerhalb der Gemeinschaftszwecke, fand dieses Streben seinen schärfsten juristischen Ausdruck.

Gleichwohl mußte sehr bald das Bedenken hervortreten, ob die volle Durchführung dieses Prinzips, ja das Prinzip selbst dem Wesen der überraschend schnell zu sehr großen aber auch lockeren Verbänden heranwachsenden, überaus zahlreiche Mitglieder verschiedenster Stände und Vermögensverhältnisse umfassenden Genossenschaften entspräche. Denn einestheils ließ sich das in dem engeren und wesentlich konstanten Kreise der örtlichen Berufsgenossenschaft natürliche Gefühl wirthschaftlicher wie sittlicher Solidarität nicht füglich auch für die sämmtlichen, dazu häufig wechselnden Mitglieder der großen Genossenschaften beanspruchen [98]). Anderntheils blieben — von den verhältnißmäßig wenigen Produktivgenossenschaften (oben S. 2) abgesehen — die wirthschaftlichen Zwecke der Genossenschaften immerhin beschränkte — Ankauf von Lebensmitteln, Geräthschaften, Rohstoffen, Verkauf der Erzeugnisse eigener Arbeit, Erlangung von Darlehen und dgl. — für welche mindestens den begüterten Mitgliedern die Einsetzung ihrer gesammten wirthschaftlichen Persönlichkeit nicht ohne Unbilligkeit zugemuthet werden konnte. Endlich mußte mit der ja an sich wünschenswerthen Erweiterung der genossenschaftlichen Unternehmungen

---

ins Leben, die an Großartigkeit ähnliche Bestrebungen anderer Länder bald weit überflügelte." Knies, Kredit II S. 278.

98) Die Vorschußvereine von mehr als 2000 Mitgliedern sind nicht selten; es finden sich sogar 3601 Mitglieder (Wiesbaden), 3656 Nürnberg), 4521 (Breslau) und mehr. Bei den Konsumvereinen begegnen wir bis zu 13,387 (Hamburg), ja 18,689 (Breslau) Mitgliedern (S. Tabellen im Jahresbericht von 1879 S. 76). S. unten Abschnitt III.

gleichzeitig die Selbstkontrole der immer zahlreicheren Mitglieder erschwert und so jeder Einzelne mit seinem Gesammtvermögen nicht allein den unberechenbaren Glücksfällen wirthschaftlicher Konjunkturen, sondern auch der Ungeschicklichkeit, dem Leichtsinn, ja der Unredlichkeit von Genossenschaftern, von Genossenschaftsbeamten, insbesondere von gesetzlich unbeschränkbaren Vertretern ausgesetzt werden [99]).

War nun naturgemäß die Genossenschaft von vornherein nach innen nicht nach Art der offenen Handelsgesellschaft, sondern im Wesentlichen korporativ bezw. nach Art der Aktienvereine organisirt, so mußte aus den bezeichneten Ursachen sich eine gleiche Tendenz auch für die Haftungsfrage schon frühe geltend machen.

Dazu trat ein weiteres, zwar bereits in der Anlage der Genossenschaften liegendes, aber doch nur allmählich zu höherer Bedeutung entwickeltes Moment. Während die Aktiengesellschaft nach ihrer regelmäßigen kontinentalen Gestalt ihre Grundlage in einer nicht nur fertigen, sondern, bis auf den reichsgesetzlich nicht obligatorischen Reservefonds, auch wesentlich abgeschlossenen Kapitalsbildung findet, und dieser prinzipiell konstante, aus älteren, der Vergesellschaftung voraufgehenden Einzelersparnissen zusammengesetzte Gesellschaftsfonds mit dem Vortheil der Stetigkeit den erheblichen Nachtheil mangelnder Elastizität in Ausdehnung (Erweiterung) und Zusammenziehung (Minderung) verbindet — nur durch die immerhin schwierige und vielfach bedenkliche theilweise Neubildung mittelst neuer Emissionen oder mittelst dauernder Kapitalsreduktion läßt sich Abhülfe schaffen —, insbesondere auch durch die regel-

---

99) Richtig bemerkt auch Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft (3. Aufl.) II S. 46: „Die Genossenschaften haben eine Grenze der Kapitalsausdehnung auch an der Möglichkeit der wechselseitigen Kritik der Genossen in Hinsicht auf Fleiß, Fähigkeit und Kreditwürdigkeit; denn bei unkontrolirbarer Ausdehnung werden sie, zumal bei solidarischer Gesammtbürgschaft Aller für Alle, leicht eine Ursache des Ruins. Die Erfolge der Genossenschaft verschwinden über eine gewisse Mitgliederzahl hinaus, sobald die Genossen einander persönlich nicht mehr zu kontroliren vermögen." S. auch unten Abschn. III.

mäßige Vertheilung alles oder doch nahezu alles Geschäftsgewinnes als „Dividende" an die Mitglieder das naturgemäße Anwachsen des Geschäftskapitals aus dem Geschäftsgewinn hindert — ist umgekehrt, wie das Geschäft des Einzelkaufmanns, so auch die offene Gesellschaftshandlung auf allmähliche gesellschaftliche Kapitalsbildung oder doch Kapitalserweiterung aus dem Geschäftsertrage selbst gerichtet. Was nicht durch den Aufwand des Geschäfts selbst und der Einzelhaushaltungen absorbirt wird, fließt in der Regel unverkürzt dem „Geschäft" zu, durch dessen allmähliche Erweiterung auch das neue Kapital bis zu einer gewissen, abstrakt nicht zu bestimmenden Grenze fruchtbringende Anlage findet, wie andererseits unter entsprechenden Konjunkturen die erforderliche Herabminderung des Geschäftskapitals ohne Schwierigkeit vor sich geht.

Mit Vorschriften in dieser Richtung wird das Gesetz den wirthschaftlich geschulten Kaufmanns- und höheren Gewerbe-Stand verständigerweise verschonen. Für diejenigen Bevölkerungsklassen hingegen, aus welchen sich überwiegend unsere Genossenschaften zusammensetzen, empfahl sich der statutarische, ja sogar der gesetzliche Zwang zur fortgesetzten gesellschaftlichen Kapitalsbildung, nicht allein aus naheliegenden allgemeinen Erwägungen, sondern um überhaupt in dem unvermeidlichen Wechsel der Mitglieder bei Fortbestand der Genossenschaft einen bleibenden gesellschaftlichen Vermögenskern zu schaffen.

So entstand einerseits ein engeres bleibendes, vom Wechsel der Mitglieder unabhängiges Genossenschaftsgut, auch bevor die Zurücklegung von Reserven zur Regel wurde[100]), und davon verschieden ein zwar freies, gleichsam als Spargut der Einzelnen zu betrachtendes, nämlich, entsprechend der socialen Stellung der Genossenschafter, durch allmähliche kleine Einzahlungen und Gewinnzuschreibungen anwachsendes, aber doch gesellschaftliches, daher

100) Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken (5. Aufl.) S. 83 ff. Vgl. v. Sicherer S. 171 ff.; Parisius S. 130, 182, 190 ff.; Gierke, Genossenschaftsrecht I S. 1075—1078, 1091, 1092.

während der Dauer der Mitgliedschaft unkündbares Mitgliederguthaben (Geschäftsantheil, Stammantheil)[101]). M. a. W.: Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft wurde bereits in ihren ersten Anfängen kapitalistisch fundirt, auf gesellschaftliche Kapitalbildung der einzelnen Genossen und der Genossenschaft selbst angelegt. Während bei den, auch aus diesem Grunde von Schulze lebhaft bekämpften sog. Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen die Zwangsbildung von Stammantheilen ursprünglich ausgeschlossen war, deren Kredit rechtlich daher lediglich auf der unbeschränkten Solidarhaft der Genossenschafter beruhte, hat bei den Schulze-Delitzsch'schen Vorschußvereinen das eigene Genossenschaftskapital im Durchschnitt 30 pCt., nicht selten bis zu 40 pCt. des überhaupt im Geschäftsbetrieb arbeitenden Kapitals betragen und wird von Schulze selbst eine Höhe von etwa 50 pCt. erstrebt[102]).

Dieses kapitalistische Element aber, wie schwankend und wechselnd es bei dem unvermeidlichen steten Wechsel der Mitglieder auch sein mag[103]), ermöglichte eine ohnehin durch die allmähliche innere Wandelung der Genossenschaften gebotene Abschwächung der ursprünglichen Haftungsprinzipien. Denn es würde jedenfalls nunmehr als eine schwere Ungerechtigkeit empfunden und für die gedeihliche Fortentwickelung der Genossenschaften überhaupt verhängnißvoll geworden sein, hätte man den Gläubigern gestatten wollen, ohne Rücksicht auf den Vermögensstand der Genossenschaft ein einzelnes Mitglied beliebig für die Genossenschaftsschulden in Anspruch zu nehmen. Daher:

---

101) G.G. § 3 Nr. 5, §§ 13, 14, 15, 16, 47, 48 verb. mit § 39.

102) Im Jahre 1859 betrug das durchschnittliche Verhältniß 27,50 pCt., 1860: 22,10 pCt., 1861: 19,50 pCt.; seither erheblich gestiegen: 1878: 33,68 pCt., 1879: 33,44 pCt., und zwar bei 899 Vorschußvereinen 100,996,248 Mark Geschäftsantheile und 15,117,802 Mark Reserven gegen 347,165,475 Mark an Anlehen, Krediten und (nicht weniger als 126,527,520 Mark eigentlicher) Spareinlagen. Aber freilich sehr verschieden bei den einzelnen Genossenschaften!

103) Die allerdings anzuerkennenden eigenthümlichen Vortheile dieser Schwankungen überschätzt Schäffle a. a. O. S. 45 ff.

1. Die Umwandlung der primären Haftung der einzelnen Genossenschafter in eine subsidiäre: der Gläubiger wird zunächst an das Genossenschaftsvermögen verwiesen [104]).

2. Die Wahl der äußersten Form der Subsidiarität: weder die Thatsache der Nichtbefriedigung aus dem Genossenschaftsvermögen [105]), noch sogar die ausreichend konstatirte Insuffizienz desselben genügen zur Klagebegründung [106]) gegen den einzelnen Genossenschafter. Vielmehr muß:

a. in Folge Zahlungsunfähigkeit [107]) oder doch Ueberschuldung [108]) über das Genossenschaftsvermögen das Konkursverfahren eröffnet worden sein, somit die Genossenschaft sich bereits im Stadium der Auflösung [109]) befinden;

b. der Gläubiger in dem Konkursverfahren seine Forderung angemeldet und bis zur rechtskräftigen Feststellung durchgeführt haben [110]) — der den Gesellschafts-Gläubigern bei anderweitiger Konstatirung des Ausfalls oder bei Verzicht auf Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen zustehende sofortige Zugriff auf das Privatvermögen der offenen Gesellschafter [111]) ist hier völlig ausgeschlossen [112]);

c. das Konkursverfahren bis zur Aufhebung durchgeführt, und so der in dem Verfahren erlittene Ausfall, für welchen, einschließlich der Zinsen und Kosten (R.KO. § 55), allein der

---

104) G.G. § 12. Oesterr. G.G. § 53.

105) G.G. § 12. Oesterr. G.G. § 53.

106) S. Note 116. Es steht nicht eine bloße „Einrede der Vorausklage" (exc. excussionis) in Frage.

107) R.Konk.O. §§ 195, 94. Vgl. Oesterr. G.G. § 52 verb. mit Oesterr. Konk.O. §§ 62 ff.

108) G.G. §§ 34, 35. R.Konk.O. § 195 Abs. 1. Vgl. Oesterr. G.G. § 53 Abs. 1, § 49.

109) G.G. § 34 Ziff. 3. R.Konk.O. § 20. S. Oesterr. G.G. § 53 Abs. 1, vgl. § 36 Ziff. 2, § 41.

110) G.G. §§ 12 (51). R.Konk.O. § 197, vgl. §§ 152, 10, 11. Oesterr. G.G. § 60, Abs. 4.

111) S. oben S. 40.

112) Feststellungsklage nach CPO. § 231? Vgl. Fitting, Das Reichs-Konkursrecht (1881) S. 79 ff.

Rückgriff auf die Genossenschafter Platz greift, endgültig formell, und da der Aufhebung des Verfahrens die Schlußvertheilung voraufgeht (R.KO. § 151, vgl. §§ 149, 150), der Zwangsvergleich aber ausgeschlossen ist[113]), gewissermaßen auch materiell festgestellt sein[114]).

Die so ermittelte Ausfallsforderung wider den einzelnen Genossenschafter wird materiell nicht als eine neue selbständige Forderung, vielmehr wie ein bloßer ungetilgter Restanspruch der im Genossenschaftskonkurs wider die Genossenschaft erhobenen Forderung behandelt, da die Statthaftigkeit von Einwendungen wider den Bestand der Forderung durch ausdrückliche gehörige Bestreitung der Konkursforderung Seitens des Vorstandes oder der Liquidatoren bedingt ist[115]); formell dagegen erscheint sie als selbständig. Denn die Eintragung auch der festgestellten und unbestritten gebliebenen Forderung in die Tabelle (R.Konk.O. §§ 128, 133, 152, vgl. § 192. CPO. §§ 662 ff.) gewährt einen vollstreckbaren Schuldtitel gegen die einzelnen Genossen-

---

113) (G.G. § 51.) R.Konk.O. § 196 Abs. 2. Oesterr. G.G. § 52 Abs. 2.

114) G.G. § 12 (51). R.Konk.O. § 197. Oesterr. G.G. § 60 Abs. 4.

115) (G.G. § 51.) R.Konk.O. § 197. Oesterr. G.G. § 60 Abs. 5. Verständigerweise können durch die Feststellung im Konkurse nur solche Einwendungen der Genossenschafter ausgeschlossen sein, welche sich auf den Bestand der Konkursforderung beziehen, nicht auch solche, welche die Zahlungspflicht der einzelnen Genossenschafter (ursprüngliche Nichtmitgliedschaft, Entstehung der Forderung nach erfolgtem Ausscheiden, Verjährung wider den ausgeschiedenen Genossenschafter, Kompensation, Erlaß u. dgl.) ausschließen. Vgl. Endemann, Handelsr. § 187 Note 8. Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze (2. Aufl. 1878) S. 292 Note 5; ausdrücklich Badisches G.G. § 51. Wollte man, wie häufig geschieht, aus der absoluten Fassung des Gesetzes das Gegentheil folgern, so wäre unerklärlich, wie den einzelnen Genossenschaftern der Widerspruch wider die Konkursforderung versagt werden konnte; es bedürfte dann jedenfalls einer entsprechenden Ergänzungsbestimmung (so im Bayerischen G.G. § 51), um den einzelnen Genossenschaftern, unabhängig von der etwaigen Zustimmung der Vorsteher oder Liquidatoren, die bezeichneten Einwendungen zu sichern.

schafter nicht, vielmehr muß der Gläubiger seinen Anspruch wider diese, unter Berufung [116]) auf die erfolgte Feststellung und darauf, daß die einzelnen als Genossenschafter in Anspruch genommenen Personen dafür einstehen, klageweise geltend machen. Die weiter gehende Vorschrift älterer Entwürfe, wie des Oesterr. Gesetzes [117]), welche unmittelbare Zwangsvollstreckung wider die einzelnen Genossenschafter auf Grund von Ausfallsatteſten gestatten, verdient bei einer Revision des Genossenschaftsgesetzes Erwägung; vom Standpunkt des geltenden Rechts läßt sich die Richtigkeit der bezeichneten Beschränkung nicht bezweifeln: theils gemäß der strenge durchgeführten Sonderung des Genossenschaftsvermögens von dem Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter [118]) und der höchst subsidiären Haftung der letzteren; theils in Folge des Umstandes, daß im Genossenschaftskonkurse nicht die Frage zur Erledigung steht, ob Jemand Genossenschafter sei und für welche Genossenschaftsschulden (G.G. §§ 39, 63) er hafte [119]); endlich weil die formelle Voraussetzung des § 671 Ziff. 1 der CPO., d. i. die namentliche Bezeichnung der der Zwangsvollstreckung ausgesetzten Personen im betreffenden Urtheil, hinsichtlich der Genossenschafter unerfüllbar erscheint [120]).

Ist wegen unzureichender Masse [121]) die Eröffnung des Kon-

---

116) Anders anscheinend Mandry a. a. O. S. 293. Richtig auch Thöl, Handelsr. I S. 581.

117) Oesterreichisches G.G. § 60 Abs. 5 und dazu Krasnopolski S. 81 ff.

118) Aus diesem Grunde auch bei der offenen Handelsgesellschaft: Entscheidungen des ROHG.'s Bd. XX S. 180 ff. und (gegen Römer, Abhandl. I [1877] S. 149 ff.) v. Hahn, Zeitschr. XXIII S. 637 ff.

119) S. auch Entsch. des ROHG.'s Bd. XXIII S. 123 ff.

120) Nur diese prozessualen Gründe pflegen von den Bearbeitern des Konkursrechts hervorgehoben zu werden, z. B. Stieglitz, Die Konkursordnung für das Deutsche Reich (1879) S. 687; Fitting a. a. O. § 53 Note 14 und Cit.

121) Auch weil nur Ein Konkursgläubiger vorhanden ist? Oesterr. G.G. § 69 verb. Oesterr. Konk.O. § 66. Die Frage ist nicht praktisch, weil der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens auch von einem einzelnen Gläubiger gestellt werden darf: R.Konk.O. §§ 95, 97,

kursverfahrens über das Genossenschaftsvermögen unterblieben[122]), so findet anderweitige Feststellung des „Ausfalls" in entsprechender[123]) Weise statt.

3. Die Anordnung eines im letzten Abschnitt des Konkurses, unmittelbar vor der Aufhebung des Verfahrens beginnenden, aber außerhalb des Konkurses sich vollziehenden Zwangsumlageverfahrens behufs Beitreibung der ziffermäßigen Ausfälle von den einzelnen noch haftbaren[124]) Genossenschaftern und demnächstiger Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger: in gleichzeitigem Interesse der Genossenschafter wie der letzteren[125]), wenngleich ohne Schmälerung der diesen wider die einzelnen Genossenschafter nach Maßgabe der vorstehenden Erörterungen (ad 1, 2) noch zustehenden Rechte[126]).

Die Haftung der einzelnen Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden bestimmt sich nach diesen positiven Rechtssätzen folgendermaßen:

I. Die Genossenschafter haften direkt, rein solidarisch, d. i. ohne Theilungseinrede (G.G. § 12) und unbeschränkt, d. i. mit ihrem ganzen Vermögen, aber nur subsidiär. Und zwar gar nicht, so lange die Genossenschaft besteht und solvent bleibt; wird sie, womit stets ihre Auflösung verbunden ist oder sein soll, insolvent, so beschränkt sich die Haftung auf den bei ordnungsmäßiger Theilnahme am Konkursverfahren erlittenen, wenn jedoch solches

---

und bis zu einem der Schlußvertheilung nahen Zeitpunkte die Möglichkeit der Anmeldung weiterer Gläubiger nicht ausgeschlossen erscheint: R.Konk.O. § 130 Abs. 3, §§ 149, 140.

122) G.G. § 12. R.Konk.O. § 99 vgl. § 84 Abs. 1, § 190. Auch in diesem Falle findet Auflösung der Genossenschaft statt: G.G. §§ 48, 66. Oesterr. G.G. §§ 69, 49, 36 verb. Oesterr. Konk.O. § 66.

123) Auf die hier entstehenden Schwierigkeiten ist nicht einzugehen. S. Mandry a. a. O. S. 292. Krasnopolski a. a. O. S. 84 ff.

124) Oben S. 18 ff., 35.

125) Oben S. 22 ff., und über das Umlageverfahren überhaupt S. 17 ff.

126) G.G. § 62 verb. §§ 52—61, welche von der R.Konk.O. unberührt geblieben sind. Oesterr. G.G. § 72 verb. §§ 61—71.

nicht eintreten kann, auf den anderweitig entsprechend festgestellten Ausfall. Sie sind somit — von dem seltenen, aber juristisch gleichstehenden [127]) Falle abgesehen, daß aus dem Genossenschaftsvermögen sich gar keine Dividende ergibt — unter einander reine Solidarschuldner nur für einen Theil der Genossenschaftsschuld (die Ausfallsschuld), da ja der durch das Genossenschaftsvermögen gedeckte Schuldbetrag sich materiell auf das Vermögen der einzelnen Genossenschafter verhältnißmäßig (G.G. § 9, vgl. § 47) vertheilt. Streitig dagegen ist das Verhältniß dieser Haftung zur Haftung der Genossenschaft [128]).

Daß sie, wenn nicht eine „bürgschaftliche", wie mit den Gesetzesverfassern die herrschende Ansicht anerkennt, doch mindestens eine „bürgschaftsartige" ist (unten S. 59), sollte eben so wenig bezweifelt werden, als daß sie nicht, wie die herrschende Theorie gleichfalls ohne tiefere Begründung annimmt, unter die Regeln der gewöhnlichen, durch die Einrede der Vorausklage abgeschwächten civilrechtlichen Verbürgung fällt. Denn wenn diese Einrede mindestens regelmäßig durch die Replik, daß der Hauptschuldner in Konkurs verfallen ja auch nur notorisch insolvent ist, beseitigt wird, so legt das Genossenschaftsgesetz dem Gläubiger unbedingt die vorgängige Durchführung der Konkursforderung auf. Gegen ihren „bürgschaftsartigen" Charakter aber spricht keineswegs ihre gesetzliche und zwar absolute (organische) Verknüpfung mit der Genossenschaftsobligation, ja nicht einmal, daß in ihr vornehmlich der Kredit der Genossenschaft thatsächlich wie nach dem Wesen des Rechtsinstitutes wurzelt — denn der „bürgschaftsartigen" Obligation ist das Gegentheil nicht wesentlich.

---

127) L. 150, 32, 82 D. de V S. (50, 16), vgl. Note 139.

128) Auerbach, Zeitschr. VII S. 19 ff., 364. Anschütz und v. Völderndorf, Kommentar zum HGB. II S. 60. Hauser, Zeitschr. XIV S. 398. Endemann, Handelsrecht § 178. Lemayer a. a. O. Nr. 5 ff. v. Sicherer S. 229 ff. Mandry a. a. O. S. 293. Krasnopolski a. a. O. S. 71 ff. Die Ausführungen von Kuntze, Zeitschr. VI 227, 228, betreffen den älteren, noch nicht gesetzlich geregelten Zustand.

Wenn Gierke[129]) die Genossenschaftshaftung aus dem soeben bezeichneten Grunde als „ein der Bürgschaft analoges korporatives Haftungsverhältniß" bezeichnet, so verneint er richtig, daß sie als gleichsam gelegentliche Zuthat („Accession") einer an sich fremden und in sich vollendeten Verbindlichkeit gedacht werden dürfe, läßt aber die genauere Bestimmung ihrer juristischen Natur im Wesentlichen unerledigt.

In einem ähnlichen Gedankengang scheinen die Konstruktionen v. Sicherer's und Mandry's zu wurzeln. Beide unterstellen zunächst eine weitaus zu nahe Verwandtschaft zwischen der Genossenschaft und der offenen Handelsgesellschaft. v. Sicherer, welcher, gleich Anschütz, Dernburg u. A., beide als juristische Personen behandelt, glaubt, daß die sämmtlichen Genossenschafter durch die Rechtsgeschäfte des dazu generell beauftragten Vorstandes direkt, wenngleich nur subsidiär verpflichtet werden, während doch augenscheinlich ein derartiger „Auftrag", wie thatsächlich unerweislich, so juristisch undenkbar ist, weil die Genossenschaftshaftung absolut eintritt (G.G. § 3 Ziff. 12, § 12), ein etwaiger Widerruf des „Auftrags" somit völlig wirkungslos wäre; daß v. Sicherer überdies ein Korrealitätsband zwischen Genossenschaft und Genossenschaftern unterstellt, ist zwar nicht gesagt, aber doch wohl anzunehmen. Mandry[130]) dagegen betont ausdrücklich, daß die Genossenschafter unter einander, und wenn die Genossenschaft als besonderes Rechtssubjekt zu betrachten sein sollte, auch im Verhältniß zur Genossenschaft als Correi, und zwar in Beziehung auf den ganzen Umfang der Forderung, wenn freilich auch nur accessorisch (?) und subsidiär zu betrachten seien. Hat nun auch Römer[131]), welchen Mandry Note 6 citirt, eine derartige Konstruktion für die offene Handelsgesellschaft — unter der von

129) Zeitschr. XX S. 306, s. auch derselbe, Genossenschaftsrecht I S. 1008, II S. 920.

130) So auch C. G. v. Wächter, Pandekten II (1881) S. 310, I (1880) S. 278. S. dagegen auch unten Note 142.

131) Abhandlungen aus dem Römischen Recht, dem Handels- und Wechselrecht I S. 149 ff. Ebenso hypothetisch: Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts XXV S. 125.

Römer selbst keineswegs gebilligten Unterstellung, daß dieselbe als juristische Person aufzufassen wäre — versucht, so verkennt doch Mandry den selbst unter dieser Voraussetzung tief greifenden Unterschied gerade in der Haftung der einzelnen Mitglieder. Die Haftung der offenen Gesellschafter entsteht als primäre auf den Vollbetrag der Gesellschaftsschuld; nur in dem ja nicht normalen Falle des Konkurses der Gesellschaft mindert sie sich aus Billigkeitsgründen, und überdies nur unter der Voraussetzung, daß aus dem Gesellschaftsvermögen Befriedigung gesucht wird, auf eine subsidiäre Ausfallsschuld [132]). Die Haftung der Genossenschafter dagegen entsteht nach Wort und Zweck des Gesetzes:

> G.G. § 12: „Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Konkurses die Voraussetzungen des § 51 vorliegen oder wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann."
>
> (G.G. § 51, Abs. 5: „Sobald der Konkurs [Falliment] beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren [Falliment] angemeldet und verifizirt sind — die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.")
>
> R.KO. § 197. Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens sind die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, berechtigt, wegen des in dem Verfahren erlittenen Ausfalls — die einzelnen u. s. w. (wie früher)

von vornherein als eine nur bedingte [133]), nur betagte

---

132) S. oben S. 40.

133) Noch schärfer tritt die Bedingtheit in der Fassung des Oesterr. G.G.'s § 53 hervor: „Die Mitglieder einer mit unbeschränkter

und dem Betrage nach (wenigstens prinzipiell, s. oben Note 127) eingeschränkte: ein Minus: der bloße „Ausfall".

Die Bedingung ist: nur falls es zum Konkurse oder gleichgeachteten Verfahren kommt und in diesem die Forderung festgestellt wird.

Die Befristung ist: erst nach Aufhebung des Konkurses.

Die quantitative Beschränkung ist: nur der im Konkurs erlittene und festgestellte Ausfall.

Die Schuld der Genossenschafter wird zwar durch die gleiche juristische Thatsache begründet, auf welcher die Schuld der Genossenschaft beruht, aber die Identität des Schuldgrundes reicht bei völliger Ungleichartigkeit des Inhalts nicht einmal zur Begründung einer einfachen Solidarobligation, geschweige denn einer Korrealobligation [134]) aus. Weniger [135]) Gewicht mag man darauf legen, daß die Haftung der Genossenschafter erst nach „Wegfall" der Genossenschaft präsent wird, denn die aufgelöste Genossenschaft

---

Haftung errichteten Genossenschaft haften für alle Verbindlichkeiten, der Genossenschaft, insoferne zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Konkurses die Aktiven der Genossenschaft nicht ausreichen, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen."

134) Zwar die bloße Bedingtheit oder Befristung der einen Verpflichtung würde für sich allein der Korrealität nicht entgegenstehen: L. 7 vgl. l. 9 § 2 D. de duob. reis (45, 2). § 2 I. eod. (3, 16) — wohl aber für sich allein schon die quantitative Beschränkung, welche keineswegs durch eine exceptio excussionis erschöpft wird: l. 9 § 1 D. h. t.: non esse duos reos, a quibus impar suscepta est obligatio. (L. 13 eod.: — ejusdem duae potestatis —). L. 15 eod., vgl. l. 128, l. 141 § 5 D. de V. O. (45, 1). S. auch Brinz, Pandekten II (2. Aufl.) S. 173. Baron, Die Gesammtrechtsverhältnisse im Römischen Recht S. 275 ff., 263 ff. Insbesondere l. 116 de V. O. (45, 1) — s. Note 139. Ob auch nur in dem äußerlich ähnlichen, aber doch trotz des dumtaxat de peculio der wahren Korrealobligation weit näher stehenden Falle der actio de peculio („echte?") Korrealität zwischen Kind und Vater gilt, ist bekanntlich sehr streitig; gegen die Meinung der Mehrzahl bejahend auch hier Mandry, Das gemeine Familiengüterrecht Bd. II (1876) S. 288 ff.

135) Anders Krasnopolski S. 76, welcher seinerseits die im Text hervorgehobenen Argumente nicht ausreichend würdigt.

gilt hinsichtlich der einmal begründeten Verpflichtungen bis zur definitiven Erledigung derselben, beziehungsweise bis zur völligen Vermögensauftheilung einer noch bestehenden Gesellschaft rechtlich gleich[136]).

Die sonach bedingte und befristete Ausfalls-Verpflichtung der Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden würde vertragsmäßig durch eine sogen. Schadlosbürgschaft[137]) begründet werden, nach Röm. Recht in Stipulationsform[138]) als sog. fidejussio indemnitatis[139]). Daß dieselbe auch nach heutigem gemeinen Recht, trotz Nov. 4, von der gewöhnlichen Bürgschaft mit

---

136) G.G. § 49. R.Konk.O. § 195 Abs. 2, vgl. § 193 Abs. 2. §§ 194, 196, 199. Das Prinzip: Laband, Zeitschr. XXIV S. 68 ff.

137) So richtig Auerbach (Zeitschr. VII S. 381), Lemayer, Krasnopolski.

138) Ueber den nur verwandten (formlosen) Kreditauftrag s. Thöl, Handelsrecht I § 302. Windscheid, Pandekten II § 412 Note 18 bis 20, § 476 Note 3 und Cit.

139) L. 116 D. de V. O. (45, 1): Papinianus —. Decem stipulatus a Titio postea, quanto minus ab eo consequi posses, si a Maevio stipularis, sine dubio Maevius universi periculum potest subire. sed et si decem petieris a Titio, Maevius non erit solutus, nisi judicatum Titius fecerit. Paulus notat: non enim sunt duo rei Maevius et Titius ejusdem obligationis, sed Maevius sub condicione debet, si a Titio exigi non poterit: igitur nec Titio convento Maevius liberatur (qui an debiturus sit, incertum est) et solvente Titio non liberatur Maevius (qui nec tenebatur) cum condicio stipulationis deficit, nec Maevius pendente stipulationis condicione recte potest conveniri: a Maevio enim ante Titium excussum non recte petetur. L. 21 D. de solut. (46, 3): Paulus —. incertum quippe est, an omnino Seius debiturus sit: denique si totum Titius solverit, nec debitor fuisse videbitur Seius, quia condicio ejus deficit. Zur Auslegung s. Salkowski, Zur Lehre von der Novation S. 238 ff. Vgl. l. 42 pr. D. de R. C. (12, 1). L. 41 pr. vgl. l. 52 pr. D. de fidej. (46, 1). L. 6 pr. D. de novat. (46, 2). L. 3 § 4 (Mommsen: l. 5 § 3) D. de adm. rer. ad civit. pert. (50, 8). L. 150, 32, 82 D. de V. S. (50, 16).

Excussionseinrede zu unterscheiden ist, sollte nicht[140]) bezweifelt werden, da, wie ihre juristische Struktur, so auch ihre wirthschaftliche Funktionen verschieden sind. Will man indessen, bei der einmal hergebrachten Beschränkung des Ausdrucks „Bürgschaft" auf die durch freien Vertrag übernommene Verpflichtung, diese Bezeichnung einer kraft Gesetzes[141]) eintretenden Verpflichtung gleichen Inhalts versagen, so mag man die Genossenschafterhaftung als eine im Wesen der Genossenschaft begründete gesetzliche Garantieverpflichtung nach Art der Schadlosbürgschaft bezeichnen.

Die gleiche Konstruktion würde übrigens auch dann nicht versagen, wollte man nicht die Genossenschaft, sondern, soweit das Genossenschaftsgut in Frage steht, die Genossenschafter selbst als prinzipale Solidarschuldner (und hier sicherlich als Correalschuldner) auffassen, da nichts im Wege steht, daß sie daneben noch einer zweiten subsidiären Verpflichtung mit ihrem Privatvermögen gleichfalls correal unterliegen, einander so in jeder Beziehung verbürgend (ἀλληλεγγύως ὑπεύθυνοι: Nov. 99 c. 1). Vgl. auch G.G. § 12, Abs. 4.

---

140) So auch hinsichtlich des verwandten Kreditauftrags: Windscheid § 476; Brinz, Pandekten II § 257; C. G. v. Wächter, Pandekten II § 202 Beil. II, § 222 Note 33. Anders hinsichtlich der fidejussio indemnitatis anscheinend: Windscheid § 478 Note 1, 10, Girtanner, Die Bürgschaft S. 324. S. aber hinsichtlich der letzteren: Arndts, Pandekten § 355; v. Wächter, Pandekten II § 222 Note 27; insbes. Hasenbalg, Die Bürgschaft S. 520, 719 ff. Entsch. des ROHG.'s XIII S. 174.

141) Denn wenngleich der Gesellschaftsvertrag die Bestimmung enthält, daß „alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften" (G.G. § 3 Ziff. 12), so wird doch einmal der Umfang dieser Haftung durch das Gesetz und zwar einschränkend bestimmt (G.G. §§ 12, 51. R.Konk.O. § 197) und darf weiter in einem „Gesellschaftsvertrag" mit gesetzlich absolut bestimmtem Inhalt nicht eine auf Rechtsgeschäft, geschweige denn auf Vertrag beruhende Obligirung gegen Dritte gefunden werden. Man müßte denn eine solche auch etwa, wie Thöl, in der Ernennung eines Prokuristen finden.

Endlich stimmt zu dieser [142]) Auffassung durchaus, daß die an sich selbständige Ausfallsforderung nur im Konkursverfahren über das Genossenschaftsvermögen und in diesem definitiv festgestellt wird (oben Note 110 ff.): denn das Gesetz hat dem Gläubiger diesen Weg der Schadensfixirung ausschließend eröffnet und eben darum insoweit auch den Genossenschaftern gegenüber die endgiltige Feststellung vorgeschrieben.

II. Durch den Eintritt des Zwangsumlageverfahrens wird zwar juristisch diese Haftung nicht verändert. Allein nach seinem Zwecke soll dasselbe bewirken und seine regelmäßige thatsächliche Wirkung besteht darin, daß an Stelle der direkten Haft gegen die Gläubiger eine bloße Deckungspflicht gegen die Genossenschaft, an Stelle der reinen Solidarhaft eine modificirt solidare Theilhaft (Beitragspflicht) tritt, und so endlich mittelbar die rechtlich unbeschränkte Haft der nur beschränkten sich nähert [143]). —

Die praktischen Folgen des vorstehend im Einzelnen entwickelten und auf seinen juristischen Gehalt geprüften gesetzlichen Haftungssystems sind in hohem Grade bedenklich.

Der einzelne Genossenschafter kann gleichzeitig von der Genossenschaft auf Einziehung seines Deckungsantheils exequirt und von jedem Genossenschaftsgläubiger auf Höhe der Ausfallsschuld belangt, nach Oesterr. Recht sogar exequirt werden; ja weder dem einen noch dem andern Anspruch kann er entgegenstellen, daß er seine Verbindlichkeit, sei es gegen die Genossenschaft, sei es gegen die Genossenschaftsgläubiger, vollkommen erfüllt habe, ist vielmehr im letzten Falle auf die immerhin mißliche Ersatzklage wider die übrigen Genossenschafter (G.G. § 56, vgl. § 53) be-

142) Schwerlich zu der von Mandry vertretenen Ansicht, obwohl derselbe S. 293 in dieser die „civilistische Basis für die Rechtssätze des G.G.'s § 51" (jetzt R.Konk.O. § 197) findet. Denn sobald man die Genossenschaft als juristische Person betrachtet, so ist civilistisch nicht abzusehen, wie das gegen die Genossenschaft ergangene kondemnatorische Urtheil auch wider ihre, wenngleich nur accessorischen Korrealschuldner Rechtskraft begründen soll.

143) S. oben S. 44.

schränkt[144]). Er ist ferner durch die sehr häufig erst während der langen Dauer des Konkursverfahrens und des sich anschließenden Umlageverfahrens eintretende Zahlungsunfähigkeit der Mitgenossenschafter empfindlich bedroht[145]).

Die Genossenschaftsgläubiger müssen vor Zugriff wider die einzelnen Genossenschafter die Beendigung des Konkursverfahrens abwarten, und erhalten, wenn sie freiwillig im Umlageverfahren, welches ja erst im letzten Stadium des Konkurses eröffnet wird, Befriedigung suchen, solche in der Regel erst nach jahrelangen Weiterungen; wollen sie sich an die einzelnen Genossenschafter halten, so müssen sie von Neuem klagen, sind mannigfachen Einwendungen ausgesetzt; mittlerweile kann überdies nicht nur der Vermögensstand der einzelnen Genossenschafter sich erheblich verschlimmert haben, sondern durch Zugriff von Privatgläubigern oder gar durch fraudulose Beiseiteschaffung oder Vinkulirung von Befriedigungsmitteln die mögliche Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger verhindert sein. Für alles dies bieten die Erfahrungen der letzten Jahre nur zu reiche Belege[146]).

Gegen diese unleugbaren und nothwendig zu beseitigenden Mißstände sucht nun der neue Gesetzentwurf, unter gleichzeitiger Erweiterung der kapitalistischen Grundlage der Genossenschaften (oben S. 32), Abhilfe in der Ersetzung der noch immer direkten, unbeschränkten und solidaren wenngleich subsidiären „Haftung" durch eine modificirt solidare und subsidiäre, wenngleich noch unbeschränkte „Deckungspflicht" der Genossenschafter. Durch Verallgemeinerung des Umlageverfahrens und zwangsweise Bindung auch der Gläubiger an dasselbe soll, wie in den Motiven gesagt wird, „die mit dem Fortbestehen der unbeschränkten Solidarhaftbarkeit der Genossenschafter zu vereinbarende (?) Aufhebung des Angriffes der Gläubiger gegen die einzelnen Verhafteten wegen ihrer ganzen Forderungen" ins Werk gesetzt werden. Immerhin

144) v. Sicherer S. 310, 307. Krasnopolski S. 82, 89, 90.

145) Das erkennt auch Parisius S. 379 an.

146) S. auch Parisius S. 379 und insbes. die drastische Schilderung im Jahresbericht der Düsseldorfer Handelskammer von 1875 (auch bei Kraus S. 16 ff.), sowie Schulze-Delitzsch selbst: unten S. 64.

ist die Tendenz des Gesetzentwurfs — welcher übrigens in der Hauptsache auf den ersten [147]) Schulze'schen Gesetzentwurf von 1862 § 36 zurückgreift — zweifellos, und Schulze-Delitzsch selbst spricht sich wiederholt durchaus unzweideutig darüber aus:

So empfiehlt er in seinen „Streitfragen" S. 27 die Ausdehnung des Umlageverfahrens, um „so nicht nur vielen schwer Betroffenen, sondern den Verkehr ganzer betheiligter Klassen im allgemeinen Interesse vor schwerer Beschädigung zu bewahren." Eben daselbst heißt es S. 36 von dem Umlageverfahren des geltenden Rechts:

„Das, was die ganze Maßregel unmittelbar und direkt erzielt, ist also gerade die Befriedigung der Gläubiger, und zwar in der Weise, wie dies der rechtliche Charakter der Solidarverbindlichkeit einer großen Zahl Verpflichteter mit sich bringt. Würden denn die Einzelnen sich auf so schwer wiegende, ihre Leistungsfähigkeit meist übersteigende Verpflichtungen eingelassen haben, wenn sie nicht davon ausgingen, daß alle Mitverpflichteten bei Erfüllung derselben, jeder mit dem ihn treffenden Antheile, eintreten müßten? Und diese rechtlich begründete Voraussetzung beim Eingehen solidarer Verpflichtungen — deren wir bereits gedachten — in das Werk zu setzen, das Schuldverhältniß durch gleichmäßige Heranziehung aller Verpflichteten definitiv zum Abschluß zu bringen und damit allen Weiterungen und Regressen vorzubeugen, das eben ist der Zweck des bezüglichen Verfahrens! Dabei ist wohl zu beachten: Nicht die Genossenschafter allein werden so vor der äußersten Konsequenz der Solidarhaft geschützt, wenn Einzelne unter ihnen von den Gläubigern auf das Ganze der erlittenen Ausfälle in Anspruch genommen werden. Vielmehr enthebt das Verfahren auch die Gläubiger lästiger prozessualischer Weiterungen, die sich nicht immer mit vereinzelten Angriffen gegen besonders zahlungsfähige Genossenschafter abthun lassen. Ja, die Ausgeschiedenen selbst sollten dasselbe als eine Sicherung vor dem schweren Andrange auf sofortige Zahlung ganzer Schuldrückstände seitens der Gläubiger fördern, welcher sie leicht dem augenblicklichen Ruin aussetzen kann, auch wenn ihnen die spätere Rückforderung von den übrigen Genossen zustände. Bringe man dabei doch die Mühe, Kosten und Zeitversäumniß der Menge von Rückgriffsprozessen in Anschlag, welche die Repartition von solchen Leistungen auf Hunderte von Mitverpflichteten im Gefolge hat, und zu dem Allen obenein die dadurch in große Bevölkerungskreise getragenen Störungen in Wirthschaft und Erwerb, wie sie nach allen Seiten hin unheilvoll zurückwirken müßten! Gewiß gelangte man dann immer entschiedener dahin: die Nothwendigkeit des Umlage-

147) Parisius, Das Preuß. Genossenschaftsgesetz S. 124 Note 132.

verfahrens zur Abwendung so schwerer Uebelstände anzuerkennen und im allgemeinen Interesse, anstatt einer Beschränkung derselben, vielmehr in solchen geschäftlichen Krisen eine noch ausgedehntere Verweisung darauf durch die Gesetzgebung zu verlangen, wozu bereits bei der bevorstehenden Revision der letzteren Einleitung getroffen ist."

Noch bestimmter endlich sagt er in den Motiven zu §§ 52 bis 62 des vorliegenden Gesetzentwurfs: Man habe allerdings die Berechtigung der Gläubiger, sich nach Beendigung des Konkurses wegen der erlittenen Ausfälle an jeden einzelnen Genossenschafter ohne Rücksicht auf das Umlageverfahren zu halten, im § 62 des G.G.'s aufrechterhalten:

„Außerdem, daß man darin für den Vorstand, wie für sämmtliche Mitglieder der Genossenschaft (cfr. §§ 52 und 60) einen wirksamen Antrieb zum ungesäumten Vorgehen mit dem bezüglichen Verfahren fand, erschwerte auch die Verschiedenheit der Konkursgesetzgebung in Deutschland den Ersatz jenes Schutzmittels der Gläubiger gegen Verschleppung, wegen Schwierigkeit der Anknüpfung eines an die Endigung des Konkurses verwiesenen gerichtlichen Einschreitens. Nun ist zunächst nicht nur durch die inzwischen ergangene Deutsche Konkursordnung dieser Anstand beseitigt, sondern es sind auch noch andere, so bestimmende Momente für die Aufhebung jener härtesten Form in Geltendmachung der Solidarhaft hinzugetreten, daß das entschiedene Vorgehen damit bei der Gesetzrevision nicht aufgeschoben werden kann. Selbstverständlich dürfen in keiner Weise dabei die Rechte der Gläubiger verkürzt werden, vielmehr müssen sämmtliche Genossenschafter bis zur völligen Befriedigung derselben nach wie vor mit ihrem ganzen Vermögen aufkommen; nur das Herausgreifen eines Einzelnen darunter zu diesem Zwecke soll nicht mehr stattfinden. Was auch für dessen Zulassung in gewöhnlichen Fällen, wo nur eine geringe Zahl von Verpflichteten den Berechtigten gegenübersteht, sich sagen läßt: zu welchen unsäglichen Härten und Verwirrungen führt dasselbe, wo, wie in den Genossenschaften, die Verpflichteten jedem Gläubiger gegenüber nach Hunderten, ja Tausenden zählen, und der einzeln Herausgegriffene nun seinerseits wiederum auf Hunderte, ja Tausende von Regreßprozessen zu antheiliger Wiedereinziehung des für alle gemachten Verlags angewiesen ist! Aber nicht nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl erscheint hiernach die Beseitigung dieser Art der Rechtsverfolgung geboten, sondern auch als eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, insofern dieselbe mit den Voraussetzungen nicht im Einklange steht, von denen die Parteien bei Abschließung der bezüglichen Geschäfte ausgingen. Niemals würden die Genossenschafter ihrerseits auf solche Schuldverpflichtungen, welche lediglich nach dem Bedürfniß und der Leistungsfähigkeit der Gesammtheit, aber nicht nach denen der Einzelnen bemessen

sind, ohne die Stütze der Gesammthaft eingegangen sein: und andererseits haben die Gläubiger ebenfalls nur mit Rücksicht auf diese Gesammthaft den Vereinen den Kredit bewilligt. Auf was daher einzig seitens der Gläubiger gedrungen werden kann, ist die exekutivische Heranziehung sämmtlicher solidarisch Verpflichteter in einem Verfahren, bei welchem die Deckung der antheiligen Ausfälle einzelner Insolventen durch Eintreten der Solventen bis zur völligen Erschöpfung von deren Vermögen bewirkt wird, wie dies bereits in dem erwähnten Umlageverfahren des Genossenschaftsgesetzes eingeleitet ist." — —

„Daß der auf diese Weise vollständig gesicherte Weg, unter möglichst geringen Weiterungen und Kosten allen begründeten Ansprüchen gerecht zu werden, im Interesse aller Betheiligten liegt, wird keiner besonderen Begründung bedürfen. Nicht nur für die Verpflichteten hatte der so beseitigte Einzelangriff die erwähnten schweren Folgen, vielmehr bereitete er den Gläubigern selbst Schwierigkeiten und Bedenken erheblicher Art. Wie leicht können sich dieselben in der Wahl unter den Genossenschaftern dabei vergreifen und so zu mehrfachen Angriffen genöthigt werden, und wie gehässig muß dieses Vorgehen durch Herbeiführung des völligen Ruins von Leuten erscheinen, welche, bei Beschränkung der Forderung auf den sie treffenden Antheil an der Schuldenmasse, hätten zahlen können und wollen! Wirklich hat dies in den zur Kenntniß gekommenen Fällen die Gläubiger fast ohne Ausnahme bestimmt, nicht in dieser Weise zu verfahren, vielmehr sich, namentlich bei längerer Dauer des Konkurses, lieber auf Verhandlungen mit der Gesammtheit der Schuldner und Erlaß an ihren Forderungen einzulassen, um aus der Sache zu kommen. Indessen wirkt schon das Bestehen dieses Rechts zum Einzelangriff, abgesehen von seinem Gebrauch, in jeder Hinsicht verderblich. Denn gerade in der Furcht vor seiner immerhin möglichen Anwendung erblicken wir hauptsächlich die Ursache jener kläglichen Hetze, die sich nicht selten bei bedeutenden Katastrophen unter den Mitgliedern solcher Vereine zeigt, und unseren Gegnern das Material zu ihren Angriffen liefert. Da sucht man sich auf jede Weise vor dem in seinem Eintreten, wie in seinem Umfange ungewissen und gerade deshalb in um so schreckhafterer Gestalt den Betheiligten vorschwebenden Angriffe zu drücken; da werden Grundstücke und Geschäfte veräußert, Scheinkontrakte geschlossen, das Erwerbsleben in weiteren Kreisen gestört u. s. w., wie dies in dem Düsseldorfer Falle zur Sprache kam — ein Treiben, welchem bei baldiger Fixirung fester antheiliger Raten zur Schuldendeckung vorgebeugt wird. Hiernach treten zu den schon angeführten rechtlichen und wirthschaftlichen Gründen auch noch sittliche Motive, welche die Aufhebung der bezüglichen Art der Geltendmachung der Solidarhaft dringend empfehlen. Und inwiefern dem in der neueren Gesetzgebung auf verwandtem

Gebiet bereits Rechnung getragen ist, möge zur Unterstützung unserer desfallsigen Forderung hier noch eine Stelle finden.

Wir haben dabei das in Preußen am 1. April 1879 ergangene Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften im Auge. Nach der Vorlage der Preußischen Staatsregierung sollten bei den sogenannten freien Genossenschaften, deren Zusammentreten den betheiligten Grundbesitzern, Gemeinden ꝛc. überlassen ist:

> die Genossen den Gläubigern, insoweit diese aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden könnten, solidarisch ohne die Einrede der Theilung mit ihrem ganzen Vermögen haften.

Durch die Verhandlungen im Preußischen Abgeordnetenhause wurde dies aber geändert und (§ 24 des Gesetzes) dafür bestimmt:

> daß die Genossenschaft, wenn ihr Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht genügt, verpflichtet ist, das Fehlende durch Beiträge aufzubringen,
>
> > „welche von dem Vorstande beziehungsweise den Liquidatoren nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmeverhältniß auf die Genossen umzulegen und erforderlichenfalls durch Klage beizutreiben sind."

Soweit hierbei die Zwangsvollstreckung gegen Einzelne fruchtlos bleibt,

> „ist der Ausfall auf die übrigen Genossen in gleicher Weise zu vertheilen."

Bei Säumniß des Vorstandes in Einziehung der Beiträge steht den Gläubigern das Recht zu, denselben im Prozeßwege dazu zu nöthigen, und wenn es zur Zwangsvollstreckung gegen ihn deshalb kommt, die zu diesem Zweck erforderlichen Handlungen statt seiner mit Ermächtigung des Gerichts durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Freilich liegt hier ein durch den Grundbesitz der Genossen begrenztes Theilnahmeverhältniß an der Haft vor; das aber, worauf es uns bei Vorführung des bezüglichen Gesetzes zum Behuf der Unterstützung unserer Forderung ankam, bleibt doch bestehen:

> „daß mit Rücksicht auf das den Gläubigern selbst, zur Sicherung ihrer Ansprüche, in die Hände gelegte Vorgehen gegen die Gesammtheit der Verpflichteten, ihnen das Vorgehen gegen die Einzelnen derselben mit Fug und Recht entzogen werden kann."

Tritt nun dem noch die im Umlageverfahren des Genossenschaftsgesetzes den Gläubigern für ihre baldige Befriedigung dadurch gegebene bessere Garantie hinzu: daß damit in der Regel die Exekutionsvollstreckung von selbst verbunden ist, ohne daß es besonderer Prozeßführung vorher bedarf: so muß auch das letzte Bedenken schwinden,

den Deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften das vorzuenthalten, was man jenen anderen Genossenschaften in demjenigen Deutschen Staate zugestanden hat, von welchem die Gesetzgebung in der ganzen Materie überhaupt ausging."

Diese Begründung ist sachlich durchaus überzeugend: Die bloße Repartitionshaft (Deckungspflicht) der Genossenschafter liegt, wie schon öfters bemerkt, bereits im System des Genossenschaftsgesetzes, der Entwurf thut in dieser Richtung nur den letzten und nicht mehr vermeidlichen Schritt.

Die Durchführung des neuen Grundsatzes aber erfordert, daß das Umlageverfahren für jeden Fall der Ueberschuldung der Genossenschaft als ein integrirender Bestandtheil in der Geschäftsabwickelung der sich auflösenden Genossenschaft anerkannt, daß es mit dem Hauptzwecke der Vermeidung des Konkursverfahrens geordnet, daß es endlich mit dem Liquidations- und dem etwaigen Konkursverfahren in eine zeitlich wie sachlich richtige Verbindung gebracht werde.

In diesen Richtungen bewegen sich denn auch die einzelnen Vorschläge des Schulze-Delitzsch'schen Gesetzentwurfs:

Es sollen, wenn die Genossenschaft ohne Konkurseröffnung sich auflöst, die Liquidatoren alsbald der Generalversammlung die durch den Aufsichtsrath geprüfte Bilanz nebst einer Berechnung der Beträge vorlegen, welche die einzelnen Genossenschafter zur Deckung des Deficit einzuschießen haben würden, und nur insofern alsdann nicht die Genossenschafter binnen 14 Tagen nach der Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Beitrag einzahlen, die Eröffnung des Konkurses über das Genossenschaftsvermögen beantragen (§ 48 Abs. 1, 2). Konsequent wird das Umlageverfahren auch zur Beitreibung der von einzelnen Genossenschaftern vorschußweise behufs Vermeidung der Konkurseröffnung eingezahlten Antheilsbeträge gegen die übrigen noch haftenden Genossenschafter gewährt (§ 48 Abs. 3).

Unbedenklich ist weiter die Ausdehnung der §§ 49 ff. G.G.'s auch auf den Fall des Konkurses, wodurch namentlich die Mög-

lichkeit bindender Beschlüsse von Generalversammlungen auch während des Konkursverfahrens anerkannt wird; korrekt die Bestimmung, daß sofort nach der Konkurseröffnung eine Generalversammlung zu berufen sei, welche über Beibehaltung der bisherigen Vertreter (Vorsteher, Liquidatoren) oder die Wahl anderweitiger Vertreter beschließt; zweckmäßig endlich, daß die Generalversammlung in jeder Lage des Konkurses die Aufbringung der Summe, welche zur völligen oder theilweisen Deckung der Gläubigerausfälle, insbesondere behufs Einstellung des Konkurses, erforderlich erscheint, durch Einleitung des Umlageverfahrens beschließen dürfe (§ 51 a).

Um endlich den bisher bei dem Umlageverfahren nur als Perzipienten betheiligten Gläubigern den nunmehr nothwendigen Einfluß auf dasselbe zu sichern, wird vorgeschlagen:

Der nach der Reichskonkursordnung nur fakultative Gläubigerausschuß ist obligatorisch. Derselbe, allenfalls durch substituirte Bevollmächtigte vertreten, ist, falls die Einreichung des nach wie vor durch Vorsteher oder Liquidatoren anzufertigenden Planes sich verzögert, befugt, beim Gericht die Aufstellung und Einreichung des Planes durch gerichtlich bestellte Kommissare zu beantragen (§ 52); er ist über den Vertheilungsplan, dessen Ausfertigung ihm mitgetheilt wird (§ 55), zu hören (§ 53) und darf denselben im Wege der Klage anfechten (§ 56); an ihn endlich sind die planmäßig behobenen oder beigetriebenen Umlagen behufs ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung abzuliefern (§ 58).

Entsprechende Vorschläge werden für den Fall aufgestellt, daß trotz Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann (§§ 59, 60). —

Diese Vorschläge, auf deren Prüfung im Einzelnen an dieser Stelle verzichtet werden muß, werden sich wesentlich dem System des Genossenschafts- wie des Konkursrechts einfügen lassen. —

Indessen läßt sich ein gewichtiges Bedenken nicht verschweigen. Das nunmehr vorgeschlagene System, indem es die direkte Haft durch das Umlageverfahren ersetzt, erschwert die Rechtsverfolgung gegen die Genossenschafter. Es entfernt sich so weit von dem ursprünglichen Vorbild der offenen Handelsgesellschaft, daß es im

praktischen Ergebniß dem System der beschränkten Haft sehr nahe kommt. Die so geordnete Associationsform soll aber auch in Zukunft für alle Genossenschaften, welche die Vortheile einer gesetzlich geordneten Rechtsstellung ansprechen, die einzig statthafte sein (G.G. § 1 a. E. § 3 Ziff. 12, § 9 Abs. 1). Es wären somit nicht allein „Genossenschaften" (nicht Aktienvereine) mit auch rechtlich „beschränkter Haftbarkeit", sondern desgleichen Genossenschaften mit unbeschränkter Solidarhaft nach dem bisherigen strengeren System oder gar mit einer dem Prinzip der offenen Handelsgesellschaft noch näher stehenden Haftbarkeit der Genossenschafter ausgeschlossen [148]). Hierin würde, meines Erachtens, nicht ein Fortschritt, sondern ein bedenklicher Rückschritt liegen. Den Genossenschaften muß die freie Wahl zwischen verschiedenen Haftordnungen zustehen. So unzweifelhaft die Mehrzahl der nach dem System der unbeschränkten und solidaren Verbindlichkeit gegründeten Genossenschaften zweckmäßigerweise den Vorschriften des revidirten Gesetzes sich unterstellen würde, so darf doch weder diesen die Annahme eines strengeren, weil nach der besondern Art der einzelnen Genossenschaft geeigneteren Haftsystems versagt, noch andererseits die Bildung von Genossenschaften mit beschränkter Haftung unter angemessenen gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen werden. Weder die bis vor Kurzem von Schulze-Delitzsch und dessen Anhängern verfochtene ausschließende Alternative von Genossenschaften im Sinne des (allenfalls zu revidirenden) Bundesgesetzes und von wahren Aktienvereinen, noch die von Gegnern [149]) vertretene ausschließende Alternative von Genossenschaften mit reiner, wesentlich direkter Solidarhaft und von wahren Genossenschaften mit eigenthümlich beschränkter Haftung dürfte der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und Bedürfnisse ausreichend Rechnung tragen.

Den hier einschlagenden wichtigen Fragen ist der letzte Theil dieser Erörterungen bestimmt. —

---

148) Parisius S. 202 ff., 242. v. Sicherer S. 179, 228.

149) Namentlich Kraus a. a. O. S. 24 ff., insbes. S. 30.

III.

Im Deutschen Reichstag ist die Frage der beschränkten Haftbarkeit seit Jahren wiederholt gestreift[150]) worden; die nur beiläufigen Erörterungen haben kaum neue Gesichtspunkte zu Tage gebracht. Dagegen ist in der letzten Session durch den Antrag v. Mirbach und Genossen[151]) ein Gesetzentwurf zur „Ergänzung" des G.G.'s vom 4. Juli 1868 vorgelegt worden, dessen § 1 lautet:

> Den Genossenschaften, welche die im § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 — bezeichneten Zwecke verfolgen, ist gestattet, die unbeschränkte Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes auszuschließen.

In der Reichstagssitzung vom 18. Mai 1881 hat, Namens der Reichsregierung, der Staatssekretär des Reichsjustizamts den durch vorstehenden Antrag bezeichneten Weg der nicht länger aufschiebbaren Reform des Genossenschaftsgesetzes als einen sehr bemerkenswerthen anerkannt[152]). Auch Schulze-Delitzsch selbst, bisher entschiedener Gegner[153]) einer derartigen „Ergänzung",

---

150) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags: I. Legislaturperiode I. Session 1871 Bd. I S. 80 ff., IV. Session 1873 Bd. I S. 1156 ff., III. Legislaturperiode II. Session 1878 Bd. I S. 441 ff.

151) Mitunterzeichnet von zahlreichen Mitgliedern der deutschkonservativen und einzelnen Mitgliedern der „Reichspartei" des Reichstags: Drucksachen IV. Legislaturperiode IV. Session 1881 Nr. 108.

152) Verhandlungen: IV. Legislaturperiode IV. Session 1881 Bd. II S. 1083 ff.

153) S. insbes.: Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (1869), namentlich S. 28 ff. Blätter für Genossenschaftswesen 1876 Nr. 36—38; s. auch die Note 150 angeführten Verhandlungen des Reichstags; hypothetische Konzessionen: Blätter für Genossenschaftswesen 1873 Nr. 3, 1874 Nr. 2, 3, 1880 Nr. 1.

hat nunmehr unter gewissen Voraussetzungen sein Einverständniß mit einem entsprechenden Zusatzgesetze erklärt [154]) und vom letzten (XXII, vom August 1881) Vereinstag der Deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften Vollmacht des Allgemeinen Genossenschaftsverbands zur Verhandlung über eine sachgemäße Normirung empfangen, wie denn von jeher unter den Konsumvereinen, in neuerer Zeit sogar unter den besonders wichtigen Vorschuß- und Kreditvereinen in dieser Richtung eine wachsende Bewegung zu Tage tritt.

Es dürfen bei dieser Sachlage wohl die mancherlei Mißverständnisse und Paradoxieen [155]), mit welchen auf dem achten Deutschen Juristentage meinen Ausführungen entgegengetreten wurde, nicht minder auf sich beruhen, als die siegesgewisse Prophezeihung von Parisius [156]), daß die früheren Gegner der ausschließlich unbeschränkten Solidarhaft vollständig bekehrt seien, daß die Gesetzgebung niemals wieder dem Plane näher treten werde, das Deutsche Genossenschaftsgesetz durch einen besonderen Abschnitt von den Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit zu ergänzen, und dessen grundlose Behauptung, daß nur „technisch juristische" Stimmen, bloß buchgelehrte „Theoretiker" und erst nach meinem Vorgange sich in dem von Schulze-Delitzsch und allen Erfahrenen bekämpften Sinne ausgesprochen hätten.

Mehr Umsicht hätte ergeben, daß eine sehr starke Unterströmung von den Vertretern der bisher diesen Zweig der Gesetzgebung beherrschenden Richtung nicht genügend gewürdigt worden ist. —

Immerhin und da es sicherlich auch jetzt an gewichtigen Gegnern nicht fehlen wird, erscheint ein Rückblick auf den bisherigen

---

154) S. die Verhandlungen Note 152, insbes. Blätter f. Genossenschaftswesen 1881 Nr. 6—9 (Separatabdruck: „Die Zulassung der beschränkten Haftung bei den Deutschen Genossenschaften." 1881), 23, 26.

155) Man lese z. B. Verhandlungen des 8. Deutschen Juristentags (1869) Bd. II S. 83—86 und dazu die gesunde Abfertigung S. 87, 89.

156) Die Genossenschaftsgesetze (1875) S. 105 ff., 110 ff., bes. 122 ff.

Stand der Frage und ein Versuch ihrer endlichen Lösung keineswegs überflüssig, für die Anbahnung endlicher Verständigung rathsam.

Hervorzuheben ist noch einmal[157]), daß durchaus sachgemäß die Begründer des Deutschen Genossenschaftswesens trotz ursprünglicher Zweifel[158]) den neuen Genossenschaften den Weg der unbeschränkten Haft gewiesen, und daß nicht minder korrekt die Preußische wie die Deutsche Gesetzgebung sich zunächst auf die Regelung der weitaus vorherrschenden Associationsform beschränkt haben; die anscheinend wenigen Genossenschaften, welche nicht in der Lage oder nicht geneigt waren, sich den strengen Grundsätzen dieser Gesetze zu unterwerfen, verblieben nur in ihrer bisherigen mehr oder minder unsicheren Rechtsstellung. Der ursprünglich vereinzelte Widerspruch wuchs erst, als die Gesetzgebung der Süddeutschen Staaten und Oesterreichs sich im Anschluß an das Norddeutsche Bundesgesetz mit den gleichen Fragen zu beschäftigen begann.

Als so zuerst vor etwa 12 Jahren die legislative Anerkennung der beschränkten Haftbarkeit in weiteren juristischen Kreisen zur Erwägung kam, hatten die Genossenschaften mit unbeschränkter Haft sich über die kühnsten Erwartungen hinaus bewährt, es lagen für andere Genossenschaftsformen noch keine ausreichenden Erfahrungen vor und es durfte bedenklich erscheinen, lediglich mit ausländischen Gesetzesvorbildern zu experimentiren. In den Deutschen Gesetzesentwürfen aber von Bayern und Oesterreich (1868, 1869) und in dem eben ergangenen Sächsischen Gesetz (1868) waren die einschlägigen schwierigen Fragen nicht genügend durchgearbeitet, ja man durfte zu erheblichem Theil diejenigen Garantieen vermissen, welche bei Wegfall der unbeschränkten Haftbarkeit unerläßlich erschienen.

---

157) S. oben S. 46 ff.

158) In dem ersten Gesetzentwurf Schulze-Delitzsch's von 1860 ist die Frage noch offen gelassen und in den Motiven die Nothwendigkeit der unbeschränkten (sogen. Solidar-) Haft bezweifelt. (Schulze-Delitzsch, Die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Deutschland [1870] S. 254, 259.) S. oben Note 94.

Dazu trat ein politisch wichtiger Umstand. Man hatte soeben erst mit großer Mühe nach vieljährigen Vorarbeiten die gemeinsame gleiche Regelung des Genossenschaftswesens für Preußen, dann für den Norddeutschen Bund durchgeführt; daß unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Norddeutschen Bundesgesetzes im Königreich Sachsen ein sehr seltsam konkurrirendes, für die praktische Gestaltung des Genossenschaftswesens beschwerliches [159]) und mindestens thatsächlich modificirendes Gesetz ergangen war, konnte als schlimme Vorbedeutung für die durchgreifende Geltung der Bundesgesetze erachtet werden. Endlich bedurfte das Genossenschaftswesen, welches sich wesentlich gleichförmig in ganz Deutschland gestaltet hatte, augenscheinlich der gleichen gesetzlichen Regelung über die Mainlinie hinaus. Die in dem herrschenden Preußischen Staat und dessen Juristenstand längst geübte, soeben erst in gewaltigen Kämpfen bewährte, in der freiwilligen Unterwerfung der weitaus meisten Genossenschaften unter das neue Gesetz erprobte Uniformität schien geboten, sollte auch darunter zunächst ein denkbar lebensvoller Keim der Rechtsentwickelung zu Grunde gehen.

In diesem Sinne trat Schulze-Delitzsch mit zahlreichen Anhängern der anscheinend partikularistischen Gegenströmung Sachsens, wie der Süddeutschen Staaten, wo namentlich die Konsumvereine [160]) sich der unbeschränkten Haftung zu entziehen

---

159) Man denke z. B. an die zwei Arten von Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, von denen diejenigen, welche sich „eingetragene" nannten, dem Bundesrecht, diejenigen, welche auch eingetragen wurden, aber sich nicht eingetragene nannten, dem Sächsischen Gesetz unterstanden!

160) Im Jahre 1869 (16./17. Mai, Mannheim) erklärte auch der Genossenschaftstag (dritter Verbandstag) der „Deutschen" d. h. der Süddeutschen Konsumvereine sich mit 16 gegen 1 Stimme gegen die unbeschränkte Haftbarkeit; schon vorher der Verbandstag Sächsischer Konsumvereine (29. März 1869), auf welchem 55 Vereine vertreten waren; nachher (Petition vom 21. Juni 1869) die sämmtlichen Badischen Konsumvereine. Daß dann 1873 der Verbandstag der Süddeutschen Konsumvereine die Vereine aufgefordert hat, sich unter das Genossenschaftsgesetz zu stellen, ergibt doch, bei der

ſuchten, und Oeſterreichs entgegen [161]), wie ihnen ja ſchließlich ſogar die Beſeitigung der ſämmtlichen früher und ſpäter erlaſſenen Partikulargeſetze gelungen iſt [162]).

In dieſem Sinne, wohl auch mit beſonderem Bezug auf die damals noch im Entwurfs-Stadium befindliche Oeſterreichiſche Genoſſenſchaftsgeſetzgebung geſtellt, war offenbar der dem achten Deutſchen Juriſtentag (Heidelberg, Auguſt 1869) [163]) vorgelegte Antrag von Dr. Jacques aus Wien gemeint:

Der Deutſche Juriſtentag ſpricht als ſeine Ueberzeugung aus:

Die Geſetzgebung über Erwerbs- und Wirthſchafts-Genoſſenſchaften ſoll auf nachfolgenden Grundlagen beruhen:

1. auf dem Grundſatze, daß es zur Errichtung einer Genoſſenſchaft ſtaatlicher Genehmigung nicht bedarf;
2. auf dem Grundſatze obligatoriſcher Solidarbürgſchaft der Genoſſenſchafter.

Während der erſte Punkt des Antrags ohne Widerſpruch angenommen wurde, erhob ſich über den zweiten, welcher, über den Wortlaut hinaus, auch die unbeſchränkte Haftbarkeit der Genoſſenſchafter poſtulirte, in der vereinigten erſten und zweiten Abtheilung des Juriſtentags eine ſehr lebhafte Debatte.

Mit der Berichterſtattung betraut, glaubte ich, gegen die Unterſtellung partikulariſtiſcher Tendenzen ausreichend geſichert, meine Bedenken gegen die ſo erſtrebte Uniformität nicht zurückhalten zu dürfen. Ich erachtete es für nothwendig, neben den bundesgeſetzlich bereits geregelten Genoſſenſchaften eine weitere Art

---

augenſcheinlichen Ausſichtsloſigkeit der früheren Beſtrebungen, ſicherlich nicht die von Pariſius unterſtellte „Bekehrung“.

161) S. namentlich die Note 153 genannte Schrift. Im Anſchluß daran u. A.: Sarwey, Zur Genoſſenſchaftsgeſetzgebung. Stuttgart 1869 (Aus: Württemb. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung Bd. XII), um auch die in Württemberg ſtarke Gegenſtrömung zu beſeitigen.

162) Oben S. 6.

163) Ueber das Folgende: Verhandlungen — Bd. II S. 59—93. Mein Bericht (ebenda S. 58—72) iſt, mit einigen nicht erheblichen Aenderungen, auch abgedruckt in Zeitſchr. f. Badiſche Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1869 Nr. 21.

derſelben mit nur beſchränkter Haftbarkeit geſetzlich zu ordnen, in Ergänzung nicht Aenderung des Bundesgeſetzes.

Auf meinen Antrag wurde beſchloſſen:

1. Ohne Widerſpruch: „Es iſt wünſchenswerth, daß für die Verpflichtungen der Genoſſenſchaft jeder einzelne Genoſſenſchafter ſolidariſch und mit ſeinem ganzen Vermögen einſtehe.“ [164])

2. Mit erheblicher Mehrheit: „Es ſteht jedoch prinzipiell der Bildung von Genoſſenſchaften mit nur beſchränkter Haftpflicht und freiem Austrittsrecht der Genoſſenſchafter nichts entgegen, ſofern dafür Sorge getragen wird, daß den Genoſſenſchaftsgläubigern ein jederzeit beſtimmtes und bekanntes Minimalkapital haftet [165]).“

---

164) Dieſer Antrag wurde, unter meiner Zuſtimmung, als „Amendement Gneiſt“, nämlich mit dem von Gneiſt beantragten Zuſatze angenommen: „die darauf bezügliche Beſtimmung des Norddeutſchen Bundesgeſetzes erſcheint als angemeſſen“ (Verhandlungen S. 72, 91, 92). Wie hiernach hat behauptet werden können, ich hätte die unbeſchränkte oder gar die Solidarhaft ausſchließen wollen — was überhaupt meines Wiſſens Niemand gewollt hat noch will — erſcheint unerklärlich.

165) Prinzipiell in gleichem Sinne hatten ſchon früher u. A. ſich V. A. Huber und anſcheinend Randa (Arch. f. Wechſelrecht XV S. 368, 371 vgl. 397 ff.), ſowie das Bayeriſche Juſtizminiſterium ausgeſprochen; auf dem Juriſtentag F. Mittermaier und Labenburg; ſpäter u. A.: Grünhut, v. Sicherer, Beſeler (Deutſches Privatr. § 71 Note 25). v. Lutz als Bayer. Staatsminiſter, J. Glaſer als Oeſterreichiſcher Juſtizminiſter, Rößler (Das ſociale Verwaltungsrecht I § 91, 94, 96, II § 402). Prockſch (Zeitſchr. für die geſ. Staatswiſſenſchaften Bd. XXXIII [1877] S. 331 ff.), Gareis, Gierke, Kraus, Krasnopolski, anſcheinend auch Hauſer (Zeitſchr. XIV S. 349 ff., vgl. S. 351 — jedoch in manchen Beziehungen abweichend), L. Bamberger (Note 150), der Urheber des Belgiſchen Genoſſenſchaftsgeſetzes Couvreur (Zeitſchr., Beilageheft zu Bd. XXI S. 187), Vidari III Nr. 1265. Dagegen u. A. Völk, Sarwey — auf dem Juriſtentag A. Meyer und Jacques — ſpäter Pariſius, L. v. Stein (Handbuch der Verwaltungslehre 2. Aufl. 1876 a. E. „nach dem Weſen der Genoſſenſchaft“). Nicht deutlich: Schäffle und Roſcher. Lehrreich die Verhand-

Auf den Mehrheitsbeschluß als solchen will ich kein entscheidendes Gewicht legen. Er wäre, bei der so wechselnden Zusammensetzung des Juristentages, vielleicht anders ausgefallen, falls die Abstimmung in einer norddeutschen Stadt stattgefunden hätte. Dagegen halte ich an den Gründen, auf welchen, wie mein Antrag, so wohl auch der Beschluß beruht, durchaus fest. Das auch in der Debatte des Juristentages die wesentliche Grundlage der gegnerischen Ausführungen bildende Argument, es seien „freies Austrittsrecht" und „Recht zu jederzeitiger Zurückziehung des Kapitals" identisch, findet in dem Inhalt meines Vortrags nicht den geringsten Anhalt, vielmehr indirekte wie ausdrückliche Widerlegung. —

Einig waren von jeher Schulze-Delitzsch und ich über folgende Punkte:

1. Für die richtige Entscheidung der Haftungsfrage sind nur solche „Genossenschaften" in Betracht zu ziehen, welche im Sinne des Deutschen Gesetzes mit unbeschränktem Ein- wie Austrittsrecht der Genossenschafter einerseits, mit unfertiger und zugleich, eben wegen des steten Wechsels der Mitglieder, niemals abgeschlossener Kapitalsbildung andererseits bestehen. Dies ist, wie Schulze-Delitzsch im Jahresbericht für 1879 S. VI zutreffend bemerkt, „der für alle Genossenschaften durchschlagende Rechtsbegriff", das wesentliche und unerläßliche Moment. Es ist daher gleichviel, ob man, wie das Deutsche und ihm folgend das Oesterreichische und das Niederländische Genossenschaftsgesetz (Satz 2), sowie das Ungarische Handelsgesetz § 223, von der Eigenthümlichkeit des persönlichen Substrats ausgehend, die richtige Bezeichnung „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl", oder, wie das Französische Gesetz Art. 48 ff., von der Eigenthüm-

---

lungen der beiden Häuser des Oesterreichischen Reichstags (bei Kaserer, Das Gesetz vom 9. April 1873.) Uebersicht der Streitfrage bei: v. Sicherer S. 96 ff., Gareis S. 633 ff., Krasnopolski S. 61—64. Kraus S. 30 ff. — Parisius (s. Note 156). Eine vorzügliche Untersuchung mit dem gleichen Ergebniß wie die nunmehr wohl vorherrschende Meinung bei Knies, Der Kredit (2. Hälfte 1879) S. 268 ff., insbes. S. 282 ff.

lichkeit der kapitalistischen Grundlage ausgehend, die sachlich nicht minder passende, wenngleich genau genommen [166]) nur sekundäre Bezeichnung „Gesellschaft mit veränderlichem Kapital“ [167]) braucht, denn jede dieser Bezeichnungen veranschaulicht nur Eine [168]) Seite des Genossenschaftswesens.

2. Für die Genossenschaften in diesem Sinne empfiehlt sich als Kreditbasis die unbeschränkte (und solidare — was hier ebensowohl außer Frage steht als jede sonstige, wie primäre oder subsidiäre, Modalität) Haftbarkeit (oder doch Deckungspflicht) sämmtlicher Genossenschafter, und zwar aus wirthschaftlichen wie aus ethischen Gründen. Denn einmal ist es immerhin schwierig, eine andere ausreichende Kreditgrundlage zu finden; zweitens ist es wünschenswerth, durch das Bewußtsein unbeschränkter, wenn auch nur im äußersten Falle eintretender gegenseitiger Verantwortlichkeit sowohl das sittlich spornende und veredelnde Gefühl innerer Zusammengehörigkeit zu stärken, wie auf eine möglichst umfassende Mitthätigkeit oder doch Kontrole jedes einzelnen Mitgliedes hinzuwirken. Die Gesetzgebung darf daher keineswegs das System der beschränkten Haft gegen das der unbeschränkten irgendwie begünstigen, „es empfiehlt sich eher der umgekehrte Weg“.

---

166) Randa, Arch. f. WR. XV S. 367. Schulze-Delitzsch, Die Gesetzgebung — S. 25.

167) Ueber die Gründe, welche den Französischen Gesetzgeber zur Aufgabe der ursprünglich gewählten Bezeichnung „sociétés cooperatives“ oder de coopération) und zur Verallgemeinerung der ursprünglich auf gewisse Genossenschaftsarten beschränkten Formulirung des betreffenden Gesetzesartikels geführt haben, s. die Kommentare zum Gesetz vom 24. Juli 1867 von Mathieu et Bourguignat n. 265 ff., 270, Bédarride n. 523 ff., 532; Vavasseur, traité des sociétés par actions p. 294 ff.

168) Beide Momente hat das Portugiesische Genossenschaftsgesetz vom 2. Juli 1867 Art. 1, beide und dazu noch die hier vorgeschriebene Unveräußerlichkeit der Antheile hat das Belgische Gesellschaftsgesetz Art. 85. Vgl. auch Motive zum Oesterreich. G.G. (Kaserer, S. 52 ff.). Vidari III Nr. 1253.

Dagegen bestanden zwischen uns [169]) folgende Streitpunkte:

1. Nach Schulze-Delitzsch bildet die unbeschränkte Haftbarkeit die allein naturgemäße Kreditbasis, sofern nicht die Genossenschaft durch ausreichende Kapitalbildung in die Lage gesetzt sei, sich zu einem wahren Aktienverein umzugestalten — treffe dagegen diese Voraussetzung zu, so möge und müsse aus der Genossenschaft ein Aktienverein werden.

In der That haben nicht wenige Genossenschaften diesen Weg betreten [170]); ob lediglich um der unbeschränkten Haftung zu entgehen oder zugleich aus anderen zutreffenden Gründen, entzieht sich meiner Prüfung. Aber so viel leuchtet ein, daß gerade den Förderern des Genossenschaftswesens diese Umwandlung sehr bedenklich erscheinen muß, denn sie ist mit dem Aufgeben des Genossenschaftsprinzips selbst verbunden. Die „Genossenschaft", welche wahrer „Aktienverein" wird oder sich von vornherein als solcher bildet, ist eben gar nicht mehr Genossenschaft, deren Grundwesen ja gerade in der „Veränderlichkeit" der Mitgliederzahl und des Gesellschaftskapitals besteht. Die Genossenschaft als wahrer „Aktienverein" ist degenerirte Genossenschaft; der „Aktienverein", welcher zugleich dem Wesen der Genossenschaft gerecht werden will, degenerirter [171]) Aktienverein. Drängt man durch ausschließende Statuirung unbeschränkter Haftbarkeit eine Anzahl von Genossenschaften auf den Weg des reinen

---

169) Vgl. insbes. die Note 153 bezeichneten Schriften Schulze's mit meinem Note 163 allegirten Bericht. Die anderweitigen Vertreter der von Sch. am eingehendsten begründeten Ansicht haben keine neuen Gesichtspunkte aufgestellt — s. auch Note 165. Dagegen sind für die von mir vertretene Ansicht insbesondere die eingreifenden Untersuchungen von Knies (Note 165) hervorzuheben.

170) Schulze-Delitzsch (Blätter f. Genossenschaftswesen 1881 Nr. 8) nennt 25 Volksbanken.

171) So der Zustand des Französ. Rechts, wie allseitig anerkannt wird: z. B. Mathieu und Bourguignat Nr. 272. Bédarride Nr. 545 ff. Vidari Nr. 1255, 1256. Eher würde sich noch empfehlen, den reinen Aktienvereinen Genossenschafter als stille Gesellschafter beizugesellen, wie das auch schon hin und wieder versucht sein mag.

Aktienvereins, so verkümmert man ohne Noth das einer mannigfachen Gestaltung fähige Prinzip der Genossenschaftsbildung.

Allein auch der Vordersatz Schulze-Delitzsch's, die gewissermaßen rechtsphilosophische Grundlage seines Systems, kann nicht als haltbar anerkannt werden. Es ist eben nicht zuzugeben, daß in der Anerkennung nur beschränkter Haftbarkeit ein „Verlassen des natürlichen und sittlichen Haftungsprinzips" liegt [172]).

„Die unbeschränkte Verantwortlichkeit ist ein natürliches und sittliches Prinzip nur für eigene Handlungen, nicht aber auch schlechthin für die Handlungen Dritter, deren man sich nach Lage der Sache zur Erreichung gewisser Zwecke bedienen muß, oder mit welchen man gemeinschaftlich zu handeln genöthigt ist. Das natürliche Prinzip geht nur dahin: Unbeschränkte Verantwortlichkeit soweit die Möglichkeit eigenen Handelns oder doch eigener ausreichender Aufsicht reicht. Ist hingegen beides durch die Umstände ausgeschlossen, so erscheint es weder als unnatürlich noch als unsittlich, daß für die Handlungen Dritter eine nur beschränkte Verantwortlichkeit übernommen wird. So haftet nach gemeinem Recht bei gemeinschaftlicher Verpflichtung prinzipiell Jeder nur pro rata und nur für eigene [172a]) Schuld — wenn im Handelsverkehr heute die Solidarhaft als Regel anerkannt wird, so ist das eine auf allerdings überwiegen-

---

172) Die nachstehenden (S. 79—81) Ausführungen meines Berichts haben, so viel ich sehe, bisher nur Zustimmung (s. Note 165) gefunden. Nahezu wörtlich übereinstimmend werden die legislativen Gründe der beschränkten Haftung von dem Berichterstatter Klier im Oesterreichischen Abgeordnetenhause (Kaserer S. 124) und von (dem damaligen Italienischen Justizminister) Mancini in den Motiven zum letzten Entwurf eines revidirten Handelsgesetzbuchs für Italien entwickelt (Roma 1878 I. p. 435 ff.). S. auch allgemein in gleichem Sinne und in weiterer Durchführung des Prinzips: Ehrenberg, Beschränkte Haftung des Schuldners nach See- und Handelsrecht [1880] S. 19 ff., und über die der neuesten Englischen Aktiengesetzgebung zu Grunde liegenden Erwägungen: F. Mittermaier, Zeitschr. XXVI S. 68.

172a) Ueber das Prinzip s. Goldschmidt, Zeitschr. XVI S. 291, 337 ff.

den Zweckmäßigkeitsgründen beruhende Singularität. So haftete nach Römischem Recht, und zwar auch nach spätestem, der Hausvater für die Verbindlichkeiten des mit einem besonderen Vermögen und Wirkungskreise ohne spezielle Aufsicht des Hausvaters ausgestatteten Hauskindes oder Sklaven auch nur bis auf den Belauf dieses Vermögens (peculium). So haftet nach heutigem Recht der Rheder für die nicht speciell beauftragten Handlungen des Schiffers und der Schiffsmannschaft nur mit der fortune de mer. So gilt für den stillen Gesellschafter und den Kommanditisten, der eben nicht selber handelt, sondern mit seinem Kapital den Geranten die Geschäfte führen läßt, die Haft nur mit diesem Kapital. So gilt endlich für Aktienvereine die Haft (Deckungspflicht) aller Aktionäre nur mit dem Aktienbetrage. Ueberall ist hier zugleich ein zwar möglicherweise wechselndes, aber doch bestimmbares und mehr oder weniger der beliebigen Einwirkung des Schuldners entzogenes Haftobjekt vorhanden, und es liegt hierin eine sehr wünschenswerthe Garantie innerhalb des Systems der beschränkten Haft. Wo hingegen die Möglichkeit des steten eigenen Eingreifens, der eigenen Aufsicht und Leitung besteht, da liegt kein Grund vor, von der prinzipiell unbeschränkten Haftung auch für die Handlungen beauftragter Dritter und Genossen abzugehen. In der gewöhnlichen offenen Gesellschaft mit ihrer regelmäßig geringen Zahl von Mitgliedern, an deren Persönlichkeit die Existenz der Societät selbst gebunden ist, mit deren Tode oder Austritt die Societät selbst erlischt, mit ihrer gegenseitigen Vertretungsbefugniß, mit dem Prinzip der Einstimmigkeit und des unbedingten Veto, erscheint die unbeschränkte Haft naturgemäß. Sobald aber die Gesellschaft derart beschaffen ist, daß nicht mehr die Individualität der Mitglieder das bestimmende Element bildet, sobald sie auf unbegrenzte und wechselnde Mitgliederzahl angelegt ist, sobald freier Eintritt und Austritt bei Fortbestand der Gesellschaft stattfindet, sobald insbesondere die Zahl der Mitglieder eine so große ist, daß nicht jedes einzelne Mitglied oder kein einziges als solches an der Geschäftsführung betheiligt ist, erscheint die unbeschränkte Haftpflicht nicht mehr als ein schlechthin der Sachlage entsprechendes Prinzip. Dies Alles ist bei den

Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften der Fall. — Es ist klar, daß bei Gesellschaften dieser Art die unbeschränkte Haftung der einzelnen Mitglieder juristisch angesehen nicht mehr als ein natürliches, der Art der Gesellschaft schlechthin immanentes Prinzip, sondern als ein nur äußerlich zur Verstärkung der Kreditbasis und zur Erreichung gewisser sittlicher und wirthschaftlicher Zwecke hinzutretendes Supplement erscheint; daß eine Gesellschaft dieser Art, ihres juristischen Wesens unbeschadet, sich durchaus auch mit beschränkter Haft denken läßt. Auch die unbeschränkte Haft der Genossenschafter erscheint ja hier nicht mehr als die primäre Verpflichtung derselben, sondern als die nur subsidiäre Bürgschaft für die an sich nur als Ganzes mit ihrem Vermögen haftende Genossenschaft. Hierin liegt aber auch das Bedenkliche des Instituts. Durch Malversationen wie durch Leichtsinn der Vorsteher können die sämmtlichen Mitglieder eines solchen Vereins ihr ganzes Vermögen einbüßen, ohne daß die Organisation der Genossenschaft auch nur die Möglichkeit zu einem rechtzeitigen Einschreiten gewährte. Weshalb soll unter so bewandten Umständen es den Genossenschaften nicht gestattet sein, sich mit nur beschränkter Haft zu konstituiren? Weshalb soll denn für eine Gesellschaft mit so beschränkten Zwecken, wie es ein Konsumverein, eine Rohstoffgenossenschaft, selbst ein Kreditverein ist, nothwendig die ganze Persönlichkeit eingesetzt werden? Das Gesetz der Oekonomie gilt auch für die Haftbarkeit: Beschränkten Zwecken haben auch nur beschränkte Mittel (wirthschaftliche wie juristische) zu entsprechen. Weshalb soll nicht, wie bei Aktienvereinen der größere Kapitalist, so bei den Genossenschaften der kleinere und kleinste, sagen können: „ich will für diesen begrenzten Zweck der Beschaffung billigeren und besseren Rohmaterials, billigeren und besseren Brodes, leichteren Kredits so und so viel von meinem Vermögen einsetzen. Schaue Jeder zu, ob er darauf hin kreditirt!“

„Es wird der Kredit solcher Genossenschaften möglicherweise ein sehr kleiner sein; allein sie wollen vielleicht auch nur einen

sehr kleinen Kredit haben und werden möglicherweise nur einen sehr kleinen Kredit brauchen."

Das führt zu dem zweiten Streitpunkte.

2. Nach Schulze-Delitzsch ist die unbeschränkte Haftbarkeit die allein zweckmäßige und nothwendig solide Kreditbasis der Genossenschaften.

Beides bezweifle ich und mir scheint, als haben die Erfahrungen der letzten Jahre meine früheren hypothetischen Ausführungen nur zu sehr bewahrheitet. Denn mag auch richtig sein, was Schulze-Delitzsch und Andere gegen tendenziöse Uebertreibungen hervorgehoben haben, daß die durch Zusammenbruch zahlreicher Genossenschaften entstandenen, jedenfalls sehr beträchtlichen Verluste in nicht höherem, ja vielleicht in geringerem Maße als bei anderen Associationsformen (offenen, Aktien-Gesellschaften) eingetreten sind, so eignet doch gerade die Uebernahme oder Erduldung solchen Risiko's dem wirthschaftlichen Wesen und Zweck der Genossenschaften, der wirthschaftlichen Lage der an ihnen vorwiegend betheiligten Bevölkerungsklassen am wenigsten. Das „Wagen gewinnt, Wagen verliert" soll hier gänzlich ausgeschlossen sein.

Darf man ferner den Genossenschaften in ihrer gegenwärtigen Gestalt die unbeschränkte Solidarhaftbarkeit der einzelnen Mitglieder von Rechtswegen zumuthen? So lange die Genossenschaft sich in räumlich und nach Mitgliederzahl übersehbarem Kreise unter auch wirthschaftlich oder doch gesellschaftlich nahe verbundenen Personen bewegte und sich wesentlich auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern und in deren Interesse beschränkte[173]), mochte sogar die strengste Form

173) Richtig hebt auch Knies, Kredit II S. 279, 283 hervor, daß mit der Veränderung von Banken für „Schuldnergenossenschaften" in „Gläubigerbanken" und „Händlerbanken für Nichtmitglieder" eine sehr erhebliche Aenderung in dem Risiko dieser Genossenschaften eingetreten ist, und daß die unbeschränkte Tragung dieses Risiko von den Genossenschaftern doch nicht schlechthin erzwungen werden dürfe. Ueber das Reichsges. vom 19. Mai 1871 s. oben S. 6, 26.

der unbeschränkten, nämlich der zugleich direkten, primären und rein solidarischen Haftung angemessen oder doch erträglich erscheinen; unter entsprechenden Verhältnissen ist auch gegenwärtig die Rückkehr zu diesem Urtypus der Genossenschaft durchaus wünschenswerth, müßte gesetzlich gestattet, ja begünstigt werden[174]). Aber schon seit geraumer Zeit trägt, wie früher gezeigt, wohl die Mehrzahl der Genossenschaften einen durchaus anderen Charakter, und gerade diese Wandelung hat zu einer immer weiteren, noch nicht abgeschlossenen Abschwächung der Solidarhaft genöthigt[175]), sie macht auch die Zulassung der beschränkten Haft unerläßlich.

Nach dem Jahresbericht von 1879, Tab. C befanden sich in 747 Kredit- und Vorschußvereinen unter 366,619 Mitgliedern 336,606 männliche und 30,013 weibliche, welche in 12 Klassen geordnet sind. Unter den männlichen Mitgliedern befanden sich 81,807 selbständige Landwirthe und dgl. (23,1 pCt.); 9715 Gehilfen und Arbeiter in der Urproduktion; 13,229 Fabrikanten, Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer (3,7 pCt.); 113,194 selbständige Handwerker (31,9 pCt.); 16,611 Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgesellen; 34,587 selbständige Kaufleute und Händler; 2442 Handlungsgehilfen; 18,802 Fuhrherrn, Schiffseigenthümer, Wirthe; 7304 Unterbeamte, Kellner u. s. f.; 2728 Dienstmänner und Dienstboten (dazu 1018 weibliche); 24,962 Aerzte, Lehrer, höhere Beamte u. dgl. (7,5 pCt.); 11,945 Rentiers, Pensionäre u. dgl. (dazu 15,818 weibliche, im Ganzen 7 pCt.). Kaum minder bunt ist die Zusammensetzung der Konsumvereine (Tab. O): unter 89,207 Mitgliedern von

174) S. oben S. 45 ff., 69, auch Kraus S. 30, 89.

175) S. die Zahlen oben S. 47 und überhaupt S. 45 ff., 64 ff., auch Endemann, Preuß. Jahrbücher XXV [1869] S. 1 ff. — Die Französischen Genossenschaften zeigten, wenigstens früher, sehr viel niedrigere Durchschnittsziffern: Bédarride, Commentaire Nr. 543.

161 Konsumvereinen überwogen zwar erheblich die Fabrikarbeiter mit 31,583 und die selbständigen Handwerker mit 14,478 Personen, daneben aber 9668 Aerzte, Lehrer, höhere Beamte u. dgl. (11,9 pCt.), 2526 männliche und 4020 weibliche Rentiers, Pensionäre u. dgl. Nach Kraus S. 32 zählte der Bonner Kreditverein am Schlusse des Jahres 1876 unter 8570 Mitgliedern: 153 Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer u. Fabrikanten, 253 Schiffseigenthümer, Fuhrherren und Wirthe, 664 selbständige Kaufleute, 583 Rentiers, Pensionäre u. dgl., 2675 Handwerker, 516 Fabrikarbeiter, Bergarbeiter und Handwerksgesellen, 425 landwirthschaftliche Gehilfen und Arbeiter, 124 Dienstboten.

Diese Ziffern bedürfen keiner Erläuterung. Sie zeigen auch, daß die Genossenschaften unter starker Betheiligung der bemittelteren Gesellschaftsklassen bestehen, und daß auf diese Betheiligung größeres Gewicht zu legen ist, als von den Gegnern der beschränkten Haft zugegeben wird. Wenn die unbeschränkte solidarische Haftbarkeit verbürgt (?), daß nur Genossenschafter sich einstellen, für welche das Kreditnehmen Hauptsache, der Dividendenempfang für Kapitaleinlagen Nebensache ist (Knies II S. 277), so hat auch in dieser Richtung, trotz des gesetzlichen Fortbestandes der unbeschränkten Haftbarkeit, die Genossenschaft, wie Knies selbst anerkennt, einen vielfach abweichenden Charakter angenommen. Erscheint nun für diese Klassen die unbeschränkte Haftung als ein höchst gewagter Einsatz, so wird, wenn unerwarteter Weise und in eklatanten Fällen es zur Verwirklichung dieser Haftbarkeit kommt, das ganze Genossenschaftsinstitut gefährdet. Es ist sicherlich nicht wünschenswerth, daß diese Klassen sich in steigendem Maße von den Genossenschaften zurückziehen.

Vor Allem aber leuchtet nicht ein, daß gerade die wenig bemittelten Klassen bei nur beschränkter Verantwortlichkeit des nothwendigen Gefühls der Selbstverantwortlichkeit entbehren sollten und daß so die Genossenschaft ihre sittliche und erziehende [176]) Be-

176) Gegen eine allzustarke Betonung dieser Seite bei der veränderten Lage der Genossenschaften: Knies II S. 278.

deutung verlieren könnte, da ja selbstverständlich der quantitativ geringere Verlust hier viel schwerer empfunden wird als von den wohlhabenderen Bevölkerungsklassen. Ebenso wenig erhellt, daß jene Klassen es zu der für die beschränkte Haftbarkeit erforderlichen und ausreichenden Kapitalsbildung nicht zu bringen vermöchten, da ja auch nach geltendem Recht eine allmähliche Kapitalsbildung erfordert wird [176a]), und die allenfalls exekutionsweise zu realisirende beschränkte Haftung um nichts weniger brauchbar oder unbrauchbar ist, als die unbeschränkte Haftung derselben Person.

Mag nun auch in der Regel der einzelne Genossenschafter unter dem bestehenden Haftsystem, noch mehr bei der erstrebten völligen Beseitigung der direkten Haftung, thatsächlich in nicht höherem Grade belastet sein, als dies bei einigermaßen sichernder beschränkter Haft der Fall wäre [177]), so ist doch nicht nur das Gegentheil möglich [178]), sondern es führt auch an sich die unbeschränkte Haftung zu einer weitaus drückenderen und gefährlicheren Verantwortlichkeit. Einmal wird der einigermaßen Bemittelte in jeder Krisis durch die drohende Gefahr, schließlich doch sein gesammtes Vermögen oder einen erheblichen, und zwar zunächst ganz unbestimmten Theil desselben einzubüßen, weit mehr in seiner wirthschaftlichen Existenz, insbesondere auch in seiner Kreditwürdigkeit gefährdet, als bei dem fixirten Einsatz eines immerhin, absolut oder relativ beträchtlichen Kapitals. Sodann wird sehr häufig gerade in Folge der unbeschränkten Haftbarkeit

176a) Oben S. 48 ff.

177) Schulze-Delitzsch (Blätter f. Genossenschaftswesen 1881 Nr. 8) berechnet, nach den bisherigen Erfahrungen, die Zubuße der einzelnen Mitglieder in schlimmen Fällen auf 5—600 Mark, hat aber auch von Zubußen von mehr als 1000 Mark gehört. Schon dies sind für viele solvente Genossenschafter kaum erschwingliche Summen. Nach den Mittheilungen von Kraus S. 15 ff., 27 ff. würde in einzelnen Fällen die durchschnittliche Zubuße für jeden Genossenschafter sich auf 3636 Mark (Düsseldorfer Gewerbebank), auf 1500 Mark (Dessauer Gewerbebank), angeblich (?) sogar auf 15,000 Mark (Gräfrather Volksbank) belaufen haben.

178) S. oben S. 44.

sämmtlicher Genossenschafter die Genossenschaftsschuld eine, wie das Vermögen, so auch das wirthschaftliche Bedürfniß der Genossenschaft weitaus überschreitende Höhe erreichen. Die unbeschränkte Schadlosbürgschaft der Genossenschafter motivirt — zumal seit der schon bezeichneten wesentlichen Umgestaltung vieler Vorschußvereine in „Gläubiger- und Händler-Banken" (Note 173) — die gefährdendste, gewissenloseste, bei nur beschränkter Haftung nahezu undenkbare Kreditgebung auf der einen, Kreditnahme auf der andern Seite — sie allein ermöglicht häufig die mit dem Ruin der Genossenschaft und zahlreicher Genossenschafter endende leichtsinnigste Verwirthschaftung[179]). Diese Thatsache wiegt mindestens so viel als die doch nur psychologisch nahe liegende und allenfalls für den überall persönlich eingreifenden und kontrolirenden Geschäftsmann zutreffende Unterstellung, daß die Gefahr unbeschränkter Haftung vor dergleichen Wagnissen schützen werde.

3. Schulze-Delitzsch beruft sich auf die ursprünglichen Englischen Rechtsgrundsätze und bezeichnet deren spätere Modifikation als bedenkliche Erschütterungen der allein gesunden Kreditbasis; er findet, daß die Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit sich nicht, insbesondere auch in England nicht, bewährt haben.

Für die Prüfung der letzten[180]) Annahme fehlt wenigstens mir das ausreichende Material. Derartige Untersuchungen sind, wenn sie zu einem sichern Ergebniß führen sollen, überaus komplizirt,

179) Man sehe die Schilderungen von Schulze-Delitzsch selbst (Bl. f. Genossenschaftswesen 1881 Nr. 8).

180) S. auch Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine 5. Aufl. S. 60 ff., Verhandl. des Reichstags (Note 150, 152), Blätter f. Genossenschaftswesen 1881 Nr. 6 ff. Dagegen für England: F. Mittermaier, Verhandl. des 8. Juristentags II S. 88 und Zeitschr., Beilageh. zu Bd. XXIII S. 151, 201, insbes. Kraus S. 78 ff. und Jannasch, Die neueste Entwickelung der Deutschen und Englischen Genossenschaften (Zeitschr. des K. Preuß. statist. Bureaus 18. Jahrg. [1878] S. 389 ff.); für Oesterreich: Kraus S. 86; für Bayern und Sachsen: Verhandl. des Reichstags 1871 und 1873 (Stenogr. Berichte 1871 I S. 80 ff.; 1873 I S. 1160, 1162).

da neben der allgemeinen gesetzlichen Struktur der Genossenschaften die besonderen statutarischen Bestimmungen der einzelnen, das thatsächliche Verhalten aller Organe derselben, die zeitliche Wirthschaftslage und Konjunktur, der Einfluß außerordentlicher Umstände in Betracht zu ziehen sind. All das wird ja auch von den Vertheidigern der unbeschränkten Haftbarkeit in Betracht gezogen, sobald von den Gegnern für unleugbare schwere Mißstände die Associationsform selbst verantwortlich gemacht wird. Sogar die übrigens nicht einmal behauptete Thatsache, daß bei dem Nebeneinanderstehen von Genossenschaften mit unbeschränkter und mit nur beschränkter Haftbarkeit eine größere Zahl der letzteren ihren Betrieb eingestellt habe, mit erheblichen Verlusten für die Genossenschafter, vielleicht auch für die Gläubiger, würde, für sich genommen, noch keineswegs ein auch nur annähernd richtiges Urtheil über die wirthschaftliche Vorzüglichkeit oder gar Zuträglichkeit der einen oder der andern Associationsform ermöglichen, da wirthschaftliche Einsicht, Besonnenheit, Thatkraft, Redlichkeit der Gesellschafter und ihrer Organe schließlich doch den Ausschlag geben, und ein Rezept dafür in irgend einer Associationsform noch nicht gefunden ist. Noch weniger ließe sich aus dem, übrigens gleichfalls nicht erhellenden Umstande, daß in einem Lande, welches nur Genossenschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit kennt, durch und für diese Genossenschaften geringere wirthschaftliche Erschütterungen eingetreten sind, als in Ländern mit freier Genossenschaftsbildung, ein sicherer Schluß für die aufgeworfene Frage entnehmen.

Immerhin steht der gegnerischen Ansicht die Europäische Rechtsentwickelung nicht zur Seite, und es muß dies, trotz der durchaus anzuerkennenden sehr bedeutsamen Eigenartigkeit der deutschen Genossenschaftsbildung, um so mehr betont werden, als die heutigen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften anerkanntermaßen nach auswärtigen Vorgängen und Vorbildern gegründet worden sind. Wenn ferner in England die Distributivgenossenschaften (Konsumvereine, Rohstoff- und Werkzeug-Genossenschaften, Produktiv-Genossenschaften) überwiegen, auch in Frankreich — bei anscheinend wenig vorschreitender Entwickelung — das gleiche

Verhältniß zu Tage tritt, so scheint doch in den übrigen Europäischen Ländern (insbesondere in Oesterreich, der Schweiz, den Niederlanden, in Belgien, Italien) die Bildung ähnlich wie in Deutschland, obwohl nicht unter der für die deutsche Rechtsbildung maßgebenden, so prädominirenden Stellung der Vorschuß- und Kreditvereine[181]), vor sich zu gehen. Nun aber ist überall, soweit bisher eine gesetzliche[182]) Regelung des Genossenschaftswesens stattgefunden hat, die Gleichberechtigung mehrerer Associationsformen anerkannt, nur das Deutsche Reich bildet eine Ausnahme, und sogar seine beiden nächst Preußen größten Einzelstaaten haben bereits entsprechende, um der Uniformität des Rechts willen beseitigte Gesetze besessen. Ein Ueberblick über den Europäischen Rechtszustand bietet zugleich Gelegenheit, die später zu prüfenden gesetzlichen Grundlagen der beschränkten Haftbarkeit übersichtlich zusammenzufassen. Derselbe soll, um den Gang der Erörterung (s. unten S. 108) nicht zu unterbrechen, hier als Exkurs eingeschaltet werden.

Exkurs über die Europäische Genossenschaftsgesetzgebung außerhalb des Deutschen Reichsgesetzes.

Es kommen folgende Gegensätze in Betracht:

Erstens: Das Genossenschaftsrecht ist durch Specialgesetz geregelt (so in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Belgien, den Niederlanden) — oder es bildet eine bloße Abart, Modalität des gemeinen bezw. Handels-Gesellschaftsrechts, indem jede Gesellschaftsart durch den Hinzutritt gewisser modi-

181) Ueber die Gründe der Verschiedenheiten s. zutreffend Jannasch a. a. O. (Note 180).

182) Noch nicht (?) in Rußland, wo Genossenschaften nur mit unbeschränkter Haftbarkeit zugelassen werden sollen (Kraus S. 88) und 1872 bereits 101 Vorschußvereine mit 10,403 Mitgliedern und 180,000 Rubel Vermögen bestanden (Roscher III § 156 Note 15). Ueber die sehr eigenthümlichen althergebrachten Russischen Produktiv-Genossenschaften (Artele) s. Grünwaldt, Das Artelwesen (Genossenschaftswesen) und die Hausindustrie in Rußland. St. Petersburg 1877.

ficirender gesetzlicher Bestimmungen zur Genossenschaft (société à capital variable) wird (so in Frankreich und — obwohl mit Abweichungen — im letzten Entwurf des revidirten Italienischen Handelsgesetzbuchs von 1877). Eine Mittelstellung nimmt insofern England ein, als den Genossenschaften unverwehrt ist, entweder unter ihrem Specialgesetz oder unter dem allgemeinen, aber sehr mannigfaltigen Recht der Gesellschaften mit unbeschränkter oder beschränkter Haftbarkeit zu leben [183]). Daß an sich das erste System den Vorzug verdient, möchte kaum zu bestreiten sein [184]).

Zweitens: Für alle Genossenschaften, wenigstens für solche, welche die Vortheile einer gesicherten Rechtsstellung genießen wollen, ist entweder eine bestimmte Associationsform ausschließend vorgeschrieben (so im Deutschen Reich und — obwohl in anderer Richtung — in früheren Entwürfen des revidirten Italienischen Handelsgesetzbuchs) — oder es steht den Genossenschaften die Wahl zwischen verschiedenen gesetzlich geregelten Associationsarten zu (so in allen übrigen Staaten), England gehört, wenn man nur auf die Specialgesetzgebung achtet, dem ersten System, wenn man aber die eigenthümlich reich gestaltete allgemeine Gesetzgebung mit in Betracht zieht, dem zweiten System an. Daß dieses zweite System — ich nenne es „Wahlsystem" — den Vorzug verdient, wird, wie in der Gesetzgebung, so in der wissenschaftlichen Literatur des Auslandes einstimmig anerkannt. Insofern besteht aber auch hier die freilich nur formelle Differenz, daß in einigen Staaten das System der unbeschränkten Haft als das normale, somit beim Schweigen der Statuten eintretende gilt (so in Belgien:

183) Ebenso das mir unbekannte Portugiesische Gesetz vom 2. Juli 1867: nach Vidari III Nr. 1257 Note 2.

184) Scharfe Kritik des Französischen Systems in Frankreich selbst, z. B. Vavasseur, Traité des sociétés par actions p. 294 ff.; in Belgien: s. Sachs, Zeitschr., Beilageh. zu Bd. XXI S. 176. Insbes.: Vidari, Corso di diritto commerciale III Nr. 1285 (citirt als übereinstimmend die mir unbekannte Schrift von Clavarino, La costituzione legale delle società cooperative).

Ges. v. 18. Mai 1873 Art. 89 Ziff. 6; den Niederlanden [185]): Ges. v. 17. November 1876 Satz 7, 19, 20; der Schweiz: Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 Art. 681, 688, 689; nach dem letzten Italienischen Entwurf Art. 75 a. E.) — in anderen umgekehrt die beschränkte Haftbarkeit die im Zweifel eintretende Regel bildet (so jetzt in England und wenn auch nicht formell, doch, nach dem System des Gesetzes, in Frankreich) — endlich in Oesterreich (Gesetz vom 9. April 1873 § 2, § 5 Ziff. 12, § 6 Ziff. 7) und Ungarn (Handelsgesetz von 1875 § 225 Ziff. 14, § 226 Ziff. 7) das Statut nothwendig über diesen Punkt sich erklären muß.

Innerhalb des „Wahlsystems" wiederum lassen sich, infolge des an erster Stelle berührten Gegensatzes, drei Gruppen unterscheiden: England, Frankreich (bezw. Italien) und eine am zutreffendsten als „Deutsch-Oesterreichische" bezeichnete.

Was nun die einzelnen Rechtssysteme anlangt, so ist hier wie billig in erster Linie auf **England** zu achten, das Mutterland und Musterland der neueren großartigen genossenschaftlichen Entwickelung. Die Vertheidiger der ausschließlich unbeschränkten Haftung berufen sich auf das ältere Englische Recht, unter welchem die erste Genossenschaftsbildung vor sich ging und, wie sie meinen, dermaßen erstarkte, daß sie nunmehr auch ein verändertes Haftsystem, wenngleich, wie weiter behauptet wird, nicht ohne schwere Gefährde, zu ertragen im Stande war. Die Gegner berufen sich auf die konstante neuere Rechtsentwickelung. Nun scheint mir die Exemplificirung mit dem älteren Englischen Recht, in welchem allerdings, aber für jede Gesellschaft, die unbeschränkte Solidarhaft der Gesellschafter die ursprünglich nur durch Specialgesetz oder durch Privileg zu durchbrechende Regel bildete, doch überaus bedenklich, wenn seither und zwar seit nahezu dreißig Jahren

185) Vgl. F. Mittermaier, Zeitschr., Beilageh. zu Bd. XXIII S. 199 ff.

(Companies Acts von 1855 u. 1856 [186]) eine unaufhaltsame entgegengesetzte Rechtsströmung, welche sogar bis zur Zulassung der Inhaberaktie (Comp. Act vom 20. August 1867 Art. 27 bis 36 [187]), und zur Umwandlung von Aktienbanken mit unbeschränkter Haftbarkeit in beschränkt haftende Banken [188]) gediehen ist, mag dieselbe nun an sich billigens- oder tadelnswerth erscheinen, sich ausschließend behauptet. Aber sogar für das Specialrecht der Genossenschaften trifft jene Auffassung nur in beschränktem Maße zu, da sie den geschichtlichen und rechtlichen Zusammenhang der Genossenschaften mit anderen Vereinen des Englischen Rechts außer Acht läßt [188a]).

Die friendly societies, kleinere gegenseitige Hilfs- und Versicherungskassen, namentlich der arbeitenden Klassen, für welche seit 1793 die Specialgesetzgebung [189]) thätig war, unterstanden seit langer Zeit der beschränkten Haftbarkeit. Die friendly soc. Act von 1846 ließ zur Registrirung unter diesem Gesetz auch die Genossenschaften im heutigen Sinne, die Ergänzungsgesellschaften der Einzelwirthschaften, zu (»the frugal investment clause«) [190]), sofern sich dieselben auf den Verkehr unter ihren Mitgliedern beschränkten und ihren Ge-

---

186) Vgl. Güterbock, Die Englischen Aktiengesellschaftsgesetze von 1856 und 1857 (Berlin 1858). Ueber die Companies Act vom 7. August 1862 (25 et 26 Vict. c. 89) s. F. Mittermaier, Zeitschr. VII S. 423 ff. Keyßner, Zeitschr. VII S. 553 ff. Fick, Zeitschr. V S. 52 ff., XIII S. 394 ff.

187) Zeitschr., Beilageh. zu Bd. XII S. 40 ff. und Bd. XIV S. 453 ff.

188) Comp. Act. 1879: Zeitschr. XXVI S. 66 ff.

188a) S. auch Kraus a. a. O. S. 67 ff.

189) Gierke, Genossenschaften I S. 1098 Note 82. Ueber die konsolidirende Akte von 1855 s. Zeitschr. VII S. 433; die letzte konsolidirende Akte von 1875 nebst Nachtrag von 1876 ist, u. A., im Annuaire de législation étrangère 1876, 1877 mitgetheilt.

190) So z. B. friendly soc. Act. 13 et 14 Vict. c. 115: »For the relief, maintenance and endowment of the members, their husbands, wifes, children and kindred and for the frugal investment of the savings of the members, for better enabling them to purchase food etc. etc.«

winn nur dieſen zu Gute kommen ließen. Daher auch das ſeit 1844 beſtehende berühmte Urbild der neueren Genoſſenſchaften, die Rochdale equitable pioneer society, nachdem ſie in wenigen Jahren einen wunderbaren Aufſchwung genommen hatte, ſich unter dieſem Geſetz, ſohin mit beſchränkter Haftbarkeit (»limited«) regiſtriren ließ. Erſt 1852 ließ man die neueren Genoſſenſchaften als ſolche und ohne Beſchränkung auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern unter der nunmehr feſten Bezeichnung von »provident and industrial societies« zur Regiſtrirung und damit zur Erlangung ſelbſtändiger juriſtiſcher Perſönlichkeit (a body corporate) zu, noch immer, nach Art der friendly societies, unter Beſchränkung der Maximaleinlage auf 100 Pf. St. und der Gewinnverwendung auf geſetzlich genau bezeichnete Zwecke [190a]), aber nur mit der unbeſchränkten Haftbarkeit des dermaligen gemeinen Engliſchen Rechts. Es gab ſo eine doppelte Art von „Genoſſenſchaften", von denen die eine auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern und auf Gewinnverwendung für dieſe beſchränkte ſich unter der friendly societies Act mit limitirter Haftbarkeit, die andere freier geſtaltete ſich unter dem Specialgeſetz der Genoſſenſchaften aber nur mit illimitirter Haft konſtituiren durfte. Nachdem indeſſen ſeit 1855, insbeſondere aber ſeit 1856 für die Aktiengeſellſchaften, wenn auch zunächſt mit gewiſſen Ausnahmen, die limitirte Haft prinzipiell eingeführt war, ſchritt man ſchon 1862, auf das dringende Verlangen der Genoſſenſchaften, gleichzeitig mit der weiteren allgemeinen Geſtattung der beſchränkten Haftbarkeit (Compan. Act 1862), dazu, auch den provident and industrial societies, und zwar für Geſchäftsbetrieb jeder Art, mit Ausnahme allein des Betriebes von Bergbau, Steinbrüchen und Bankgeſchäften, die beſchränkte Haft nachzulaſſen [191]). Schon 1867 fiel die Aus-

190a) Es blieben überhaupt ſubſidiär die Rechtsſätze der friendly soc. maßgebend: Industrial and provident societies Act 1852 (8. Juni, 15 et 16 Vict. c. 31) s. 1. 8.

191) Industrial and provident societies Act 1862 (7. Auguſt, 25 et 26 Vict. c. 87): Zeitſchr. VII S. 434, abgedruckt bei Schulze-

nahme hinsichtlich des Betriebs von Bergbau und Steinbrüchen [192]), in dem neuen konsolidirenden Gesetz vom 11. August 1876 [193]) prinzipiell auch die wichtige Ausnahme hinsichtlich der Bankgeschäfte.

Es ist charakteristisch, daß der Geschichtsschreiber der Englischen Genossenschaften Holyoake (The history of cooperation in England, 2 vol. London 1875, 1879) II p. 53 ff. die unbeschränkte Haftbarkeit als schweres Hinderniß für die Fortentwickelung der Genossenschaften bezeichnet (»every member was practically made responsible for all the debts of the society—enough to frighten any prudent man away«), obwohl daneben freilich noch andere specielle gesetzliche Restriktionen in Frage kamen.

Nach dem gegenwärtig geltenden, wesentlich den vorbildlichen friendly societies Acts folgenden [194]) Gesetz dürfen sich Gesellschaften von mindestens 7 Personen für jeden erlaubten gewerblichen Zweck unter dieser Akte registriren lassen und unterliegen alsdann folgenden gesetzlichen Bestimmungen: Der höchste statthafte Geschäftsantheil beträgt 200 Pfd. St., nur in Höhe des Geschäftsantheils findet Deckungspflicht statt; es besteht — sofern die Statuten es gestatten [195]) — freies

---

Delitzsch, Gesetzgebung S. 142 ff. Nur noch einzelne Bestimmungen der friendly societies Act bleiben anwendbar: s. 15, 16.

192) 30 et 31 Vict. c. 117 (Zeitschr., Beilageh. zu Bd. XII S. 54), vgl. auch 34 et 35 Vict. c. 80 (Zeitschr. XVIII S. 97 ff.).

193) Industrial and provident societies Act 1876 (38 et 39 Vict. c. 45). Sie besteht aus 26 Sätzen, schafft alle übrigen Gesetze (Noten 191, 192) ab. Die Unterordnung unter das Recht der friendly societies ist beseitigt, nur bleibt Registerbeamter der für die friendly soc. eingesetzte registrar und das Registrirungsrecht wesentlich das der friendly societies: s. 3, 25.

194) Die industrial and provident societies gehören mit ihrem Vorbild, den friendly societies, ferner den benefit building societies, den savings banks u. a. zu den „gemeinnützigen Anstalten" (»benevolent institutions«). S. Stephen's new commentaries on the law of England. 7. ed. vol. III. (London 1874.) p. 80 ff.

195) Schedule II: rules s. 7, 9, vgl. Act s. 10 Ziff. 2a, Ziff. 3.

Austrittsrecht unter Befugniß zur Zurückziehung der Geschäftsantheile, nur ist Genossenschaften mit rückzahlbaren Antheilen der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art und solchen Genossenschaften, welche Depositen auch geringsten [195a]) Betrages annehmen, die Rückzahlung irgend eines Geschäftsantheils bis zur erfolgten Rückerstattung der Depositen untersagt; behufs Vermeidung der Zurückziehung kann das Statut die Uebertragbarkeit der Geschäftsantheile, jedoch nur unter jedesmaliger Genehmigung des Vorstands gestatten [195b]); Geschäftsantheile von nicht mehr als 50 Pfd. St. sind, auch falls unter Lebenden nicht übertragbar, doch vererblich, sofern der Vorstand nicht die Rückzahlung vorzieht [195c]); die ausgeschiedenen Mitglieder haften noch ein Jahr lang für die früher begründeten Genossenschaftsschulden und nur subsidiär hinter den zeitigen Mitgliedern [195d]), entsprechend dem Grundsatz der Comp. Act von 1862 Art. 38.

Neben diesem Specialrecht aber gilt für die Genossenschaften das allgemeine, durch die Companies Acts von 1862 und 1867 (s. Note 186, 187) begründete Recht. Dieselben haben hiernach die Wahl, sich unter ihrem Specialgesetz oder unter dem allgemeinen Gesetz registriren zu lassen. Im letzteren Falle haben sie wiederum die Wahl zwischen fünf verschiedenen Associationsarten. Sie dürfen sein: Companies mit unbeschränkter Haftbarkeit und ohne Aktien-Eintheilung des Kapitals; mit unbeschränkter Haftbarkeit und Aktieneintheilung des Kapitals; mit beschränkter Haftbarkeit als reine Aktiengesellschaften (limited by shares); mit einer auf festbestimmte Garantiebeiträge, z. B. nicht über 10 Pfd. St. hinaus, beschränkten Haftung (limited by guarantee: Act von 1862

195a) Annahme geringer Depositen (Act s. 10 Ziff. 2c) gilt nicht als Bankgeschäft. Vgl. Schedule II: rules s. 6.

195b) Schedule II: rules s. 7, vgl. Act s. 17 Ziff. 2. S. auch Note 195.

195c) Nur die Vererbung an Genossenschaftsbeamte ist beschränkt: Act s. 11 Ziff. 5, 6. Schedule II: rules s. 9.

195d) S. auch Lindley, On partnerships and companies, 3. ed. vol. II (London 1873) p. 1521, 1524.

s. 9, 38 Ziff. 5 und Append. II B); mit einer auf mindestens 1 Aktie und einen weiteren, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktien festbestimmten Garantiebeitrag beschränkten Haftung (limited by guarantee and having a capital divided into shares: Act von 1862 s. 14, 38 und Append. II C).

Es wird sich zeigen, daß diese letzte, bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit nicht seltene Art der Haftbarkeit neueren Genossenschaftsgesetzen zum Vorbild gedient hat.

Im Jahre 1877 waren auf Grund des Specialgesetzes 2075 Genossenschaften registrirt, mit mehr als ½ Million Mitglieder; 1173 Genossenschaften hatten 479,284 Mitglieder, 140,428,745 Aktien, 98,081,825 Mark Aktienkapital [196]). Sie bilden, gleich den Deutschen, einen Allgemeinen Genossenschaftsverband (central cooperative board). —

Kaum minder bunt ist der Rechtszustand **Frankreichs.** Das Gesetz über die Gesellschaften vom 24. Juli 1867 [197]) behandelt, wie bereits bemerkt, die genossenschaftliche Association als eine bloße Modalität irgend einer anderen gesetzlich anerkannten Gesellschaftsart. Die Genossenschaft (société à capital variable) kann sein, je nach ihrer Form, eine handelsrechtliche offene, Kommandit-, Aktien-, Aktien-Kommandit-, ferner eine Gelegenheits-Gesellschaft, endlich sogar, bei ausschließlichem Betriebe von Nicht-Handelsgeschäften, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, nur daß sie in jedem Falle gewissen eigenthümlichen gesetzlichen Bestimmungen, Art. 48—54, unterliegt [198]), von denen freilich ein großer Theil nur auf Aktien-

196) Zeitschr. des Preuß. statist. Bureaus 1878 S. 389 ff.

197) Beilageh. zu Zeitschr. XII S. 111 ff. und ebenda F. Mittermaier S. 129 ff.

198) Mathieu et Bourguignat p. 377 ff. Vavasseur p. 395 ff. Lyon Caen et Renault, précis de droit commercial I (1879) Nr. 504 ff., 509, 518.

Austrittsrecht unter Befugniß zur Zurückziehung der Geschäftsantheile, nur ist Genossenschaften mit rückzahlbaren Antheilen der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art und solchen Genossenschaften, welche Depositen auch geringsten [195a]) Betrages annehmen, die Rückzahlung irgend eines Geschäftsantheils bis zur erfolgten Rückerstattung der Depositen untersagt; behufs Vermeidung der Zurückziehung kann das Statut die Uebertragbarkeit der Geschäftsantheile, jedoch nur unter jedesmaliger Genehmigung des Vorstands gestatten [195b]); Geschäftsantheile von nicht mehr als 50 Pfd. St. sind, auch falls unter Lebenden nicht übertragbar, doch vererblich, sofern der Vorstand nicht die Rückzahlung vorzieht [195c]); die ausgeschiedenen Mitglieder haften noch ein Jahr lang für die früher begründeten Genossenschaftsschulden und nur subsidiär hinter den zeitigen Mitgliedern [195d]), entsprechend dem Grundsatz der Comp. Act von 1862 Art. 38.

Neben diesem Specialrecht aber gilt für die Genossenschaften das allgemeine, durch die Companies Acts von 1862 und 1867 (s. Note 186, 187) begründete Recht. Dieselben haben hiernach die Wahl, sich unter ihrem Specialgesetz oder unter dem allgemeinen Gesetz registriren zu lassen. Im letzteren Falle haben sie wiederum die Wahl zwischen fünf verschiedenen Associationsarten. Sie dürfen sein: Companies mit unbeschränkter Haftbarkeit und ohne Aktien-Eintheilung des Kapitals; mit unbeschränkter Haftbarkeit und Aktieneintheilung des Kapitals; mit beschränkter Haftbarkeit als reine Aktiengesellschaften (limited by shares); mit einer auf festbestimmte Garantiebeiträge, z. B. nicht über 10 Pfd. St. hinaus, beschränkten Haftung (limited by guarantee: Act von

---

195a) Annahme geringer Depositen (Act s. 10 Ziff. 2 [illegible] Bankgeschäft. Vgl. Schedule II; rules s. 6.

195b) Schedule II; rules s. 7, vgl. Act s. [illegible] Note 195.

195c) Nur die Vererb[illegible] s. 11 Ziff. 5.

195d) S. auch [illegible] vol. II [illegible]

[illegible] 9, 38 [illegible]
[illegible] I [illegible]
Zahl der [illegible]
Haftung [illegible]
divided into [illegible] ht
Append. II [illegible] äfte
Es wird [illegible] sen-
gesellschaften [illegible] egend
seit neueren [illegible] nicht
Im Jahre [illegible] ne des
2075 [illegible] ch sorg-
Mitglieder [illegible] der unbe-
140,428,745 [illegible] sogar diese
Sie bilden [illegible] Aber auch
[illegible] noch nach dem
[illegible] haften in Folge
[illegible] ranken) und der
[illegible] ellschaften wurden,
[illegible] s geltenden Gesetzes
[illegible] e elastische Form der
[illegible] enn auch seit 1871 die
[illegible]

[illegible] Lyon Caen et Renault
[illegible] 298, 301 ff. spricht in Folge
[illegible] ical« des ganzen Französischen

[illegible] uptet Vavasseur p. 310, 313 ff.
[illegible] ſen »sociétés libres«, für welche diese
[illegible] soll.

[illegible] ut gekrönte Preisschrift von A. Bathie,
[illegible] und die Vorrede von E. Horn zur zweiten

[illegible] der (Tübinger) Zeitschr. für die ges. Staats-
[illegible] XXIV S. 563. S. auch Bédarride Nr. 533.
[illegible] s de droit commercial p. 229, 231. F. Mit-
[illegible] Zeitschr., Beilageh. zu Bd. XII S. 130. Kraus

7

Zahl der modificirten Aktienvereine in erheblichem Steigen scheint [205]).

Wie weit staatssocialistische Experimente die gesunde Entwickelung der Französischen Genossenschaften gestört haben, darf hier unerörtert bleiben. —

Dem Französischen Gesetz hatte sich im Wesentlichen angeschlossen ein **Genfer** Gesetz vom 29. August 1868 Art. 28 ff.[206]), welches nunmehr durch die einheitliche Schweizerische Gesetzgebung in Wegfall kommt. —

Dem Französischen System am nächsten steht der letzte, nämlich 1877 von dem damaligen Justizminister Mancini im Verein mit dem Handelsminister Majorana-Calatabiano dem Italienischen Senat vorgelegte und von diesem, soweit hier in Betracht kommt, ohne Aenderungen [207]) bereits angenommene, dagegen von der Deputirtenkammer noch nicht berathene Entwurf eines revidirten Handelsgesetzbuchs für **Italien**, wo die Genossenschaftsbewegung sich nach Deutschem Vorgange in lebhaftem Aufschwung befindet [208]). Auch hier werden die

---

205) S. die Citate Note 204 und Lescoeur, essai Nr. 363 ff., 372, 373, Roscher, Nationalökonomik des Handels § 157 Note 1, 6, 14, wo auch einige, aber nicht ausreichende statistische Angaben. Ueber die Konsumvereine insbesondere: A. Rouillet, Des associations coopératives de consommation. Paris 1876, wenn auch ohne ausreichende Uebersicht der Ergebnisse. Es kommen Geschäftsantheile von 500 und mehr Franken bis zu 2000 und sogar bis zu 20,000 Franken vor (Lescoeur Nr. 369). Ueber die meist kleineren als Kommanditgesellschaften gegründeten Pariser Vorschußvereine s. z. B. Lescoeur Nr. 363, namentlich über die 1863 gegründete Pariser société au crédit du travail.

206) Zeitschr. XIII S. 411, 530.

207) S. Supino im Archivio giuridico XXV p. 168, vgl. XXII p. 58 ff., 72 ff.

208) Schon 1876 mindestens 152 Volksbanken mit 58,927,630 Lire eingezahltem Kapital (Zeitschr. des Preuß. statist. Bureaus 1878 S. 393 Note 1). Es überwiegt weitaus, auch unter den Vorschußvereinen, die beschränkte Haftbarkeit: Vidari Nr. 1256, 1266. Motive zum Entwurf (Note 209) p. 430, 435.

Genossenschaften, sofern sie Handelsgeschäfte treiben (Art. 75 Abs. 1), als eine besondere Abart derjenigen Gesellschaftsform, deren Prinzipien sie im Statut angenommen haben, mit Präsumtion für die unbeschränkte Solidarhaft (Art. 75), behandelt (Art. 75, 215 ff.); die nach den früheren Entwürfen ausschließende Subsumtion unter das, allerdings modificirte Recht der Aktienvereine ist aufgegeben, jedoch bleiben gewisse, hier nicht relevirende Bestimmungen des Aktienrechts allgemein anwendbar (Art. 216). Der freie Austritt kann durch das Statut ausgeschlossen sein (Art. 215, 220), er ist jedenfalls, und dann anscheinend unter sofortiger Herausziehung der Einlage, nur am Schluß des Geschäftsjahres und nur nach vorgängiger vierteljährlicher Kündigung statthaft (Art. 220); der ausscheidende Genossenschafter bleibt, unbeschränkt oder beschränkt, für die vor dem Austritt eingegangenen Gesellschaftsverbindlichkeiten den Gläubigern noch 2 Jahre lang verhaftet (Art. 221). Erhebliche Abweichungen vom Französischen Recht sind: Der höchste statthafte Geschäftsantheil ist 5000 Lire, der Höchstbetrag der etwa ausgegebenen, stets auf Namen lautenden und nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths oder der Generalversammlung übertragbaren Aktien 100 Lire (Art. 218); Zeichnung eines bestimmten Grundkapitals ist zur Konstituirung nicht erforderlich [209]). —

Der Gruppe endlich, welche ich als die **„Deutsch-Oesterreichische"** bezeichnet habe, sind folgende Grundzüge gemein:

Den Genossenschaften ist es zwar unverwehrt, sich, wenn ihr Gewerbebetrieb unter den Handelsbegriff fällt, als Handels-

---

209) Vgl. Motive (Relazione del ministro di grazia e giustizia e dei culti [Mancini] od esposizione dei motivi del progetto del codice di commercio — p. I. Roma 1878 p. 440, überhaupt zu Art. 215 ff.: p. 425 ff. mit der Kritik von Vidari III Nr. 1255 ff.

gesellschaft in einer der verschiedenen allgemein gesetzlich geregelten Formen, anderenfalls als Gesellschaft nach bürgerlichem Recht zu konstituiren, allein es erfahren in jedem dieser Fälle die für diese verschiedenen Gesellschaftsarten geltenden Rechtssätze keinerlei Modifikation; die wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten der Genossenschaften werden ausschließend durch Bestimmungen des für sie geltenden Sondergesetzes rechtlich berücksichtigt — ob darüber hinaus und in einer gesetzlich nicht geregelten Associationsart die Uebereinkunft der Betheiligten rechtliche Wirksamkeit genießt, ist zwar im Allgemeinen [210]), aber nicht nach jedem Gesetz zu bejahen. Das Sondergesetz ferner erkennt an oder läßt doch zu (so das Niederländische [211]) zwei Arten von Genossenschaften und regelt (bis auf das Niederländische Gesetz) beide: die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit wesentlich nach dem Vorbild des Deutschen Gesetzes, die Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit im engeren Anschluß an das Aktienrecht. Man mag die ersteren als Personal-Genossenschaften mit sehr starker Beimischung aktienmäßiger Elemente, die letzteren als aktienartige Kapital-Genossenschaften mit sehr bedeutsamen personalgenossenschaftlichen Elementen bezeichnen.

Hierhin gehören:

Portugal.

Das Genossenschaftsgesetz vom 2. Juli 1867 gestattet die Wahl, jedoch beträgt bei beschränkter Haftbarkeit das geringste Haftungsmaß den doppelten Jahresbeitrag [212]).

---

210) S. meine Ausführungen in den Verhandlungen des 8. Deutschen Juristentags II S. 63. Anders z. B. Schulze-Delitzsch, Die Gesetzgebung — S. 34 ff.

211) S. oben Note 185.

212) So Vidari, Corso III Nr. 1257 Note 2, Nr. 1267 Note 1.

Königreich Sachsen.

Das Gesetz über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868[213]) — soweit hier in Betracht kommt, aufgehoben durch Sächs. Gesetz vom 25. März 1874 — erkennt an:

Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung — neben den Genossenschaften des Bundesgesetzes — §§ 61—69, 11. Diese interessiren hier nicht.

Genossenschaften mit beschränkter Haftung, welche nicht Aktiengesellschaften (§ 39 ff.) sind: §§ 56—60, 11. Nämlich ohne fixirte Mitgliederzahl und ohne fixirtes Gesellschaftskapital. Alles Weitere ist den Statuten überlassen, soweit nicht die allgemeinen Grundsätze §§ 3—38, 70—81 für die juristischen Personen, namentlich die Personenvereine mit juristischer Persönlichkeit („Genossenschaft") Platz greifen. Aus den Motiven ergibt sich, daß man §§ 56—60 nicht sowohl an Erwerbsgenossenschaften, als vielmehr an Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Wohlthätigkeitsvereine u. dgl. gedacht hat; es sollten also die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht wesentlich als reine Korporationen behandelt werden. Die für die juristischen Personen überhaupt aufgestellten, sehr beachtenswerthen Grundsätze aber entbehren, wenn auch im Allgemeinen zutreffend, der für die hier in Frage stehenden Genossenschaften unumgänglichen Specialisirung.

Bayern.

Das Gesetz, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr. vom 29. April 1869[214])

---

213) Zeitschr. XIII S. 201 ff., XX S. 514. S. Kritik bei Schulze-Delitzsch, Gesetzgebung S. 14 ff.; Analyse bei v. Sicherer S. 86 ff.

214) Zeitschr. XIV S. 347 ff. — mitkommentirt von Hauser a. a. O. und von v. Sicherer S. 319 ff., vgl. S. 81 ff. S. auch Gareis, Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen Bd. V S. 609 ff. Ueber den Entwurf s. Schulze-Delitzsch, Gesetzgebung — passim.

— gänzlich aufgehoben durch Reichsgesetz vom 23. Juni 1873[215]), erkennt an:

„Gesellschaften mit solidarischer (soll heißen „unbeschränkter") Haftpflicht (Genossenschaften) Art. 1—69."

„Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht (Registrirte Gesellschaften)" Art. 70—80.

Jeder Gesellschafter haftet nur mit einer bestimmten Einlage und wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten, durch das Statut festzustellenden Höhe (Art. 70, 73). Zum Austritt ist jeder Gesellschafter berechtigt, „sofern er nicht auf bestimmte Zeit beigetreten ist" (Art. 72, 38) — im Uebrigen nach § 38 Abs. 2 des Bundesgesetzes. Der ausscheidende Gesellschafter bleibt noch 2 Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Ausscheiden erfolgt ist, für alle bis zu seinem Ausscheiden eingegangenen Gesellschaftsverbindlichkeiten haftbar, und darf ihm insolange sein Geschäftsantheil oder anderweitiges Guthaben nicht ausbezahlt werden (Art. 75). Uebertragbarkeit der Geschäftsantheile ist nur nach Maßgabe des Statuts statthaft; jedenfalls bleibt der ausscheidende Gesellschafter subsidiär neben dem Erwerber des Geschäftsantheils 2 Jahre hindurch haftbar (Art. 76).

Belgien.

Das Gesetz über die Gesellschaften vom 18. Mai 1873[216]) erkennt die »société cooperative« als eine besondere Gesellschafts-

---

215) Oben S. 6.

Für 1871 werden 44 Genossenschaften mit unbeschränkter, 16 mit beschränkter Haftbarkeit angegeben (Gareis a. a. O. S. 642); für 1873: 96 der ersten, 26 der zweiten Klasse. (Sten. Berichte des Reichstags 1873. I S. 1160.)

216) Zeitschr., Beilageh. zu Bd. XXI und dazu Sachs. Ferner Guillery, Des sociétés commerciales en Belgique, vol. III (Bruxelles 1876) p. 43 ff. Namur, Le Code de commerce Belge revisé t. II (Bruxelles 1876) p. 322 ff. Kurze Uebersicht der Verhandlungen bei Biot, Traité théorique et pratique de droit commercial t. I (Bruxelles 1874) p. 178 ff.

art neben den vier anderen Hauptarten der Handelsgesellschaft an (Art. 2), und unterwirft sie einigen allgemeinen, hier nicht interessirenden Vorschriften (Art. 1, 2, 4, 9—13, 111 ff.). Ihre besondere Normirung findet sich Abschnitt VI Art. 85 bis 107. Sie wird nur für Handelsgeschäfte (zu welchen freilich auch der Verkehr nur mit den Mitgliedern gezählt wird) und fakultativ (Art. 136) für den Bergbau zugelassen (Art. 1, 2). Die Gesellschafter können sich solidarisch oder antheilig, unbeschränkt oder bis auf Höhe eines gewissen Werthes (einer bestimmten Summe) verpflichten (Art. 86 Abs. 4, Art. 88 Ziff. 6). Bei völligem Schweigen des Statuts tritt, wie schon bemerkt, im Zweifel Solidarhaft (und doch wohl auch unbeschränkte) ein (Art. 89 Ziff. 6). Das Statut muß bestimmen die Art der Bildung und die Minimalhöhe des Gesellschaftsfonds nebst Reservefonds (Art. 87, Ziff. 4); es darf bestimmen die Bedingungen der Zulassung, des Austritts bezw. der Ausschließung und der Rückziehung der Einlagen — soweit es keine Bestimmung enthält, ist freier Austritt statthaft, und wird von der Generalversammlung die Zulassung, der Ausschluß, endlich die Ermächtigung zur Zurückziehung der Einlagen ausgesprochen (Art. 88 Ziff. 2, Art. 89 Ziff. 2)[217]. Der Austritt, soweit überhaupt statthaft (Art. 93, 94), ist merkwürdigerweise nur in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres, aber mit der Wirkung sofortigen Ausscheidens und der Rückwirkung zulässig, daß dem Ausgeschiedenen (dessen Vertreter, Erben) der Geschäftsantheil nach der letzten, dem Austritt voraufgehenden Bilanz in den statutenmäßigen Fristen verabfolgt wird (Art. 92, 96, 97)[218]. Der ausgeschiedene Gesellschafter bleibt 5 Jahre lang, wie nach Französ. Recht, haftbar (Art. 98, 127). Die über die Geschäftsantheile bezw. Vermögensansprüche jedes Gesellschafters auszustellenden Urkunden

---

217) Damit ist augenscheinlich das fehlerhafte Französische System sanktionirt. S. auch Guillery III p. 105 ff., 116 ff., 135 ff.

218) Abzug der Schulden soll nur bei böslichem Rücktritt stattfinden (Guillery III p. 136 ff.)

Austrittsrecht unter Befugniß zur Zurückziehung der Geschäftsantheile, nur ist Genossenschaften mit rückzahlbaren Antheilen der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art und solchen Genossenschaften, welche Depositen auch geringsten [195a]) Betrages annehmen, die Rückzahlung irgend eines Geschäftsantheils bis zur erfolgten Rückerstattung der Depositen untersagt; behufs Vermeidung der Zurückziehung kann das Statut die Uebertragbarkeit der Geschäftsantheile, jedoch nur unter jedesmaliger Genehmigung des Vorstands gestatten [195b]); Geschäftsantheile von nicht mehr als 50 Pfd. St. sind, auch falls unter Lebenden nicht übertragbar, doch vererblich, sofern der Vorstand nicht die Rückzahlung vorzieht [195c]); die ausgeschiedenen Mitglieder haften noch ein Jahr lang für die früher begründeten Genossenschaftsschulden und nur subsidiär hinter den zeitigen Mitgliedern [195d]), entsprechend dem Grundsatz der Comp. Act von 1862 Art. 38.

Neben diesem Specialrecht aber gilt für die Genossenschaften das allgemeine, durch die Companies Acts von 1862 und 1867 (s. Note 186, 187) begründete Recht. Dieselben haben hiernach die Wahl, sich unter ihrem Specialgesetz oder unter dem allgemeinen Gesetz registriren zu lassen. Im letzteren Falle haben sie wiederum die Wahl zwischen fünf verschiedenen Associationsarten. Sie dürfen sein: Companies mit unbeschränkter Haftbarkeit und ohne Aktien-Eintheilung des Kapitals; mit unbeschränkter Haftbarkeit und Aktieneintheilung des Kapitals; mit beschränkter Haftbarkeit als reine Aktiengesellschaften (limited by shares); mit einer auf festbestimmte Garantiebeiträge, z. B. nicht über 10 Pfd. St. hinaus, beschränkten Haftung (limited by guarantee: Act von 1862

195a) Annahme geringer Depositen (Act s. 10 Ziff. 2c) gilt nicht als Bankgeschäft. Vgl. Schedule II: rules s. 6.

195b) Schedule II: rules s. 7, vgl. Act s. 17 Ziff. 2. S. auch Note 195.

195c) Nur die Vererbung an Genossenschaftsbeamte ist beschränkt: Act s. 11 Ziff. 5, 6. Schedule II: rules s. 9.

195d) S. auch Lindley, On partnerships and companies, 3. ed. vol. II (London 1873) p. 1521, 1524.

s. 9, 38 Ziff. 5 und Append. II B); mit einer auf mindestens 1 Aktie und einen weiteren, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktien festbestimmten Garantiebeitrag beschränkten Haftung (limited by guarantee and having a capital divided into shares: Act von 1862 s. 14, 38 und Append. II C).

Es wird sich zeigen, daß diese letzte, bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit nicht seltene Art der Haftbarkeit neueren Genossenschaftsgesetzen zum Vorbild gedient hat.

Im Jahre 1877 waren auf Grund des Specialgesetzes 2075 Genossenschaften registrirt, mit mehr als ½ Million Mitglieder; 1173 Genossenschaften hatten 479,284 Mitglieder, 140,428,745 Aktien, 98,081,825 Mark Aktienkapital [196]). Sie bilden, gleich den Deutschen, einen Allgemeinen Genossenschaftsverband (central cooperative board). —

Kaum minder bunt ist der Rechtszustand **Frankreichs.** Das Gesetz über die Gesellschaften vom 24. Juli 1867 [197]) behandelt, wie bereits bemerkt, die genossenschaftliche Association als eine bloße Modalität irgend einer anderen gesetzlich anerkannten Gesellschaftsart. Die Genossenschaft (société à capital variable) kann sein, je nach ihrer Form, eine handelsrechtliche offene, Kommandit-, Aktien-, Aktien-Kommandit-, ferner eine Gelegenheits-Gesellschaft, endlich sogar, bei ausschließlichem Betriebe von Nicht-Handelsgeschäften, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, nur daß sie in jedem Falle gewissen eigenthümlichen gesetzlichen Bestimmungen, Art. 48—54, unterliegt [198]), von denen freilich ein großer Theil nur auf Aktien-

196) Zeitschr. des Preuß. statist. Bureaus 1878 S. 389 ff.

197) Beilageh. zu Zeitschr. XII S. 111 ff. und ebenda F. Mittermaier S. 129 ff.

198) Mathieu et Bourguignat p. 377 ff. Vavasseur p. 395 ff. Lyon Caen et Renault, précis de droit commercial I (1879) Nr. 504 ff., 509, 518.

und Aktienkommandit-Gesellschaften anwendbar erscheint [199]), wie denn diese augenscheinlich als der Normalfall gedacht sind. Endlich dürfen die Genossenschaften sich auch in beliebigen anderen gesetzlich zulässigen Gesellschaftsformen bilden, sofern sie die Privilegien des Specialgesetzes, insbes. Art. 53, nicht beanspruchen [200]). Bei den als Aktiengesellschaften errichteten darf das ursprüngliche Kapital und dessen jährliche Vergrößerung nicht 200,000 Franken übersteigen, ist die Minimalbeitragspflicht — unter sofortiger Einzahlung von $^1/_{10}$ des Betrags — auf 50 Franken festgestellt, und darf die durch Austritt oder Rückziehung der Einschüsse bewirkte Kapitalsminderung höchstens $^9/_{10}$ des statutenmäßigen Grundkapitals betragen. Es werden nur Namensaktien ausgegeben, welche erst nach vollendeter Konstituirung der Gesellschaft begebbar sind; das Statut kann die Uebertragung bei Widerspruch von Verwaltungsrath oder Generalversammlung ausschließen. Mit dem jederzeit statthaften Austritt ist das Recht zur sofortigen gänzlichen oder theilweisen Zurückziehung der Geschäftsantheile verbunden — nur darf das (etwa fixirte) Grundkapital dadurch nicht unter seinen statutenmäßigen, event. seinen gesetzlichen Minimalbetrag sinken; auch haftet der ausgeschiedene Genossenschafter noch 5 Jahre nach dem Ausscheiden für die zur Zeit des Ausscheidens bestandenen Genossenschaftsschulden. Hält man strenge an diesen Vorschriften fest, ohne Zulassung einer statutenmäßigen Erschwerung des Austritts oder doch der Zurückziehung der Geschäftsantheile [201]), so bietet das Gesetz augen-

---

199) So Art. 49, 50, 51 alin. 3 — doch herrscht Streit. S. Mathieu et Bourguignat p. 243. Vavasseur p. 306 ff., Rataud, revue critique XXXII p. 383 ff. Rivière, répétitions écrites sur le code de commerce, 7. éd. (1875) p. 129 ff. Lyon Cayen et Renault Nr. 506 ff.

200) Lescoeur, essai historique et critique sur la législation des sociétés commerciales (Paris 1877) Nr. 372.

201) Darüber herrscht Streit. S. darüber und über die großen Schwierigkeiten: Mathieu et Bourguignat p. 233, 252. Bédarride Nr. 535 ff., 559, 562 ff. Alauzet, commentaire

scheinlich den Genossenschaftsgläubigern nur die minimale Garantie von einem Zehntel des fixirten Grundkapitals und den meist aussichtslosen Zugriff gegen die ausgeschiedenen Genossenschafter. Noch schlimmer, falls die Zurückziehung nicht einmal nach der Bilanz, somit ohne Rücksicht auf Verluste erfolgen soll[202]! — Aber auch dem Bedürfniß der Genossenschaften selbst scheint das Gesetz mit seinem doch überwiegend auf modificirte Aktiengesellschaften berechneten Zuschnitt nicht zu entsprechen. Zwar hat man, trotz Kenntnißnahme des Deutschen Systems[203], sich nahezu einstimmig, nach sorgfältiger Enquete, gegen die ausschließende Zulassung der unbeschränkten Haftbarkeit erklärt, und es scheint sogar diese Associationsform nirgends gewählt zu sein[204]. Aber auch die unter der Herrschaft des älteren Rechts, auch noch nach dem Gesetz vom 23. Mai 1863, für die Genossenschaften in Folge zu hoher Minimalbeträge der Aktien (100 Franken) und der Baareinschüsse (25 pCt.) ungeeigneten Aktiengesellschaften wurden, trotz der so erleichternden Bestimmungen des geltenden Gesetzes wenig beliebt; nach wie vor wiegt die elastische Form der einfachen Kommanditgesellschaft vor, wenn auch seit 1871 die

---

du code de commerce Nr. 582. Lyon Caen et Renault Nr. 517. Vavasseur p. 298, 301 ff. spricht in Folge dessen von einem »vice radical« des ganzen Französischen Gesetzes.

202) Auch diese Abnormität behauptet Vavasseur p. 310, 313 ff. und konstruirt in Folge dessen »sociétés libres«, für welche diese Abnormität nicht bestehen soll.

203) S. z. B. die vom Institut gekrönte Preisschrift von A. Bathie, Le crédit populaire, und die Vorrede von E. Horn zur zweiten Auflage (1864).

204) E. v. Plener in der (Tübinger) Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaften Bd. XXIV S. 563. S. auch Bédarride Nr. 533. Boistel, Précis de droit commercial p. 229, 231. F. Mittermaier, Zeitschr., Beilageh. zu Bd. XII S. 130. Kraus S. 52 ff.

Zahl der modificirten Aktienvereine in erheblichem Steigen scheint [205]).

Wie weit staatssocialistische Experimente die gesunde Entwickelung der Französischen Genossenschaften gestört haben, darf hier unerörtert bleiben. —

Dem Französischen Gesetz hatte sich im Wesentlichen angeschlossen ein **Genfer** Gesetz vom 29. August 1868 Art. 28 ff.[206]), welches nunmehr durch die einheitliche Schweizerische Gesetzgebung in Wegfall kommt. —

Dem Französischen System am nächsten steht der letzte, nämlich 1877 von dem damaligen Justizminister Mancini im Verein mit dem Handelsminister Majorana-Calatabiano dem Italienischen Senat vorgelegte und von diesem, soweit hier in Betracht kommt, ohne Aenderungen [207]) bereits angenommene, dagegen von der Deputirtenkammer noch nicht berathene Entwurf eines revidirten Handelsgesetzbuchs für **Italien**, wo die Genossenschaftsbewegung sich nach Deutschem Vorgange in lebhaftem Aufschwung befindet [208]). Auch hier werden die

---

205) S. die Citate Note 204 und Lescoeur, essai Nr. 363 ff., 372, 373, Roscher, Nationalökonomik des Handels § 157 Note 1, 6, 14, wo auch einige, aber nicht ausreichende statistische Angaben. Ueber die Konsumvereine insbesondere: A. Rouillet, Des associations coopératives de consommation. Paris 1876, wenn auch ohne ausreichende Uebersicht der Ergebnisse. Es kommen Geschäftsantheile von 500 und mehr Franken bis zu 2000 und sogar bis zu 20,000 Franken vor (Lescoeur Nr. 369). Ueber die meist kleineren als Kommanditgesellschaften gegründeten Pariser Vorschußvereine s. z. B. Lescoeur Nr. 363, namentlich über die 1863 gegründete Pariser société au crédit du travail.

206) Zeitschr. XIII S. 411, 530.

207) S. Supino im Archivio giuridico XXV p. 168, vgl. XXII p. 58 ff., 72 ff.

208) Schon 1876 mindestens 152 Volksbanken mit 58,927,630 Lire eingezahltem Kapital (Zeitschr. des Preuß. statist. Bureaus 1878 S. 393 Note 1). Es überwiegt weitaus, auch unter den Vorschußvereinen, die beschränkte Haftbarkeit: Vidari Nr. 1256, 1266. Motive zum Entwurf (Note 209) p. 430, 435.

Genossenschaften, sofern sie Handelsgeschäfte treiben (Art. 75 Abs. 1), als eine besondere Abart derjenigen Gesellschaftsform, deren Prinzipien sie im Statut angenommen haben, mit Präsumtion für die unbeschränkte Solidarhaft (Art. 75), behandelt (Art. 75, 215 ff.); die nach den früheren Entwürfen ausschließende Subsumtion unter das, allerdings modificirte Recht der Aktienvereine ist aufgegeben, jedoch bleiben gewisse, hier nicht relevirende Bestimmungen des Aktienrechts allgemein anwendbar (Art. 216). Der freie Austritt kann durch das Statut ausgeschlossen sein (Art. 215, 220), er ist jedenfalls, und dann anscheinend unter sofortiger Herausziehung der Einlage, nur am Schluß des Geschäftsjahres und nur nach vorgängiger vierteljährlicher Kündigung statthaft (Art. 220); der ausscheidende Genossenschafter bleibt, unbeschränkt oder beschränkt, für die vor dem Austritt eingegangenen Gesellschaftsverbindlichkeiten den Gläubigern noch 2 Jahre lang verhaftet (Art. 221). Erhebliche Abweichungen vom Französischen Recht sind: Der höchste statthafte Geschäftsantheil ist 5000 Lire, der Höchstbetrag der etwa ausgegebenen, stets auf Namen lautenden und nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths oder der Generalversammlung übertragbaren Aktien 100 Lire (Art. 218); Zeichnung eines bestimmten Grundkapitals ist zur Konstituirung nicht erforderlich [209]). —

Der Gruppe endlich, welche ich als die **„Deutsch-Oesterreichische"** bezeichnet habe, sind folgende Grundzüge gemein:

Den Genossenschaften ist es zwar unverwehrt, sich, wenn ihr Gewerbebetrieb unter den Handelsbegriff fällt, als Handels-

---

209) Vgl. Motive (Relazione del ministro di grazia e giustizia e dei culti [Mancini] od esposizione dei motivi del progetto del codice di commercio — p. I. Roma 1878 p. 440, überhaupt zu Art. 215 ff.: p. 425 ff. mit der Kritik von Vidari III Nr. 1255 ff.

gesellschaft in einer der verschiedenen allgemein gesetzlich geregelten Formen, anderenfalls als Gesellschaft nach bürgerlichem Recht zu konstituiren, allein es erfahren in jedem dieser Fälle die für diese verschiedenen Gesellschaftsarten geltenden Rechtssätze keinerlei Modifikation; die wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten der Genossenschaften werden ausschließend durch Bestimmungen des für sie geltenden Sondergesetzes rechtlich berücksichtigt — ob darüber hinaus und in einer gesetzlich nicht geregelten Associationsart die Uebereinkunft der Betheiligten rechtliche Wirksamkeit genießt, ist zwar im Allgemeinen [210]), aber nicht nach jedem Gesetz zu bejahen. Das Sondergesetz ferner erkennt an oder läßt doch zu (so das Niederländische [211]) zwei Arten von Genossenschaften und regelt (bis auf das Niederländische Gesetz) beide: die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit wesentlich nach dem Vorbild des Deutschen Gesetzes, die Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit im engeren Anschluß an das Aktienrecht. Man mag die ersteren als Personal-Genossenschaften mit sehr starker Beimischung aktienmäßiger Elemente, die letzteren als aktienartige Kapital-Genossenschaften mit sehr bedeutsamen personalgenossenschaftlichen Elementen bezeichnen.

Hierhin gehören:

Portugal.

Das Genossenschaftsgesetz vom 2. Juli 1867 gestattet die Wahl, jedoch beträgt bei beschränkter Haftbarkeit das geringste Haftungsmaß den doppelten Jahresbeitrag [212]).

---

210) S. meine Ausführungen in den Verhandlungen des 8. Deutschen Juristentags II S. 63. Anders z. B. Schulze-Delitzsch, Die Gesetzgebung — S. 34 ff.

211) S. oben Note 185.

212) So Vidari, Corso III Nr. 1257 Note 2, Nr. 1267 Note 1.

Königreich Sachsen.

Das Gesetz über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868[213]) — soweit hier in Betracht kommt, aufgehoben durch Sächs. Gesetz vom 25. März 1874 — erkennt an:

Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung — neben den Genossenschaften des Bundesgesetzes — §§ 61—69, 11. Diese interessiren hier nicht.

Genossenschaften mit beschränkter Haftung, welche nicht Aktiengesellschaften (§ 39 ff.) sind: §§ 56—60, 11. Nämlich ohne fixirte Mitgliederzahl und ohne fixirtes Gesellschaftskapital. Alles Weitere ist den Statuten überlassen, soweit nicht die allgemeinen Grundsätze §§ 3—38, 70—81 für die juristischen Personen, namentlich die Personenvereine mit juristischer Persönlichkeit („Genossenschaft") Platz greifen. Aus den Motiven ergibt sich, daß man §§ 56—60 nicht sowohl an Erwerbsgenossenschaften, als vielmehr an Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Wohlthätigkeitsvereine u. dgl. gedacht hat; es sollten also die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht wesentlich als reine Korporationen behandelt werden. Die für die juristischen Personen überhaupt aufgestellten, sehr beachtenswerthen Grundsätze aber entbehren, wenn auch im Allgemeinen zutreffend, der für die hier in Frage stehenden Genossenschaften unumgänglichen Specialisirung.

Bayern.

Das Gesetz, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr. vom 29. April 1869[214])

---

213) Zeitschr. XIII S. 201 ff., XX S. 514. S. Kritik bei Schulze-Delitzsch, Gesetzgebung S. 14 ff.; Analyse bei v. Sicherer S. 86 ff.

214) Zeitschr. XIV S. 347 ff. — mitkommentirt von Hauser a. a. O. und von v. Sicherer S. 319 ff., vgl. S. 81 ff. S. auch Gareis, Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen Bd. V S. 609 ff. Ueber den Entwurf s. Schulze-Delitzsch, Gesetzgebung — passim.

— gänzlich aufgehoben durch Reichsgesetz vom 23. Juni 1873[215]), erkennt an:

„Gesellschaften mit solidarischer (soll heißen „unbeschränkter") Haftpflicht (Genossenschaften) Art. 1—69."

„Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht (Registrirte Gesellschaften)" Art. 70—80.

Jeder Gesellschafter haftet nur mit einer bestimmten Einlage und wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten, durch das Statut festzustellenden Höhe (Art. 70, 73). Zum Austritt ist jeder Gesellschafter berechtigt, „sofern er nicht auf bestimmte Zeit beigetreten ist" (Art. 72, 38) — im Uebrigen nach § 38 Abs. 2 des Bundesgesetzes. Der ausscheidende Gesellschafter bleibt noch 2 Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Ausscheiden erfolgt ist, für alle bis zu seinem Ausscheiden eingegangenen Gesellschaftsverbindlichkeiten haftbar, und darf ihm insolange sein Geschäftsantheil oder anderweitiges Guthaben nicht ausbezahlt werden (Art. 75). Uebertragbarkeit der Geschäftsantheile ist nur nach Maßgabe des Statuts statthaft; jedenfalls bleibt der ausscheidende Gesellschafter subsidiär neben dem Erwerber des Geschäftsantheils 2 Jahre hindurch haftbar (Art. 76).

Belgien.

Das Gesetz über die Gesellschaften vom 18. Mai 1873[216]) erkennt die »société cooperative« als eine besondere Gesellschafts-

---

215) Oben S. 6.

Für 1871 werden 44 Genossenschaften mit unbeschränkter, 16 mit beschränkter Haftbarkeit angegeben (Gareis a. a. O. S. 642); für 1873: 96 der ersten, 26 der zweiten Klasse. (Sten. Berichte des Reichstags 1873. I S. 1160.)

216) Zeitschr., Beilageh. zu Bd. XXI und dazu Sachs. Ferner Guillery, Des sociétés commerciales en Belgique, vol. III (Bruxelles 1876) p. 43 ff. Namur, Le Code de commerce Belge revisé t. II (Bruxelles 1876) p. 322 ff. Kurze Uebersicht der Verhandlungen bei Biot, Traité théorique et pratique de droit commercial t. I (Bruxelles 1874) p. 178 ff.

art neben den vier anderen Hauptarten der Handelsgesellschaft an (Art. 2), und unterwirft sie einigen allgemeinen, hier nicht interessirenden Vorschriften (Art. 1, 2, 4, 9—13, 111 ff.). Ihre besondere Normirung findet sich Abschnitt VI Art. 85 bis 107. Sie wird nur für Handelsgeschäfte (zu welchen freilich auch der Verkehr nur mit den Mitgliedern gezählt wird) und fakultativ (Art. 136) für den Bergbau zugelassen (Art. 1, 2). Die Gesellschafter können sich solidarisch oder antheilig, unbeschränkt oder bis auf Höhe eines gewissen Werthes (einer bestimmten Summe) verpflichten (Art. 86 Abs. 4, Art. 88 Ziff. 6). Bei völligem Schweigen des Statuts tritt, wie schon bemerkt, im Zweifel Solidarhaft (und doch wohl auch unbeschränkte) ein (Art. 89 Ziff. 6). Das Statut muß bestimmen die Art der Bildung und die Minimalhöhe des Gesellschaftsfonds nebst Reservefonds (Art. 87, Ziff. 4); es darf bestimmen die Bedingungen der Zulassung, des Austritts bezw. der Ausschließung und der Rückziehung der Einlagen — soweit es keine Bestimmung enthält, ist freier Austritt statthaft, und wird von der Generalversammlung die Zulassung, der Ausschluß, endlich die Ermächtigung zur Zurückziehung der Einlagen ausgesprochen (Art. 88 Ziff. 2, Art. 89 Ziff. 2)[217]. Der Austritt, soweit überhaupt statthaft (Art. 93, 94), ist merkwürdigerweise nur in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres, aber mit der Wirkung sofortigen Ausscheidens und der Rückwirkung zulässig, daß dem Ausgeschiedenen (dessen Vertreter, Erben) der Geschäftsantheil nach der letzten, dem Austritt voraufgehenden Bilanz in den statutenmäßigen Fristen verabfolgt wird (Art. 92, 96, 97)[218]. Der ausgeschiedene Gesellschafter bleibt 5 Jahre lang, wie nach Französ. Recht, haftbar (Art. 98, 127). Die über die Geschäftsantheile bezw. Vermögensansprüche jedes Gesellschafters auszustellenden Urkunden

217) Damit ist augenscheinlich das fehlerhafte Französische System sanktionirt. S. auch Guillery III p. 105 ff., 116 ff., 135 ff.

218) Abzug der Schulden soll nur bei böslichem Rücktritt stattfinden (Guillery III p. 136 ff.)

lauten auf Namen und sind an Nichtgenossenschafter ohne Einwilligung der Genossenschaft [219]) nicht übertragbar (Art. 99 vergl. Art. 85).

Unter der Herrschaft dieses Gesetzes sind in Belgien zahlreiche Genossenschaften mit theils unbeschränkter Haftbarkeit, theils beschränkter Kapitalhaft oder Garantiehaft, darunter mit sehr großen Garantiesummen, entstanden [220]).

Oesterreich.

Das Gesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 [221]), dessen Entwürfe bis in das Jahr 1868 zurückreichen, läßt den Genossenschaften freie Wahl zwischen unbeschränkter und beschränkter Haftung, d. h. bis zu einem bestimmten im Voraus festgesetzten Betrage (§§ 2, 5 Ziff. 12, § 6 Ziff. 7). Die Genossenschaften mit beschränkter Haftung unterliegen, neben den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes (§§ 1—52, 87—90), den besonderen Bestimmungen der §§ 76—86, sind somit anhangsweise zu den allgemeinen und den die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung betreffenden besonderen (§§ 59—75), im Wesentlichen dem Deutschen Gesetz nachgebildeten Bestimmungen geregelt. Als statthafter Minimalbetrag der beschränkten und im Falle schon der Liquidation (anders bei der unbeschränkten) eintretenden Haftung gilt der doppelte Geschäftsantheil (§ 76, vgl. § 5

219) Ueber diesen Sinn des dunkeln Gesetzes s. Sachs S. 177 ff. Guillery III p. 64 ff. Namur Nr. 1223.

220) Guillery III p. 57 ff. Schulze-Delitzsch in Blätter f. Genossenschaftswesen 1881 Nr. 7. Zeitschr. des Preuß. statist. Bureaus 1878 S. 393 Note 1.

221) Zeitschr. XIX S. 483 ff. Ueber die Entwürfe s. Schulze-Delitzsch, Gesetzgebung — passim. Lemayer, Oesterr. Gerichtszeitung 1869 Nr. 1—9. Grünhut, eod. 1872 Nr. 30 bis 32. Die gesetzgeberischen Vorarbeiten in der Ausgabe des Gesetzes von Kaserer, Wien 1873. — Aus der späteren Literatur sind die Abhandlungen von Randa und Krasnopolski bereits hervorgehoben (oben Note 13, 25); s. auch Schulze-Delitzsch, Bl. f. Genossenschaftswesen 1874 Nr. 2, 3 und 1881 Nr. 7.

Ziff. 5); das Umlageverfahren ist auch hier obligatorisch (§§ 85, 86). Die Geschäftsantheile sind, sofern nicht das Statut ein anderes bestimmt, übertragbar, aber nur mit Genehmigung des Vorstandes und auch dann unter subsidiärer Verantwortlichkeit des Ausscheidenden während der Dauer eines Jahres (§ 83). Ueber die Statthaftigkeit des Austritts entscheidet das Statut (§ 5 Ziff. 4, § 54 gilt hier nicht), der statthafte Austritt und die Kündigung von Geschäftsantheilen ohne gleichzeitigen Austritt darf nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres und nur nach mindestens vierwöchentlicher Kündigung geschehen (§ 77); die Auszahlung der Geschäftsantheile findet in allen Fällen erst nach Ablauf der einjährigen, dem Ausscheiden folgenden Verjährungsfrist statt (§§ 78—80).

Die Zahl der beschränkt haftenden Genossenschaften ist sehr erheblich [222]).

Ungarn.

Das Ungarische Handelsgesetz vom 16. Mai 1875 [223]) führt die Genossenschaften als vierte Hauptart der Handelsgesellschaften auf (§ 61), für welche allgemein der Art. 111 des Deutschen Handelsgesetzbuchs gilt (§ 63). Ihre besondere Regelung geschieht durch §§ 223—257, in engem Anschluß an das Oesterreichische Genossenschaftsgesetz, aber ohne äußerliche Trennung der beiden Genossenschaftsarten; die aufgestellten Rechtssätze beziehen sich auf beide Arten, soweit nicht im Ein-

222) Die Zahl der Genossenschaften wird für 1878 auf 1140, darunter 446 mit unbeschränkter Haft angegeben (Rosscher § 156 Note 5); für 1879 auf 931 Vorschußvereine, darunter sogar 453 mit beschränkter Haft. Mehrfach sind Vereine von der beschränkten zur unbeschränkten Haft [13], nur 2 von der unbeschränkten zur beschränkten Haft übergegangen. Innerhalb 6 Jahren (1873—1879) haben sich 60 Genossenschaften mit unbeschränkter, 53 mit beschränkter Haft wieder aufgelöst. (Blätter f. Genossenschaftswesen 1881 Nr. 8.) Es besteht ein Allgemeiner Genossenschaftsverband.

223) Zeitschr. XXI S. 169. Unter den Kommentaren ist mir nur der in Deutscher Sprache verfaßte von J. v. Schnierer (Budapest 1877) zugänglich.

zelnen etwas Besonderes verfügt ist. Materiell bestehen nur folgende Unterschiede: Gesetzlich statthafter und im Zweifel geltender Minimalbetrag der beschränkten Haftung ist der gezeichnete einfache Geschäftsantheil (§ 231 Abs. 2, vgl. § 225 Ziff. 14, § 226 Ziff. 7); die subsidiäre Haftbarkeit beschränkt sich auf den im Genossenschaftskonkurs festgestellten Ausfall (§ 232). Ein Umlageverfahren ist erst neuerdings, durch die Konkursordnung von 1881 §§ 257—261, geordnet. An die Stelle eines verstorbenen Genossenschafters können dessen Rechtsnachfolger treten, sofern die Statuten nicht entgegenstehen (§ 235 S. 2). Die Uebertragbarkeit aller oder einzelner Geschäftsantheile ist, sofern die Statuten nicht entgegenstehen, schlechthin, aber unter der gleichen subsidiären Verantwortlichkeit der Uebertragenden, wie nach Oesterreichischem Recht, zulässig (§ 238); dagegen ist der Austritt ganz oder hinsichtlich bestimmter Geschäftsantheile nach vorgängiger Kündigung — im Zweifel einer vierwöchentlichen — und erst nach Ablauf des Geschäftsjahrs — statthaft (§ 235).

Die Niederlande.

Das Niederländische Gesetz über Cooperativgesellschaften vom 17. November 1876 [224]) behandelt die Genossenschaften als eine besondere Gesellschaftsart, welche subsidiär, nach Verschiedenheit der Fälle, dem Handelsrecht oder dem bürgerlichen Recht unterliegt (Satz 1). Maß und Art der Haftung, Bedingungen des Ein- und Austritts bestimmen sich lediglich nach dem Statut (Satz 7, 19, 20) — soweit das Statut schweigt, haften die Mitglieder unbeschränkt und nach Kopftheilen, bei Verschiedenheit der Geschäftsantheile nach Maßgabe dieser, aber modificirt solidarisch (mit provisorischer Anzahlung von höchstens

224) F. Mittermaier in Zeitschr., Beilageh. zu Bd. XXIII S. 194 ff. Eine Französische Uebersetzung im Annuaire de législation étrangère 1877 p. 531 ff. Auf die sehr dunkle Fassung der hier interessirenden Bestimmungen hat Mittermaier S. 199 ff. hingewiesen; manche wichtige Fragen sind im Gesetz gar nicht entschieden.

50 pCt. über ihren Antheil hinaus), selbstverständlich aber nicht über den übernommenen Betrag hinaus, und nur für den im Genossenschaftskonkurs festgestellten Ausfall (Satz 19, 20). Die ausgeschiedenen Mitglieder haften noch ein Jahr lang nach dem Ausscheiden und sind insbesondere zur Rückzahlung der etwa restituirten Einlagen verbunden (Satz 19, 20).

Die Schweiz.

Das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 — in Kraft vom 1. Januar 1883 ab —[225]) behandelt, neben der „einfachen Gesellschaft" (Art. 524—551), in 4 Titeln gesondert die Kollektivgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft und (Tit. 27. Art. 678—715) die „Genossenschaften", nämlich: „Personenverbände, welche, ohne zu den in den Titeln 24—26 normirten Gesellschaften zu gehören, gemeinsame Zwecke des wirthschaftlichen Verkehres verfolgen." Regel bildet die unbeschränkte („persönliche") und solidarische, aber nur subsidiär für den Ausfall der Gläubiger im Genossenschaftskonkurse geltende Haftbarkeit (Art. 681, 688, 689); doch kann in den Statuten „jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaften ausgeschlossen und bestimmt werden, daß dafür nur das Vermögen der Genossenschaft haftbar sei". Unter Voraussetzung gehöriger Veröffentlichung dieser Ausschließung „können die einzelnen Genossenschafter aus Genossenschaftsschulden nicht belangt werden" (Art. 688). Die Mitgliedschaft ist unvererblich beim Mangel abweichender Bestimmung der Statuten (Art. 686). Der Austritt ist frei — ein statutarisches Verbot oder vertragsmäßiger Verzicht auf denselben ungiltig — im Zweifel aber nur am Schlusse des Geschäftsjahres nach mindestens vierwöchentlicher Kündigung statthaft (Art. 684). Weitere Bestimmungen, insbesondere über etwaige Zurückziehung einzelner Geschäftsantheile, über die zeitliche Begrenzung der

225) Frühere Entwürfe s. Goldschmidt, Zeitschr., Beilageheft zu Bd. XXIII S. 108 ff. und Citate.

Haftbarkeit (Deckungspflicht) ausgeschiedener Genossenschafter mit beschränkter (anders bei „persönlicher“: Art. 691) Haftbarkeit fehlen.

In den

Vereinigten Staaten von Nordamerika

scheinen bisher nur die Baugenossenschaften zu reicher Entfaltung gekommen zu sein[226]) — auf das ebenso abweichende wie verwickelte Statutarrecht der Einzelstaaten[227]) kann hier nicht eingegangen werden. — —

Gehen wir, nach diesem Exkurs, welcher zwar die Gemeinsamkeit gewisser Grundzüge, aber doch eine große und nicht erfreuliche Mannigfaltigkeit in der Ausgestaltung sehr wichtiger Prinzipienfragen ergibt, zu den weiteren Streitpunkten (S. 88) über, so ist:

4. — Zuwider dem eben dargelegten Europäischen Rechtszustande — behauptet worden, man dürfe den Genossenschaften nicht die Wahl zwischen den verschiedenen Haftungsarten freigeben, der Gesetzgeber habe die richtige Haftungsart ausschließend festzustellen. Man exemplifizirte mit der freilich argen Absurdität, daß den Mitgliedern einer offenen Gesellschaft gestattet würde, die unbeschränkte Haftbarkeit auszuschließen. Es ist wohl kaum

---

226) A. v. Studnitz, Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse (Leipzig 1879) S. 201 ff.

227) So handeln z. B. die Revised Statutes von Newyork (Ausgabe von 1875 [3 vol. Albany] im ganzen 18. Kapitel (II p. 256 bis 798!) von Korporationen und Gesellschaften aller Art. Das neueste dort angeführte Gesetz vom 21. Juni 1875 (II p. 789) gestattet Korporationen mit unbeschränkter und beschränkter Haftbarkeit für alle beliebigen Geschäftszwecke, jedoch mit Ausnahme des Bank-, des Versicherungsgeschäftes und einiger anderen — daß aber auch für die ausgenommenen Zwecke beschränkte Haftbarkeit möglich ist, ergeben andere Gesetze. Specialgesetze aus den Jahren 1867 und 1878 werden genannt im Annuaire de législation étrangère VIII (Paris 1879) p. 714.

nöthig, dieſen Trugſchluß aufzudecken. „Erwerbs- und Wirthſchafts-Genoſſenſchaften“ ſind — von der Ungeſchloſſenheit der Mitgliederzahl abgeſehen — an ſich nur ein eigenthümliches wirthſchaftliches, nicht ein eigenthümliches Rechts-Inſtitut; das Deutſche Geſetz hat ihnen, unter thatſächlicher Proſkribirung aller anderen möglichen und in auswärtigen Rechtsſyſtemen anerkannten Rechtsformen, eine ausſchließende Rechtsform gegeben. Daß das nicht in ihrem Weſen begründet liegt, daß vielmehr die Verſchiedenartigkeit der wirthſchaftlichen Bedürfniſſe auch hier verſchiedenartige Haftbarkeitsgrade zuläßt, ja erfordert, iſt ausführlich dargethan. Die Genoſſenſchaft mit beſchränkter Haftbarkeit iſt ſo gut „Genoſſenſchaft“, noch genauer: ergänzende Geſellſchaftswirthſchaft mit nicht geſchloſſener Mitgliederzahl, als die des Deutſchen Geſetzes. Aber eine „offene Handelsgeſellſchaft“ iſt ein beſtimmt abgegrenztes Rechtsinſtitut, iſt alſo ſelbſtverſtändlich in einer ihrer rechtlichen Natur widerſtreitenden Form nicht denkbar. Die anſcheinende Abſurdität beruht alſo nur in der Verwechſelung des wirthſchaftlichen Inſtituts mit dem Rechtsinſtitut — nicht anders als wenn man das (wirthſchaftliche) eheliche Güterverhältniß in einer anderen, als in der (rechtlichen) Form der allgemeinen Gütergemeinſchaft für undenkbar erklären wollte!

5. Man hat es für unmöglich erachtet, für Genoſſenſchaften mit beſchränkter Haftbarkeit, welche nicht Aktienvereine ſein, d. h. — wie oben gezeigt (S. 78) — „Genoſſenſchaften“ bleiben wollen, eine irgend ſichere Kreditbaſis zu gewinnen.

Augenſcheinlich iſt dies der entſcheidende Punkt. Handelte es ſich in Wahrheit um „eine Kapitalsgenoſſenſchaft ohne Kapital“, eine „Aktiengeſellſchaft ohne Aktien“, ein „ungreifbares, unter den Händen zerfließendes Haftobjekt“, eine „wirthſchaftliche und rechtliche Karrikatur“, eine „Verquickung von Perſonal- und Kapitalsgeſellſchaft“ — wie das ja Alles und in noch kräftigeren Wendungen behauptet worden iſt —, ſo müßte mindeſtens von der geſetzlichen Anerkennung einer derartigen, nur zu gefährdenden Illuſionen führenden Aſſociationsform abgeſehen, und den verblendeten Genoſſenſchaftern wie deren Gläubigern überlaſſen werden, ihr unverſtändiges Vorhaben thatſächlich ohne rechtlichen Schutz

durchzuführen[228]), wenn nicht gar ein Prohibitivgesetz zum Schutz der so gefährdeten Interessen ergehen. So angesehen, erscheint die bis auf das Deutsche Reich übereinstimmende Gesetzgebung der Europäischen Kulturstaaten durchaus unerklärlich.

Aber man verwechselt dabei kleines und variirendes Kapital mit Kapitallosigkeit; man übersieht, daß die Haftbarkeit, soweit überhaupt, auch hier ausreichend gesichert und deren Umfang jederzeit klar gestellt sein kann, daß insbesondere mit dem freien Austritt der Genossenschafter die Fortdauer einer keineswegs illusorischen und in gewissem Umfange sogar real gesicherten Haftbarkeit verträglich ist.

Daß dagegen die Vorschriften der die Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit regelnden Gesetze verbesserungsfähig wie der Verschärfung bedürftig sind, habe ich schon früher hervorgehoben und in diesem Sinne einige „Grundzüge" eines geeigneten Gesetzes aufgestellt[229]).

Das inzwischen erlassene — gegen die Entwürfe erheblich verbesserte — Oesterreichische Genossenschaftsgesetz nebst den legislativen Arbeiten auswärtiger Staaten haben das benutzbare Erfahrungsmaterial vermehrt.

Dem ersteren schließt sich im Wesentlichen der Entwurf von Mirbach und Genossen an, auf dessen Einzelheiten einzugehen um so weniger angemessen erscheint, als der Antragsteller bereits in der ersten Kommissionsberathung sehr erhebliche und zwar verschärfende Modifikationen zugegeben hat[229a]). Wenn der Antragsteller selbst (Stenogr. Berichte a. a. O. S. 1058) angibt, er habe den ganz neuen Gedanken angeregt, neben den Genossenschaften mit Solidarhaft solche mit Theilhaft („Theilhaftgenossenschaft") einzuführen, so rührt weder der angeregte Gedanke von

---

228) So A. Meyer in den Verhandlungen des 8. Juristentags II S. 83 ff.

229) Verhandlungen des 8. Juristentags II S. 70 ff. Wesentlich übereinstimmend die Vorschläge von Kraus S. 40 ff.

229a) S. oben Note 151, 152 und dazu: Stenogr. Berichte Bd. IV Anlagen Nr. 181 S. 950.

ihm her, noch hat derselbe in Wahrheit den bezeichneten Inhalt, vielmehr sollen neben den bestehenden Genossenschaften mit modificirt solidarischer aber unbeschränkter Haftbarkeit der Genossenschafter solche mit gleichfalls modificirt solidarischer aber beschränkter Haftbarkeit der Genossenschafter zugelassen werden, wie das aus dem Inhalt des eingebrachten Gesetzentwurfs sowie aus späteren Erörterungen sogar des Antragstellers (a. a. O. S. 1089) sich ergibt.

Die Hauptpunkte des künftigen Gesetzes dürften folgende sein:

1. Sichere äußere Unterscheidbarkeit der neuen Genossenschaften von den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit. Der nicht bloß in das Genossenschaftsregister einzutragende, sondern, wie das Englische Recht zweckmäßig vorschreibt, im gesammten Geschäftsverkehr der Genossenschaft obligatorische Firmenzusatz „mit beschränkter Haftbarkeit" empfiehlt sich.

2. Volle Publicität für den in jedem Zeitabschnitt bestehenden Haftungsbetrag, zu entnehmen aus der Zahl der Genossenschafter und ihrer Geschäftsantheile oder höheren Garantiesummen.

3. Haftung jedes einzelnen Genossenschafters mit einer weiteren, der Höhe seiner sämmtlichen Geschäftsantheile mindestens gleichkommenden Garantiesumme. Der den Englischen Aktiengesellschaften mit Garantiehaft nachgebildete Gedanke des Oesterr. Gesetzes, welcher den „Minimalbeitrag" in der Weise an den Geschäftsantheil knüpft, daß im Zweifel der doppelte Geschäftsantheil (und unter mehreren der doppelte Betrag eines jeden) die Kreditbasis bildet, ist ein durchaus gesunder und der wirthschaftlichen Natur der Genossenschaft entsprechend. Unter diese Haftungsgrenze mit den meisten auswärtigen Gesetzen herabzusteigen, empfiehlt sich mindestens einstweilen nicht. Zugleich würde es unbedenklich sein, den Minimalbetrag des ja nur allmählich zu bildenden Geschäftsantheils auf eine — immerhin gering gegriffene Summe, etwa 10 Mark u. dgl. — gesetzlich zu fixiren, um so jedem einzelnen Genossenschafter und dem Publikum den Mindestbetrag der Haftbarkeit vor Augen zu stellen und die Bildung gänzlich kreditunwürdiger Genossenschaften auszuschließen. Auch die Pflicht zur sofortigen Einzahlung eines geringen Theiles, etwa

1/10, empfiehlt sich durchaus und ist unbedenklich. Ob es erforderlich sein mag, um die mißbräuchliche Verwendung dieser Associationsform durch eigentliche Aktienvereine auszuschließen, nach dem Vorgang des Englischen und Französischen Rechts, auch Maximalbeträge der Geschäftsantheile oder des Grundkapitals festzustellen, lasse ich unerörtert.

4. Streng subsidiäre Gestaltung der gesetzlichen Garantiehaft nach Art der Schadlosbürgschaft [230]). So lange die Genossenschaft solvent ist, darf dieselbe von dem Genossenschafter die Einzahlung nur des Geschäftsantheils, und zwar nur nach Maßgabe der ihm gesetzlich oder statutarisch obliegenden Verpflichtung zur Bildung des Geschäftsantheils, verlangen; auch darüber hinaus, soweit, nach Maßgabe seines Verlustantheils (s. unter 5), zur Deckung der Genossenschaftsschulden erforderlich ist. Im Falle der Insolvenz dagegen tritt auch hier das Umlageverfahren mit Einziehung der Haftbeträge bis zur statutarischen Haftbarkeitsgrenze ein [231]).

5. Garantiehaft nicht als reine Theilhaft, sondern als modificirt solidare Haftbarkeit: die Ausfälle der insolventen Genossenschafter sind auf die solventen — nur selbstverständlich nicht über die Haftbarkeitsgrenze hinaus — zu übertragen. Es ist wirthschaftlich wie sittlich wichtig, auch hier an der „Solidarität" soweit thunlich festzuhalten. So ausdrücklich auch Niederländisches Genossenschaftsgesetz Satz 19, 20.

6. Bloße Deckungspflicht, nicht direkte Haftung, somit lediglich Durchführung des für die Genossenschaften mit unbeschränkter

---

230) Vgl. oben S. 51 ff., 55 ff.
Das Belgische Gesetz schließt ausdrücklich die primäre Klage nur gegen die unbeschränkt haftenden Gesellschafter aus: Art. 122, aber es wird als selbstverständlich angesehen, daß die beschränkt haftenden nur subsidiär einstehen (Guillery, Sociétés III p. 343, 346 ff. Namur, Cours II Nr. 1328 ff.

231) Vgl. oben S. 22 ff., 54, 64 ff. So auch Schulze-Delitzsch, Bl. f. Genossenschaftswesen 1881 Nr. 26 (anders früher vom Standpunkt des noch geltenden Rechts aus: Gesetzgebung — S. 59 ff.). S. auch Kraus S. 39. Krasnopolski S. 64 ff., 94 ff.

Haft vorgeschlagenen ausschließenden Umlageverfahrens [232]). Daß mit dem Wesen der Kapitalgenossenschaft und insbesondere der vorliegenden Art die direkte Haftung der Genossenschafter gegen die Gläubiger unvereinbar sei, läßt sich nicht behaupten; aber es ist schon früher hervorgehoben, daß naturgemäß das System der beschränkten Haftbarkeit zur bloßen Deckungspflicht neigt [233]), und wo immer durch Gesetz oder Praxis eine Ausnahme anerkannt wird, z. B. bei der Kommanditgesellschaft, sieht man doch behufs Vermeidung schwieriger Weiterungen sich zu mancherlei Einschränkungen genöthigt [234]). Mindestens ist ein praktisches Bedürfniß für die direkte Haftbarkeit nicht anzuerkennen, da durch die freilich unerläßliche gesetzliche Bestimmung, daß Rückzahlung oder Erlaß der Einlage beziehungsweise der Garantieverpflichtung den Gläubigern gegenüber unwirksam sind, in durchaus genügender Weise, wie auch bei der Aktiengesellschaft der Fall, für die Sicherheit der Gläubiger gesorgt werden kann [235]). In den Gesetzen selbst vermißt man durchgehends [236]) eine unzweideutige Entscheidung.

---

232) S. Note 231.

233) Oben S. 44, 45.

234) Ehrenberg, Beschränkte Haftung S. 353 ff. Renaud, Das Recht der Kommanditgesellschaft S. 403 ff. u. Citate. S. aber auch Lastig im Handbuch des Handelsrechts, herausgegeben von Endemann, Bd. I S. 314, 319.

235) Vgl. auch Belg. Gesetz über die Gesellschaften Art. 123 und die wenig ergiebige Debatte zu Art. 21 (Sachs S. 111 ff. Guillery II p. 54 ff., III p. 348 ff. Namur II Nr. 902.

236) Nur das Sächsische Gesetz über die juristischen Personen § 11 schließt unzweideutig die direkte Haftung aus, sofern solche nicht im Statut übernommen ist; ebenso wohl auch Niederländisches Genossenschaftsgesetz Satz 19 (vgl. Satz 7) und Schweizerisches Bundesgesetz über das Obligationenrecht § 688. Schon das Englische Recht ist zweifelhaft (38 et 39 Vict. c. 75 [Gesetz vom 11. August 1876] s. 17 Ziff. 2: When a society is wound up, the liability of a present or past member of the society to contribute for the payment of the debts and liabilities of the society, the expenses of winding up and the adjustment of the rights of contributories amongst themselves, shall be

7. Freies — durch das Statut nicht ausschließbares — Austrittsrecht am Schlusse des Geschäftsjahres nach vorgängiger vierwöchentlicher Kündigung, aber mit Fortdauer zweijähriger Haftbarkeit für die zur Zeit des Ausscheidens begründeten Genossenschaftsverbindlichkeiten. Mit dieser Haftbarkeit wäre nun freilich, wie im Französ. und Belgischen Recht geordnet ist, die alsbaldige oder doch innerhalb 6 Monaten nach dem Ausscheiden statthafte Herausziehung der bereits eingezahlten Geschäftsantheile juristisch, nicht dagegen im praktischen Erfolge verträglich. Denn es ist klar, daß die nöthigenfalls zu verfügende Wiedereinziehung dieser Beträge bei der socialen Stellung und wirthschaftlichen Lage zahlreicher Betheiligten auf sehr große Schwierigkeiten stoßen würde, daher auch die Französischen Schriftsteller die weitere Haftbarkeit als „illusorisch" bezeichnen[237]). Ohnehin wird ja leicht die Genossenschaft durch die alsbaldige Rückziehung außer Stand gesetzt werden, bereits eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen und sie könnte dieser Gefahr nur entgehen, wenn sie alle schwebenden Verbindlichkeiten ohne Weiteres als Passiva in der maßgebenden Bilanz ansetzen wollte — gewiß nicht zum Vortheil der ausscheidenden Genossenschafter! Auch die Grenze, welche das Französ.

---

qualified as follows: — — d) No contribution shall be required from any individual [society or company] exceeding the amount, if any, unpaid of the shares in respect of which he (or it) is liable as a past or present member. S. dazu Zeitschr. VII S. 428, 565); das Französische Gesetz Art. 52 läßt anscheinend die direkte Haftung zu (s. auch Bédarride Nr. 574); das Bayerische Gesetz Art. 73, 75 wird in gleichem Sinne von Hauser (Zeitschr. XIV S. 348), weil er die juristische Persönlichkeit der Genossenschaft verneint, ausgelegt — richtiger wohl v. Sicherer S. 81 ff. und Gareis a. a. O. S. 637; das Ungarische Handelsgesetz § 225 Ziff. 14, vgl. § 226 Ziff. 7, § 231 Ziff. 2, § 236 läßt dem Wortlaut nach direkte Haftung zu; ebenso, nach Wortlaut und Absicht der Gesetzesverfasser, das Oesterreichische Genossenschaftsgesetz § 76 ff. — doch vertritt für dieses gleichwohl Krasnopolski die entgegengesetzte Auffassung S. 69 ff., 94 ff.

237) S. oben S. 97.

Recht der Kapitalsminderung durch Fixirung eines Minimums von 1/10 des gezeichneten Grundkapitals zieht, ist willkürlich, unzureichend und setzt überdies die bei Genossenschaften unserer Art keineswegs nothwendige ursprüngliche Fixirung eines Grundkapitals voraus[238]). Vielmehr ist die Beschränkung, welche das Englische Recht für gewisse, bei unsern Vorschußvereinen stets vorliegende Fälle (s. oben S. 94), das Bayerische, Oesterreichische und Ungarische Gesetz allgemein anordnen, durchaus vorzuziehen. Der eingezahlte Betrag geht so keineswegs „an die Kasse verloren", wie Schulze-Delitzsch meinte[239]), aber er bleibt doch in der Kasse als Garantiekapital bis zum Ablauf der Haftzeit. Es könnte aber auch, um die ausgeschiedenen Genossenschafter gegen eine volle Entbehrung und gefährdende Verwendung dieser bloßen Garantiesumme erfolgreich sicher zu stellen, die bankmäßige verzinsliche Deposition der bilanzmäßig auszuzahlenden Geschäftsantheile gesetzlich geordnet werden. Auf ein weiteres prinzipielles Bedenken komme ich zum Schlusse zurück.

8. Vererblichkeit und Veräußerlichkeit der Geschäftsantheile, über welche, wenn überhaupt, nur auf den Namen lautende Antheilscheine ausgegeben werden dürfen, sind nur innerhalb gewisser enger Grenzen statthaft, schon wegen des auch hier noch sehr gewichtigen, möglichst zu wahrenden persönlichen Bandes unter den Genossenschaftern[240]), selbstverständlich wegen der den Genossen-

---

238) Ueber die großen praktischen Schwierigkeiten, welche Vavasseur's Konstruktion der »sociétés libres« motiviren (Note 202), s. auch Bédarride (oben S. 96) Nr. 559, 563 ff., Mathieu et Bourguignat Nr. 293. Auch Vidari Nr. 1270 ff. verkennt die Gefahren des Systems nicht und bezeichnet dies als einen „höchst delikaten Punkt".

239) Die Gesetzgebung — S. 56.

240) Daher auch unter dem Französischen, Belgischen und Italienischen System der auf den Geschäftsantheil beschränkten Haftbarkeit dieser Gesichtspunkt scharf betont wird und zu mehrfachen Konsequenzen führt. Vgl. die Citate oben Note 219, ferner Bédarride Nr. 545 ff., bes. 553 ff. Mathieu et Bourguignat Nr. 265. 289. Italienischer Entwurf Art. 218, 219 und Vidari III Nr. 1253, 1276 ff.

schaftern obliegenden Einzahlungs- und Garantiepflicht. Die Vererblichkeit ist zwar zuzulassen, aber der Genossenschaft muß, wie nach Englischem Recht, die Befugniß zustehen, den Geschäftsantheil des Verstorbenen auszuzahlen; die Veräußerlichkeit darf nicht völlig prohibirt werden, da anderenfalls, wie die Erfahrungen des Englischen Rechts zeigen, das Ausscheiden von Genossenschaftern unter Zurückziehung ihrer Einlagen sehr häufig eintreten würde; aber die Veräußerung darf nur mit Genehmigung des Vorstandes, nur an Personen, welche bereits Genossenschafter sind oder nunmehr als Mitglieder zugelassen werden, stattfinden, und nur unter voller, mindestens subsidiärer Forthaftung des Ausgeschiedenen neben dem an seine Stelle getretenen Genossenschafter. All dies findet sich einzeln oder verbunden bereits in zahlreichen (s. S. 93 ff.) neueren Gesetzen.

9. Ausscheiden mit nur einem oder mehreren Geschäftsantheilen ist unstatthaft. Die entgegengesetzte Bestimmung des Oesterreichisch-Ungarischen Rechts, welche auch dem Französischen und Belgischen Gesetz entspricht, verlangt eine trotz aller Publicität dem Gläubiger kaum zuzumuthende Wachsamkeit, macht mindestens unbeabsichtigte Täuschungen unvermeidlich und gefährdet in kritischen Zeiten den Bestand der Genossenschaft [241]).

10. Einberufung einer Generalversammlung behufs entsprechender Beschlußfassung, sobald sich ergibt, daß die Hälfte des auf die Geschäftsantheile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist [242]). —

Daß ein diesen Grundzügen entsprechendes Gesetz diejenige Kreditbasis, welche überhaupt gesetzlich erzwungen werden kann, ausreichend sichert, dürfte nicht zu bezweifeln sein; daß es das Wesen der Genossenschaften nicht alteriren würde, hat auch

241) S. auch Schulze-Delitzsch, Blätter für Genossenschaftswesen 1874 Nr. 3; 1881 Nr. 7.

242) So Bayer. G.G. Art. 77. Oesterr. G.G. § 84, vgl. D. HGB. Art. 240.

Schulze-Delitzsch neuerdings anerkannt [243]) Dagegen hat derselbe noch einen letzten prinzipiellen Einwand erhoben. Er meint, daß auch eine derartig gestaltete Haftbarkeit mit den wirthschaftlichen Verhältnissen derjenigen Bevölkerungsklassen, aus welchen die Genossenschaften sich vorwiegend zusammensetzen, um deswillen unverträglich sei, weil sie nicht in der Lage sich befänden, weder nach jederzeitigem Bedürfniß das Haftobjekt, den Geschäftsantheil, oder gar dessen doppelten Betrag aufzubringen, noch bei ihrem Ausscheiden den eingezahlten Betrag auf Jahre hinaus in der Genossenschaftskasse zu lassen. Unzweifelhaft trifft dies Bedenken bei zahlreichen Genossenschaftern zu. Indessen dürften dagegen zwei Erwägungen durchgreifen. Einmal vollzieht auch bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit sich die Bildung der Geschäftsantheile nicht anders als bei denen des gegenwärtigen Deutschen Systems und wird die Volleinzahlung der Haftbeträge nur erfordert, um die Genossenschaft in solventem Stande zu erhalten, oder um im Falle der Insolvenz die Gläubiger zu befriedigen — unter diesen Voraussetzungen aber sind ja auch unter dem gegenwärtigen System die Genossenschafter zu Einzahlungen verpflichtet, nur, je nach Lage der Sache, in weit höherem Maße als unter dem System der beschränkten Haftbarkeit! S. auch oben S. 85, 86. Die Kritik wäre somit gegen das geltende System, nicht gegen das vorgeschlagene gerichtet. Zweitens findet auch unter dem gegenwärtigen System die Herausziehung der Geschäftsantheile nicht unmittelbar nach dem Ausscheiden, sondern frühestens nach Ablauf von drei oder gar sechs Monaten statt (oben S. 16 ff), und wird völlig versagt, sobald es angezeigt erscheint, zur Liquidation zu schreiten. Es wird also in Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit den Mitgliedern doch nur angesonnen, achtzehn Monate länger auf Herauszahlung ihrer Geschäftsantheile zu warten, wogegen sie den Vortheil genießen, während dieser Zeit einer nur gemessenen, nicht einer unbeschränkten Haftbarkeit ausgesetzt zu sein. Ob dieser Vortheil den Nachtheil ausgleicht, mag ja unter Umständen

243) Blätter für Genossenschaftswesen 1881 Nr. 6 ff.

sich bezweifeln lassen — aber es werden dann vielleicht auch nur solche Personen den hier vorgeschlagenen Genossenschaften beitreten, für welche die längere Entbehrung des eingezahlten, übrigens sicherzustellenden Betrages nach erfolgtem Ausscheiden thunlich erscheint. Man möge nur den ja ausreichend einsichtigen Betheiligten die Haftungsgrundsätze völlig klar stellen und daraufhin die Probe machen. Uebrigens dürfte, außer den in Oesterreich vorliegenden Erfahrungen, die Zusammensetzung vieler Vorschuß- und Konsumvereine (s. auch oben S. 83 ff.) deutlich ergeben, daß sehr zahlreiche Mitglieder in der Lage sind und geneigt sein werden, den Vortheil beschränkter Haftbarkeit höher anzuschlagen, als die zeitweilige Entbehrung ihrer Einschüsse. —

Die Deutsche Gesetzgebung ist im Begriff, ihre jüngste Gesellschaftsform erheblich umzugestalten und durch eine neue wichtige Abart zu bereichern, sich so, ihrer Aufgabe gemäß, den stets neu auftauchenden Verkehrsbedürfnissen sachgemäß und rechtzeitig anpassend. Für die Lösung der hier begegnenden zahlreichen Schwierigkeiten sollen die vorstehenden Studien und Vorschläge einen wenigstens reiflich erwogenen Beitrag liefern. —
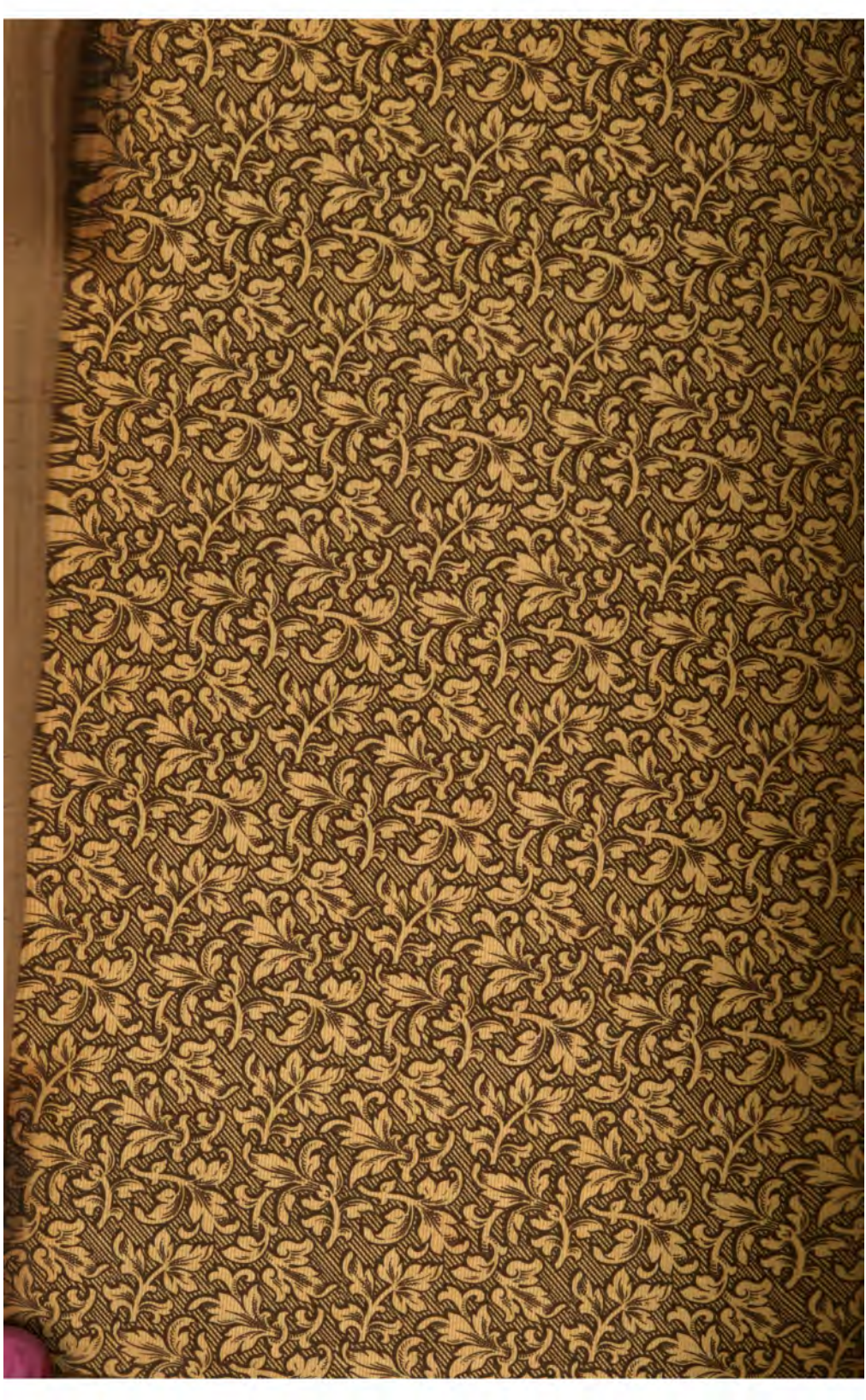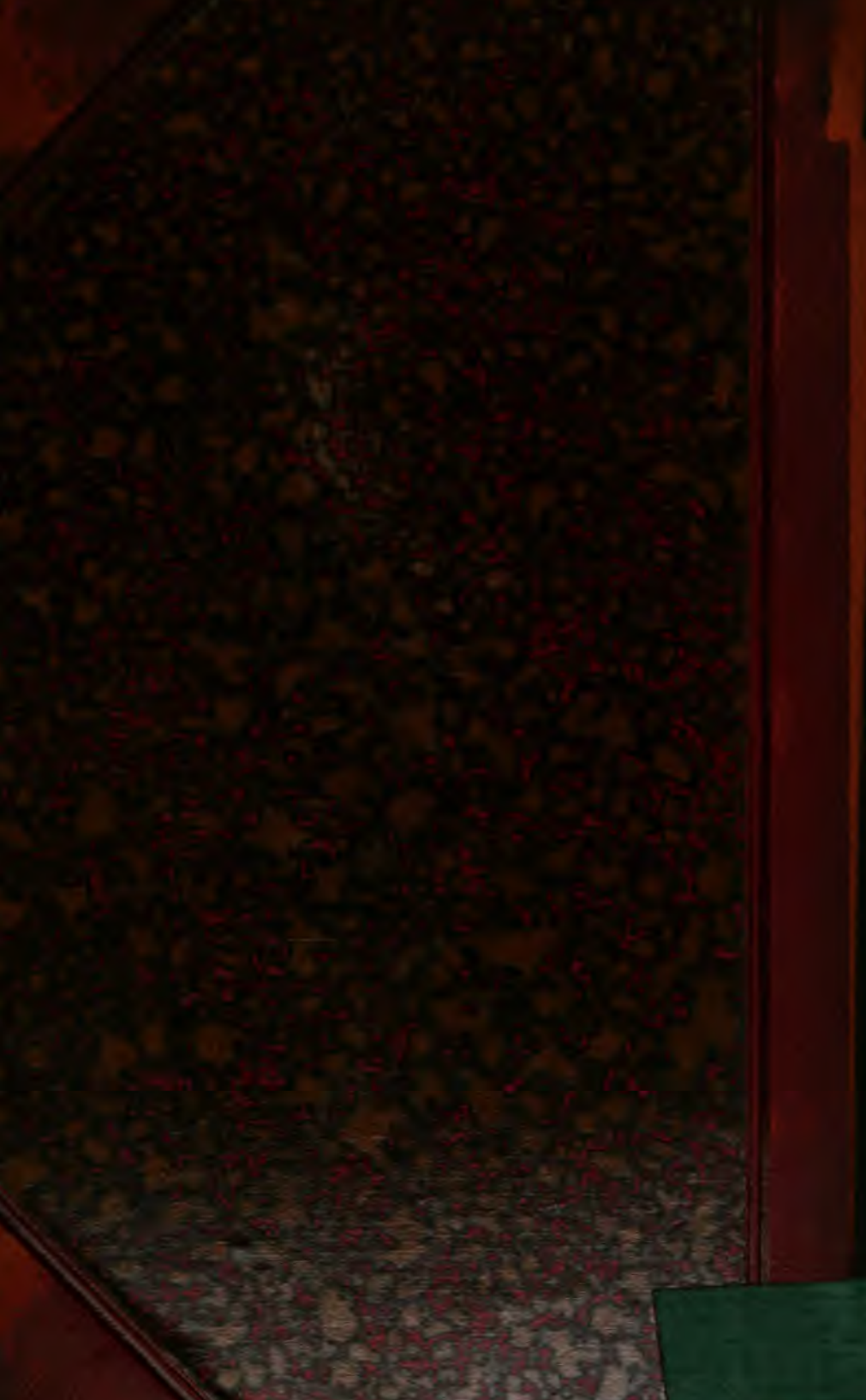
Berlin, 15. Oktober 1881.